

Studie im Auftrag von:  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Kantone Aargau, Luzern und St. Gallen

Abschlussbericht

Dezember 2009

# STANDARKOSTEN- MODELL IM BEREICH BRANDSCHUTZ



## STANDARDKOSTEN-MODELL IM BEREICH BRANDSCHUTZ

Ansprechpartnerin

Constanze Rübke  
Chief Consultant  
Rambøll Management Consulting GmbH  
Kieler Straße 303a  
D - 22525 Hamburg

Tel.: 040 30 20 20-118  
Mobil: 0151 58 015 118  
Fax: 040 30 20 20-199

E-Mail: [constanze.ruebke@r-m.com](mailto:constanze.ruebke@r-m.com)  
[www.ramboll-management.de](http://www.ramboll-management.de)

Begleitung der Studie:

SECO: Andrea Bonanomi, Nicolas Wallart  
Kanton Aargau: Philipp Kuhn, Michael Umbricht  
Kanton Luzern: Matthias Wyrsh  
Kanton St. Gallen: Markus Schmid

## INHALT

<b>1.</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>8</b>
<b>2.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>11</b>
2.1	Hintergrund der Untersuchung	11
2.2	Zielsetzung	12
2.3	Umfang und Gegenstand der Studie	12
<b>3.</b>	<b>Projektvorgehen und -Ablauf</b>	<b>15</b>
3.1	Methodik	15
3.1.1	Die Methode – das Standardkostenmodell	15
3.1.2	Das Standard-Kosten-Modell als Benchmarking-Instrument	17
3.1.3	Methodische Herausforderungen	18
3.1.4	Projektbezogene Entscheidungen	18
3.2	Durchführung des Projekts	19
3.2.1	Projektstruktur	19
3.2.2	Projektdesign/-vorgehen	19
3.2.2.1	Phase I – Rechtsanalyse	20
3.2.2.2	Phase II – Vorbereitung der Datenerhebung	22
3.2.2.3	Phase III – Datenerhebung	25
3.2.2.4	Phase IV: Datenauswertung	26
3.2.2.5	Phase V – Optimierung	26
3.2.2.6	Phase VI – Abschluss	26
<b>4.</b>	<b>Ergebnisse der Rechts- und Prozessanalyse</b>	<b>27</b>
4.1	Vergleich der kantonalen Informationspflichten	27
4.1.1	Themenbereich kommunale Brandschutzbewilligung	28
4.1.2	Themenbereich Kantonale Brandschutzbewilligung	29
4.1.3	Themenbereich Feuerungsanlagen	35
4.1.4	Themenbereich periodische Kontrollen und Feuerschau	37
4.1.5	Themenbereich Kaminfeger	39
4.1.6	Einzelne Informationspflichten	40
4.1.7	Fazit	41
4.2	Vergleich der VKF- und SES-Informationspflichten	41
4.2.1	Informationspflichten des baulichen/betrieblichen Brandschutzes	43
4.2.2	Informationspflichten des technischen Brandschutzes	44
4.2.3	Informationspflichten bezüglich haustechnischer Anlagen	51
4.2.4	Fazit	52
<b>5.</b>	<b>Ergebnisse der Messung</b>	<b>53</b>
5.1	Vergleich der Gesamtbelastung	53
5.2	Die fünf kostenintensivsten Informationspflichten je Kanton	55
5.3	Vergleich der Belastung durch das kantonale Brandschutzbewilligungsgesuch	58
5.4	Vergleich der Belastung durch VKF-/SES-Informationspflichten	62
5.4.1	Administrative Belastung im Bereich Brandmeldeanlagen	62
5.4.2	Administrative Belastung im Bereich Sprinkleranlagen	64
5.4.3	Stückkostensynopse bei Brandmelde- und Sprinkleranlagen	66
5.4.4	Administrative Belastung im Bereich Gasmeldeanlagen	67
5.4.5	Administrative Belastung im Bereich Blitzschutzanlagen	68

<b>6.</b>	<b>Ergebnisse der qualitativen Befragung und Optimierung</b>	<b>70</b>
6.1	Stimmungsbild aus der qualitativen Befragung	70
6.2	Optimierung	76
<b>7.</b>	<b>Fazit</b>	<b>80</b>
<b>8.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>83</b>
8.1	Anlage 1: Kostentabellen der drei Kantone	83
8.2	Anlage 2: Interkantonaler Vergleich der administrativen Belastung	119
8.3	Anlage 3: Messrelevanz der VKF- und SES- Informationspflichten	125

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesamtbelastung nach „Regulierungsebene“	9
Tabelle 2: Unternehmen und durchschnittliche administrative Belastung	9
Tabelle 3: Teuerste Informationspflicht in den drei Kantonen	9
Tabelle 4: Übersicht Untersuchungsgegenstand	14
Tabelle 5: Übersicht ergänzende Dokumente	21
Tabelle 6: Übersicht Formulare	22
Tabelle 7: Tarifübersicht	23
Tabelle 8: Anzahl Interviews mit den beteiligten Akteuren	25
Tabelle 9: Informationspflichten „kommunale Brandschutzbewilligung“	28
Tabelle 10: Informationspflichten „kantonale Brandschutzbewilligung“	29
Tabelle 11: Vergleich „Brandschutzbewilligung“	34
Tabelle 12: Informationspflichten „Feuerungsanlagen“	35
Tabelle 13: Informationspflichten „periodische Kontrollen und Feuerschau“	37
Tabelle 14: Informationspflichten „Kaminfeger“	39
Tabelle 15: Einzelne Informationspflichten eines Kantons	40
Tabelle 16: Klassifizierung und Anzahl der VKF-/SES-Informationspflichten	42
Tabelle 17: Gesamtbelastung nach „Regulierungsebene“	53
Tabelle 18: Durchschnittliche administrative Belastung pro Unternehmen	53
Tabelle 19: Gesamtbelastung nach „Vorschriften“	54
Tabelle 20: Top-5-Informationspflichten Kanton Aargau	56
Tabelle 21: Top-5-Informationspflichten Kanton Luzern	57
Tabelle 22: Top-5-Informationspflichten Kanton St. Gallen	57
Tabelle 23: Vergleich der Belastung durch das kantonale Brandschutzgesuch	58
Tabelle 24: Administrative Belastung nach Anlagentyp und Vorschrift	62
Tabelle 25: Administrative Belastung im Bereich Brandmeldeanlagen	63
Tabelle 26: Brandmeldeanlagen in den Kantonen	63
Tabelle 27: Administrative Belastung im Bereich Sprinkleranlagen	65
Tabelle 28: Synopse von Stückkosten für Brandmelde- und Sprinkleranlagen	66
Tabelle 29: Administrative Belastung im Bereich Gasmeldeanlagen	67
Tabelle 30: Administrative Belastung im Bereich Blitzschutzanlagen.	68
Tabelle 31: Optimierungsvorschlag: Einrichtung eines Webportals	78

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Das Standard-Kosten-Modell	16
Abbildung 2: Projektdesign	20
Abbildung 3: Gesamtprozess Brandschutzbewilligung Kanton Aargau	31
Abbildung 4: Prozess Brandschutzbewilligung Kanton Luzern	32
Abbildung 5: Prozess Brandschutzbewilligung Kanton St. Gallen	33
Abbildung 6: Prozesse Feuerungsanlagen Kanton Aargau	36
Abbildung 7: Prozesse Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen Kanton Luzern	37
Abbildung 8: Prozess Basisinformationspflichten technischer Brandschutz	44
Abbildung 9: Übersicht Informationspflichten technischer Brandschutz	45
Abbildung 10: Informationspflichten bezüglich haustechnischer Anlagen	51

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Anschaffung
Abs.	Absatz
AFS	Amt für Feuerschutz
AG	Aargau
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
Art.	Artikel
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKZ	Baugesuchskoordinationszentrale
BSN	Brandschutznorm
BS-RL	Brandschutz-Richtlinie
BSV	Brandschutzverordnung
CHF	Schweizer Franken
EU	Europäische Union
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
F	Periodizität
FSG	Feuerschutzgesetz
GVL	Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
H	Zeit
IP	Informationspflicht
IPen ggü. Dritten	Informationspflichten gegenüber Dritten
IP Nr.	Informationspflichtennummer
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
kW.	Kilowatt
lit.	Buchstabe
LU	Luzern
MwSt.	Mehrwertsteuer
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
P	Kosten pro Verwaltungstätigkeit
Q	Jährliche Anzahl der Verwaltungstätigkeit
RWA-Anlagen	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SES	Verband Schweizer Errichter von Sicherheitsanlagen
SG	St. Gallen
SKM	Standard-Kosten-Modell
T	Tarif
TR	Technische Richtlinie
Vgl.	Vergleiche
VKF	Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen
WB	Weisungsblatt
Zif.	Ziffer
ZertES	Bundesgesetz über die elektronische Signatur

## **Danksagung**

Wir bedanken uns bei unseren Auftraggebern

- dem Staatssekretariat für Wirtschaft
- der Staatskanzlei des Kantons Aargau
- der Abteilung Volkswirtschaft und Regionalentwicklung der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern
- dem Amt für Wirtschaft des Kantons St. Gallen

und unseren Kooperationspartnern

- der Aargauischen Gebäudeversicherung
- der Gebäudeversicherung Luzern
- dem Amt für Feuerschutz St. Gallen
- der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

für die hervorragende Zusammenarbeit und tatkräftige Unterstützung.

Der Dank gebührt ebenso den Unternehmen und Personen, die sich bereit erklärten und sich die Zeit dafür nahmen, ihr Wissen im Rahmen von Interviews und Workshops mit uns zu teilen. Nur durch dieses Engagement war es uns möglich, die Daten, die die Basis des Projekts bilden, zu ermitteln und zu validieren.

Nicht zuletzt danken wir allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Behörden, Verbänden und Vereinigungen, die uns mit Auskünften versorgt und teilweise selbst umfangreiche Recherchen unternommen haben, um uns die für das Projekt benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.

## 1. KURZFASSUNG

Die OECD empfahl in ihrem 2006 vorgelegten Bericht über die Reform der Regulierungspolitik in der Schweiz den Einsatz des Instruments *Benchmarking* anhand von *Best Practices*. Die Vielfalt der Lösungen, die sich aufgrund des Föderalismus ergebe, solle von den Kantonen in systematischer Weise genutzt werden, um die erfolgreichsten Lösungen in bestimmten Politikbereichen zu identifizieren.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Staatssekretariat für Wirtschaft zusammen mit dem Kanton Aargau entschlossen, ein Pilotprojekt zur Bürokratiekostenmessung mit zwei weiteren teilnehmenden Kantonen – Kanton Luzern und Kanton St. Gallen – durchzuführen. Die Kooperation zwischen Bund und Kantonen bei der Messung und dem Abbau administrativer und bürokratischer Hemmnisse steht im Einklang mit der Wachstumspolitik des Bundesrates für die Jahre 2008 bis 2011. Im aktuellen Aktionsplan werden nicht nur Massnahmen umgesetzt, die der Bundesrat in alleiniger Kompetenz dem Parlament unterbreiten kann; vielmehr sind die Kantone für die Wirtschaftspolitik und die Nutzung des vorhandenen Wirtschaftspotenzials ebenso wichtig und sollen deshalb aktiv mitwirken.

Die Wahl des Untersuchungsgegenstands fiel auf das Brandschutzrecht, weil dieses dem Zuständigkeitsbereich der Kantone unterliegt, aber durch das Zusammenwirken der kantonalen Rechtsvorschriften und den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) geprägt und damit zum Teil harmonisiert ist.

Ziel des Projektes war es neben der Bürokratiekostenmessung unter Anwendung des Standardkostenmodells (SKM) die Prozesse im administrativen Bereich des Brandschutzes zu analysieren und im Rahmen eines Vergleiches zwischen den drei teilnehmenden Kantonen durch die Herausarbeitung von Good Practices zu optimieren. In der Schweiz wird das Standardkostenmodell zur Bürokratiekostenmessung auf Bundesebene seit 2007 erfolgreich angewandt. Auf kantonaler Ebene fehlten bisher Erfahrungen mit der Anwendung der Methodik.

### **Die zentralen Ergebnisse der Studie lauten wie folgt:**

#### 1. Rechts- und Prozessanalyse

Insgesamt wurden im Rahmen der Rechtsanalyse 137 Informationspflichten identifiziert. Diese verteilen sich wie folgt auf die untersuchten gesetzlichen Vorschriften:

- Kantonale Brandschutzvorschriften Aargau: 17 Informationspflichten
- Kantonale Brandschutzvorschriften Luzern: 13 Informationspflichten
- Kantonale Brandschutzvorschriften St. Gallen: 18 Informationspflichten
- VKF-Vorschriften: 62 Informationspflichten
- SES-Papiere: 27 Informationspflichten

Die Ergebnisse der Prozessanalyse zeigen, dass der Brandschutz in den drei Kantonen recht ähnlich organisiert ist und die übergeordneten Strukturen und Prozesse vergleichbar sind. Deutlich wurde, dass die grössten Unterschiede zwischen den Kantonen im unterschiedlichen Vollzug liegen. Die einzelnen Kantone nutzen unterschiedliche Formulare und haben unterschiedliche Anforderungen bei Bewilligungen, Abnahmen und Kontrollen. Dies kann den Zeitaufwand beeinflussen, und somit die administrativen Belastungen.

Wichtig ist jedoch anzumerken, dass die Unterschiede im Vollzug sich nicht direkt in den administrativen Belastungen niederschlagen, was sich aus der Methodik des Standardkostenmodells ergibt, nach dem allein die sich direkt aus den gesetzlichen Grundlagen ergebende Belastung gemessen und zudem mit standardisierten Prozessen und Aufwänden gearbeitet werden.

#### 2. Administrative Belastungen

Im Rahmen von Workshops, Interviews mit Unternehmen und Expertenschätzungen wurden die entstehenden Zeitaufwände und die Kostenparameter ermittelt.

Die folgende Tabelle zeigt die administrativen Belastungen aufgeteilt nach der jeweiligen Regulierungsebene:

„Regulierungsebene“	Administrative Belastung (in CHF)		
	Aargau	Luzern	St. Gallen
Kantonale Vorschriften	679.217	352.363	992.910
VKF – Brandschutzrichtlinien	645.169	541.958	638.347
SES – Technikpapiere	217.101	375.086	484.887
<b>Gesamt</b>	<b>1.550.487</b>	<b>1.269.407</b>	<b>2.116.145</b>

**Tabelle 1: Gesamtbelastung nach „Regulierungsebene“**

Die Zahlen machen deutlich, dass die administrativen Belastungen insgesamt als gering einzustufen sind. Deutlicher wird dies, wenn die administrative Belastung im Verhältnis zum planerischen Teil des Brandschutzes gestellt wird. So liegen die planerischen Kosten, die den inhaltlichen Pflichten zu zuordnen sind, bei 2% - 3% der Bausumme.

Der Kanton St. Gallen weist die höchsten administrativen Belastungen auf. Die Unterschiede in den Belastungen ergeben sich dabei insbesondere aus den unterschiedlichen Fallzahlen. So gibt es in den drei untersuchten Kantonen eine unterschiedliche Anzahl an Unternehmen oder Gewerbebetrieben und somit unterschiedlich viele technische Brandschutzanlagen bzw. Brandmeldeanlagen. Auch wenn die absoluten administrativen Belastungen ins Verhältnis zu der Anzahl der Unternehmen in den Kantonen gesetzt werden, liegen die Belastungen je Unternehmen im Kanton St. Gallen am höchsten.

	Aargau	Luzern	St. Gallen
Anzahl Unternehmen im Kanton	<b>23.022</b>	<b>13.320</b>	<b>19.167</b>
Gesamtzahl der Brandmeldeanlagen im Kanton	<b>1.068</b>	<b>1.750</b>	<b>2.370</b>
Durchschnittliche administrative Belastung pro Unternehmen (in CHF)	<b>67.3</b>	<b>95.3</b>	<b>110.4</b>

**Tabelle 2: Unternehmen und durchschnittliche administrative Belastung**

Die kostenintensivste Pflicht in den drei Kantonen ist mit Abstand das Führen eines Kontrollbuches für die Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung:

Informationspflicht	Administrative Belastung (in CHF)		
	Aargau	Luzern	St. Gallen
Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	447.871	260.390	374.962

**Tabelle 3: Teuerste Informationspflicht in den drei Kantonen**

Diese Informationspflicht verursacht bereits ca. 18% der Gesamtbelastungen im Kanton St. Gallen, ca. 20% der Belastungen im Kanton Luzern und knapp 30% im Kanton Aargau. Begründet wird dies durch die hohe Fallzahl die zwischen 130.000 und 220.000 liegt. Die Stückkosten sind mit ca. 2 CHF als gering einzustufen.

### 3. Optimierung und Fazit

Im Hinblick auf die Optimierung zeigt sich, dass sich ein Großteil der im Rahmen der Untersuchung zusammengetragenen Optimierungsvorschläge auf materielle Anforderungen und Vollzugsaspekte bezieht. Hierbei ist insbesondere von den Interviewpartnern auf die uneinheitliche Auslegung von den VKF-Richtlinien und den SES-Technikpapieren hingewiesen worden. Dies stellt für die beteiligten Akteure ein wesentliches Problem dar. Daher wäre die einheitliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Vollzuges die dringendste Optimierung.

Eine Optimierung, die sich positiv auf die administrativen Kosten auswirkt, ist der Vorschlag, ein Webportal einzurichten, das die verschiedenen Formulare und Atteste gebündelt auf einer Internetseite anbietet. Dies wäre ein erster Schritt zur Digitalisierung der Prozesse. Es würde den Aufwand dahingehend ändern, dass Akteure keine Formulare mehr suchen oder bestellen müssten. Zudem wäre die digitale Bearbeitung einfacher.

Als Fazit lässt sich zusammenfassen:

- Die administrative Belastung im Bereich des Brandschutzes ist als gering einzustufen. Dies gilt insbesondere, wenn die tatsächlichen Zahlen ins Verhältnis mit dem planerischen Aufwand des Brandschutzes gesetzt werden.
- Die anfallenden Kosten werden von den Akteuren nicht als Belastung empfunden. Diese sehen die Probleme eher im planerischen Bereich und im Vollzug.
- Die Interviews ergaben, dass die Beteiligten mit den administrativen Anforderungen keine Probleme haben. Diese werden aufgrund des hohen Gefahrgutes als notwendig erachtet.
- Große Unterschiede zwischen den drei untersuchten Kantonen gibt es nur beim Vollzug und bei den planerischen Anforderungen
- Als größtes Problem wird daher auch die uneinheitliche Auslegung der überkantonale geltenden VKF-Richtlinien und SES-Richtlinien genannt. Eine einheitliche Auslegung von Definitionen und Begriffen würde die Arbeit der Akteure vereinfachen, insbesondere bei überkantonaler Arbeit.
- Eine sinnvolle Optimierung zur Senkung der administrativen Belastung wäre die Einführung eines Webportals nach dem Vorbild des Informationssystems über das öffentliche Beschaffungswesen ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)).

## 2. EINLEITUNG

### 2.1 Hintergrund der Untersuchung

Gesetzliche Normen sind nicht nur für die Gesellschaft wichtig, sondern auch für die Wirtschaft, denn sie beinhalten Ge- und Verbote und tragen somit zur Sicherheit und Entfaltung der Gesellschaft und der Wirtschaft bei. Auf der anderen Seite hemmt eine Überregulierung diese Entfaltung und damit auch das ökonomische Wachstum. Um auf dem internationalen Markt konkurrenzfähig bleiben zu können, ist die Frage nach der Höhe der gesetzlichen Belastungen ein Standortfaktor geworden. Konzepte zur Senkung von bürokratischen Belastungen stehen somit auf der politischen Agenda weit oben.

Im Zuge der Bestrebung zu einer besseren und effizienteren Rechtssetzung wurden in vielen Ländern bereits (Teil-)Untersuchungen der bürokratischen Belastung von Unternehmen vorgenommen. Das Ziel dieser Untersuchungen besteht darin, Transparenz über die Kostentreiber und ihre Ursachen zu erhalten, um einen gezielten Abbau bürokratischer Belastungen zu ermöglichen. Im Fokus liegen dabei vor allem die sogenannten Informationspflichten, wie Berichts-, Antrags- und Dokumentationspflichten, die erhebliche Kosten verursachen und sich im Gegensatz zu inhaltlichen Pflichten, wie z. B. der Pflicht zum Einbau oder zur regelmässigen Wartung einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage, in der Regel verändern lassen, ohne die politischen Ziele der Regelungen zu beeinträchtigen.

Die Erfahrungen aus verschiedenen Ländern mit der Messung von Bürokratiekosten zeigen, dass die administrativen Belastungen der Wirtschaft durch ein systematisches Vorgehen erheblich gesenkt werden können. Ein entscheidender Faktor für die Entwicklung und Umsetzung solcher Konzepte ist die Herstellung von Transparenz über die genauen Informationskosten und ihre Ursachen sowie die Kennzeichnung der Kostentreiber.

Die Methode, die zur Herstellung von Transparenz angewendet wird, ist das Standard-Kosten-Modell (SKM). Dabei beruht der Erfolg dieser Methode auf der Trennung der Diskussion über Kosten und Nutzen. Während aufgezeigt wird, welche Informationspflichten in den Rechtsvorschriften welche Kosten verursachen, wird nicht über den Nutzen der Informationspflichten diskutiert. Die Ergebnisse einer SKM-Messung bieten Informationen über die aus den Rechtsnormen des Untersuchungsbereichs entstehenden Kosten und ihre Ursachen, auf deren Basis die politischen Entscheidungsorgane Reduktionsmöglichkeiten diskutieren und beschliessen können.

In den meisten europäischen Ländern und auf EU-Ebene wird das SKM seit einigen Jahren flächendeckend, im Sinne einer Basismessung des gesamten Gesetzesbestands, oder fokussiert auf einzelne Politik- und Rechtsbereiche erfolgreich angewendet. Im EU-Kontext wird das SKM auch als Instrument zum Vergleich von Bürokratiekosten zwischen einzelnen Mitgliedstaaten genutzt.<sup>1</sup>

In der Schweiz wird das Standard-Kosten-Modell auf Bundesebene seit 2007 erfolgreich angewendet. Im Anschluss an eine Machbarkeitsstudie führte das SECO in den Bereichen Mehrwertsteuerrecht und Lohnausweis zwei SKM-Studien durch. Auf kantonaler Ebene wurde das SKM bislang jedoch nicht eingesetzt.

Die in der Schweiz besonders weitreichende föderative Kompetenzaufteilung führt zu einer Vielzahl verschiedener Lösungen bei der Politikimplementierung in den Kantonen. Die OECD empfahl deshalb in ihrem 2006 vorgelegten Bericht über die Reform der Regulierungspolitik in der Schweiz den Einsatz des Instruments *Benchmarking* anhand von *Best Practices*. Die Vielfalt der Lösungen, die sich aufgrund des Föderalismus ergebe, solle von den Kantonen in systematischer Weise genutzt werden, um die erfolgreichsten Lösungen in bestimmten Politikbereichen zu identifizieren, um sie in der Folge im Licht der Verhältnisse im eigenen Kanton zu adaptieren.<sup>2</sup> Dazu

---

<sup>1</sup> So z. B. im Rahmen des „Aktionsprogramm zur Reduzierung von Verwaltungslasten in der Europäischen Union“ der Europäischen Kommission, [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/better-regulation/administrative-burdens/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/better-regulation/administrative-burdens/index_de.htm). Siehe auch „Benchmark Transport EU Legislation“, Poland – The Netherlands, 2005; [http://www.administrative-burdens.com/filesystem/2006/01/endreport\\_transport\\_benchmark\\_pol-nl\\_v4\\_final\\_192.pdf](http://www.administrative-burdens.com/filesystem/2006/01/endreport_transport_benchmark_pol-nl_v4_final_192.pdf).

<sup>2</sup> OECD 2006; Country Studies, Switzerland – The Role of competition policy in Regulatory Reform 2005

können die Ergebnisse einer Bürokratiekostenmessung anhand des Standard-Kosten-Modells in mehreren Kantonen erste Anhaltspunkte liefern.

Die Kooperation zwischen Bund und Kantonen bei der Messung und dem Abbau administrativer und bürokratischer Hemmnisse steht zudem im Einklang mit der Wachstumspolitik des Bundesrates für die Jahre 2008 bis 2011. Im aktuellen Aktionsplan werden nicht nur Massnahmen umgesetzt, die der Bundesrat in alleiniger Kompetenz dem Parlament unterbreiten kann; vielmehr sind die Kantone für die Wirtschaftspolitik und die Nutzung des vorhandenen Wirtschaftspotenzials ebenso wichtig und sollen deshalb aktiv mitwirken.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund hat sich das Staatssekretariat für Wirtschaft zusammen mit dem Kanton Aargau entschlossen, ein Pilotprojekt mit zwei weiteren teilnehmenden Kantonen im Bereich des Brandschutzes durchzuführen. Neben der erstmaligen Anwendung des SKM auf kantonaler Ebene steht dabei im Vordergrund, dass der Blick auf mehrere Kantone, analog zur Empfehlung der OECD, die Herausarbeitung von Optimierungspotenzialen und konkreten Vereinfachungsvorschlägen durch Benchmarking und die Identifizierung von Good Practices erlaubt. Die Wahl des Untersuchungsgegenstands fiel auf das Brandschutzrecht, weil dieses dem Zuständigkeitsbereich der Kantone unterliegt, aber durch das Zusammenwirken der kantonalen Rechtsvorschriften und den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) geprägt und damit zum Teil harmonisiert ist. Die Entscheidung, die Rechtsvorschriften aus dem Bereich Brandschutz zu wählen, ist auch durch die Umstände zu begründen, dass der Brandschutz von den Unternehmen als großer Kostenverursacher genannt wurde, und dieser Bereich sich eindeutig von anderen Bereichen abgrenzen lässt.

## 2.2 Zielsetzung

Zielsetzung des Projekts war zum einen die Messung der aus den gesetzlichen Informationspflichten des Brandschutzrechts resultierenden administrativen Belastung anhand des Standard-Kosten-Modells (SKM) in den drei Kantonen Aargau, Luzern und St. Gallen. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf der Analyse und dem interkantonalen Vergleich der Verfahren und Vollzugsprozesse im Bereich Brandschutz liegen.

Abschliessend sollten auf der Grundlage der aus der Messung und dem interkantonalen Vergleich gewonnenen Kenntnisse Empfehlungen für Optimierungsvorschläge und Reduktionsmöglichkeiten entwickelt und, wo möglich, in ihrer Kostenwirkung beziffert werden.

Im Rahmen der Kostenmessung sollte ein besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung zwischen Informationspflichten und inhaltlichen Pflichten gelegt werden, um eine saubere Trennung des Untersuchungsgegenstands dieses Projekts und der parallel laufenden wissenschaftlichen Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH) im Auftrag der VKF<sup>4</sup> sicherzustellen. Im Rahmen der ETH-Studie wird die Kosteneffizienz von Brandschutzmassnahmen mit dem Ziel untersucht, eine Basis für die weitere Harmonisierung der Brandschutzvorschriften zu schaffen.

## 2.3 Umfang und Gegenstand der Studie

Den Untersuchungsgegenstand der Studie bildet das in den drei beteiligten Kantonen geltende Brandschutzrecht. Neben jeweils einem kantonalen Gesetz und einer konkretisierenden Verordnung zum Brand- bzw. Feuerschutz gehören die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen sowie die Technischen Richtlinien des Verbands Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) zum Untersuchungsgegenstand.

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Kantonalen Gebäudeversicherungen für alle Aktivitäten im Bereich Prävention auf nationaler und internationaler Ebene. Von den Kantonalen Brandschutzbehörden ist die VKF mit der Koordination und Vereinheitlichung des Brandschutzes in der Schweiz sowie dessen Harmonisierung mit der EU beauftragt. Gleichzeitig ist die VKF auch eine nach europäischen Normen akkreditierte Zertifizierungsstelle von Fachpersonal für Brandschutzeinrichtungen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Staatssekretariat für Wirtschaft; Wachstumsbericht 2008; provisorische Fassung vom 31. März 2008, aktualisiert 2. April 2008.

<sup>4</sup> Forschungsauftrag „Wirtschaftliche Optimierung im vorbeugenden Brandschutz“.

<sup>5</sup> <http://www.kgvonline.ch/info.asp?pid=7&p=27>.

Die relevanten Brandschutzvorschriften der VKF bestehen aus der Brandschutznorm und 18 themenspezifischen Brandschutzrichtlinien<sup>6</sup> und richten sich an die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sowie an alle Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind. Die Brandschutznorm setzt den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und betrieblichen sowie den damit verbundenen abwehrenden Brandschutz und bestimmt die geltenden Sicherheitsstandards. Die Brandschutzrichtlinien ergänzen mit detaillierten Anforderungen und Massnahmen die in der Brandschutznorm gesetzten Vorgaben.

Die VKF-Vorschriften werden durch die kantonalen Brandschutzvorschriften der drei Kantone unter Angabe genehmigter Abweichungen für verbindlich erklärt.<sup>7</sup>

Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen SES ist ein Zusammenschluss der im Bereich der Sicherheitsanlagen führenden Unternehmen in der Schweiz. Die von ihm herausgegebenen technischen Richtlinien stellen Stand-der-Technik-Papiere dar, die die Vorgaben der VKF-Richtlinien ergänzen und auf die dort Bezug genommen wird. Zwar werden diese nicht wie die VKF-Vorschriften durch die kantonalen Brandschutzvorschriften für verbindlich erklärt, jedoch sind sie von den Gebäudeversicherungen der drei Kantone als Stand der Technik anerkannt und werden angewendet.

Die folgende Tabelle gibt einen abschliessenden Überblick über den Untersuchungsgegenstand:

„Urheber“	Nummer	Titel
Kanton Aargau	585.110	Brandschutzgesetz (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz)
Kanton Aargau	585.113	Brandschutzverordnung (BSV)
Kanton Luzern	740	Gesetz über den Feuerschutz
Kanton Luzern	740a	Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz
Kanton St. Gallen	871.1	Gesetz über den Feuerschutz
Kanton St. Gallen	871.11	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz
VKF		Brandschutznorm
VKF	11-03	Brandschutzrichtlinie – Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen
VKF	12-03	Brandschutzrichtlinie – Baustoffe und Bauteile
VKF	14-03	Brandschutzrichtlinie – Tragwerke
VKF	16-03	Brandschutzrichtlinie – Flucht- und Rettungswege
VKF	17-03	Brandschutzrichtlinie – Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung
VKF	18-03	Brandschutzrichtlinie – Löscheinrichtungen
VKF	19-03	Brandschutzrichtlinie – Sprinkleranlagen
VKF	20-03	Brandschutzrichtlinie – Brandmeldeanlagen
VKF	21-03	Brandschutzrichtlinie – Gasmeldeanlagen
VKF	22-03	Brandschutzrichtlinie – Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
VKF	23-03	Brandschutzrichtlinie – Blitzschutzanlagen
VKF	24-03	Brandschutzrichtlinie – Aufzugsanlagen
VKF	25-03	Brandschutzrichtlinie – Wärmetechnische Anlagen
VKF	26-03	Brandschutzrichtlinie – Lufttechnische Anlagen
VKF	27-03	Brandschutzrichtlinie – Gefährliche Stoffe
VKF	28-03	Brandschutzrichtlinie – Brennbare Flüssigkeiten
SES		Technische Richtlinie – Sprinkleranlagen
SES		Technische Richtlinie – Gasmeldeanlagen

<sup>6</sup> Hinzu kommen die Prüfbestimmungen, die Verfahren und Voraussetzungen für die zu Zertifizierung und Zulassung führenden Prüfungen von Brandschutzprodukten und die von der VKF für den Vollzug herausgegebenen Brandschutzlerläuterungen sowie nutzungs- und themenbezogene Arbeitshilfen, die jedoch nicht zum Untersuchungsgegenstand gehören.

<sup>7</sup> Aargau: § 9 Brandschutzverordnung; Luzern: § 3 Verordnung zum Gesetz für Feuerschutz; St. Gallen: Art. 7 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz.

**Tabelle 4: Übersicht Untersuchungsgegenstand**

### 3. PROJEKTVORGEHEN UND -ABLAUF

Der vorliegende Abschnitt stellt zum einen die dem Projekt zugrunde gelegte Methode vor – das Standard-Kosten-Modell – und schildert zum anderen den konkreten Ablauf des Projekts.

#### 3.1 Methodik

##### 3.1.1 Die Methode – das Standardkostenmodell

Als methodische Grundlage für die Messung der administrativen Belastungen im Rahmen dieses Projekts wurde das internationale Handbuch „International Standard Cost Model Manual“<sup>8</sup> herangezogen.

Generell basiert das SKM auf drei Prämissen:

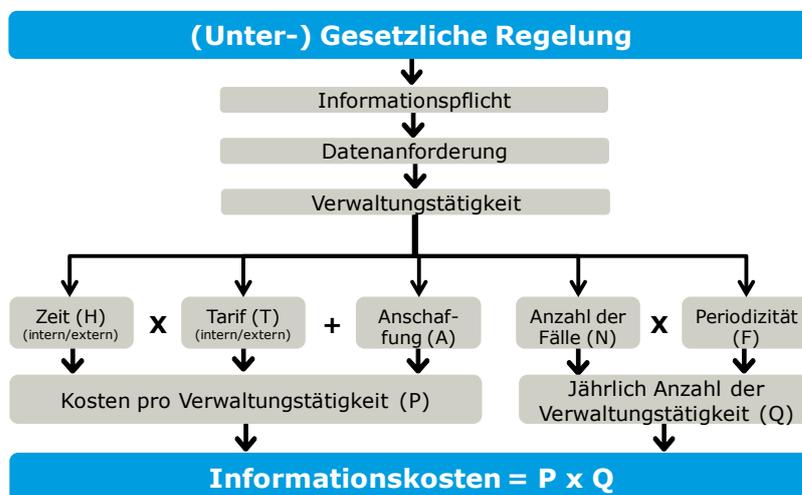
1. Es werden nur jene Kosten erhoben, die der Wirtschaft aufgrund gesetzlicher Informationspflichten entstehen.
2. Es wird kein Urteil über den Nutzen einer Regelung getroffen.
3. Die Unterschiede in der Effizienz von Unternehmen werden durch einen Standardisierungsprozess herausgefiltert, wobei extrem effiziente oder ineffiziente Vorgehensweisen nicht aufgenommen werden.

Gemessen werden dabei sowohl die Kosten, die durch den zeitlichen Aufwand zur Erfüllung der Informationspflichten entstehen, als auch Anschaffungskosten (z. B. für spezielle Geräte oder IT-Software oder auch Porto) sowie externe Kosten, die durch das Outsourcing bestimmter zur Erfüllung von Informationspflichten erforderlicher Tätigkeiten anfallen.

Anfallende Gebühren, wie z. B. für die Erteilung einer kantonalen Brandschutzbewilligung, werden nach dem SKM nicht erhoben, da diese nicht den administrativen Kosten, sondern den finanziellen Kosten zuzuordnen sind. Finanzielle Kosten fallen ebenso wie inhaltliche Regulierungskosten nicht unter den Anwendungsbereich des SKM.

Besonders hervorzuheben ist des Weiteren, dass die Messung des Brandschutzrechts anhand des SKM auf die Kosten beschränkt ist, die sich zwingend und allein aus der Befolgung der gesetzlichen Pflichten ergeben. Sonstige Kosten, die den Unternehmen auch ohne entsprechende gesetzliche Vorgaben entstünden, stellen keine Bürokratiekosten dar und sind nicht Gegenstand der Messung.

Das folgende Berechnungsmodell gibt einen Überblick über den Aufbau und das Verfahren des Standard-Kosten-Modells:



<sup>8</sup> Quelle: <http://www.administrative-burdens.com/default.asp?page=140>.

### Abbildung 1: Das Standard-Kosten-Modell

Ausgehend vom Untersuchungsgegenstand Brandschutz werden sämtliche im Brandschutzrecht enthaltenen Informationspflichten und die dazu gehörenden Datenanforderungen identifiziert.

Als Informationspflichten im Sinne des SKM werden grundsätzlich alle gesetzlichen Pflichten bezeichnet, die das Bereitstellen von Informationen und Daten an die öffentliche Verwaltung oder Dritte beinhalten. Dabei liegt eine Informationspflicht nicht nur dann vor, wenn Informationen an Behörden oder Dritte übertragen werden müssen, sondern auch dann, wenn diese lediglich im Hinblick auf Inspektionen oder Anfragen bereitgehalten werden müssen.<sup>9</sup> Die Informationspflichten werden zudem nach Pflichttypen klassifiziert.<sup>10</sup>

Jede Informationspflicht besteht aus einer oder mehreren Datenanforderungen. Als Datenanforderungen werden die einzelnen „Datenpakete“ bezeichnet, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht erstellt, gesammelt und/oder bereitgestellt werden müssen. Als Beispiel können angeführt werden:

- Anträge (formfrei oder als Formulare)
- Nachweise
- Mitteilungen
- Angaben zu bestimmten Sachverhalten

Zur Erfüllung der Datenanforderungen – und damit der Informationspflichten – müssen in Unternehmen bestimmte Tätigkeiten ausgeführt werden. Anhand dieser Standardaktivitäten<sup>11</sup> wird im Rahmen einer SKM-Messung ein sogenannter Standardprozess gebildet, der alle zur Erfüllung der Datenanforderungen notwendigen Tätigkeiten umfasst und aus einer oder mehreren Standardaktivitäten besteht. Für jeden Standardprozess wird der zeitliche Aufwand gemessen. Zudem wird festgehalten, von welchen Personen (Qualifikationsniveau) die jeweiligen Aktivitäten durchgeführt werden. Diese Angaben dienen zur Bestimmung des Tarifs, mit dem der zeitliche Aufwand multipliziert wird, um die Kosten pro Informationspflicht zu erheben. Im Falle des Outsourcings bestimmter Aktivitäten wird dasselbe Verfahren zur Erhebung des zeitlichen Aufwands des Externen angewendet und für die Berechnung der Kosten ein externer Tarif herangezogen. Darüber hinaus werden etwaig anfallende Anschaffungskosten berücksichtigt.

Da der zeitliche Aufwand je nach Art und Branche differieren kann, wird bei einer detaillierten SKM-Messung eine Unterscheidung nach Unternehmenssegmenten vorgenommen und jedes Segment einzeln befragt.

Zur Ermittlung der Bürokratiekosten auf volkswirtschaftlicher Ebene sind zusätzlich Mengenparameter zu erheben. Für jede einzelne Informationspflicht und Datenanforderung wird daher ermittelt, wie häufig diese pro Jahr zu erfüllen ist (Periodizität) und wie viele Fälle jährlich vorkommen (Anzahl der Fälle), d. h. wie viele Unternehmen von dieser Informationspflicht betroffen sind.

Die Berechnung erfolgt anschliessend, wie in der obigen Abbildung dargestellt, nach der folgenden Formel:

$$\text{Preis (Tarif * Zeit + Anschaffungskosten)} * \\ \text{Häufigkeit (Anzahl der Fälle * Periodizität)}$$

Die anhand des Standard-Kosten-Modells auf diese Weise generierten Kostendaten erheben nicht den Anspruch auf Repräsentativität. Dies wäre nur dann zu leisten, wenn eine kaum zu bewälti-

<sup>9</sup> Definition des Begriffs „Informationspflicht“ nach dem internationalen SKM-Handbuch: Information obligations (IO) are the obligations arising from regulation to provide information and data to the public sector or third parties<sup>9</sup>. An IO does not necessarily mean that information has to be transferred to the public authority or private persons, but may include a duty to have information available for inspection or supply on request. A regulation may contain many information obligations.

<sup>10</sup> In Abweichung zum internationalen SKM-Handbuch wurde die Klassifizierung anhand der Pflichtentypen des Handbuchs des EU-SKM vorgenommen. Die Pflichtentypen nach dem EU-SKM sind: Anzeige- oder Meldepflichten, Nachweis- oder Berichtspflichten, Antrag auf Genehmigung oder Ausnahme, Antrag auf Konzession, Kooperation mit Behörden, Kennzeichnungs- und Hinweispflichten gegenüber Dritten, Nichtkennzeichnungspflichten gegenüber Dritten, Aufstellen und Aktualisieren betrieblicher Notfallpläne.

<sup>11</sup> Für das vorliegende Projekt wurde in Abweichung zum internationalen SKM-Handbuch nach dem Handbuch des EU-SKM ein Set von 13 Standardaktivitäten genutzt.

gende Anzahl an Unternehmen befragt würde. Die ermittelten Kostendaten geben jedoch die Grössenordnung der durch die jeweiligen Regelungen entstehenden Kosten derart genau wieder, dass sie als Werte für den Vergleich zwischen den drei im Rahmen des Projekts untersuchten Kantonen Aargau, Luzern und St. Gallen herangezogen werden können.

### 3.1.2 Das Standard-Kosten-Modell als Benchmarking-Instrument

Die Nutzung des SKM als Benchmarking-Instrument stellt besondere Anforderungen an die Konsistenz in der Bearbeitung. So musste der Herausarbeitung der Gemeinsamkeiten und vor allem der Unterschiede zwischen den drei Kantonen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um Kostenunterschiede erklärbar zu machen.

1. Unterschiede ergeben sich zum einen aus den kantonalen Rechtsvorschriften, die den Informationspflichten zugrunde liegen. Hier liegen Unterschiede in Anzahl, Zuschnitt, Umfang und Inhalt der Informationspflichten zwischen den Kantonen vor. Nicht jede Informationspflicht findet sich zwingend in den Regelungen aller drei Kantone, was zu Unterschieden in der Anzahl der identifizierten Informationspflichten führt. Unterschiede können sich auch im Hinblick auf die Datenanforderungen einer Informationspflicht ergeben, so müssen in einem Kanton zur Erfüllung einer Informationspflicht beispielsweise zwei Nachweise erbracht werden, in einem anderen sind es drei oder vier. Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede auch bezüglich des Zuschnitts, Umfangs und Inhalts von Informationspflichten und Datenanforderungen. Unterschiede im Umfang, also z. B. die Frage, für Anlagen welcher Leistungsstärke eine Brandschutzbewilligung zu beantragen ist, führen in der Regel zu unterschiedlichen Fallzahlen.
2. Zum anderen können sich Unterschiede aber auch aus dem Vollzug der Informationspflichten ergeben. Unterschiedliche Formulare, eine unterschiedliche Zahl einzureichender Unterlagen, verschiedene Vorgehensweisen bei Kontrollen u. ä. können zu unterschiedlichen Prozessen und administrativen Belastungen führen.

Um dem Rechnung zu tragen, reicht es nicht aus, die drei Kantone erst am Ende des Projektes zu vergleichen, nachdem die Interviews geführt und die Kosten erhoben, standardisiert und berechnet wurden. Vielmehr war es erforderlich, nach jeder relevanten Projektphase einen interkantonalen Vergleich durchzuführen.

Im Rahmen der Rechtsanalyse wurden die rechtlichen Differenzen der Informationspflichten und Datenanforderungen zwischen den Kantonen analysiert (*erste interkantonale Differenzanalyse*). Die Unterteilung in einheitliche und damit übergreifend zu messende Faktoren und nicht vergleichbare Aspekte, die nur in einem spezifischen Kanton gemessen werden können, war wesentlich für die anschliessende Planung und Durchführung der Datenerhebung. Ein kantonsübergreifendes Vorgehen bei der Gesetzesanalyse war somit unabdingbar. Gleiches gilt für die spätere Standardisierung der Kostenwerte.

Die rechtlichen Unterschiede haben einen wesentlichen Einfluss auf die Prozesse. Zudem werden diese massgeblich durch den Vollzug in den Kantonen beeinflusst. Insofern war es erforderlich, insbesondere unter der Prämisse der Auftraggeber, den Prozessen im Rahmen des Projekts besondere Aufmerksamkeit zu widmen, diese aus der unterschiedlichen Perspektive der beteiligten Akteure zu betrachten (*zweite interkantonale Differenzanalyse*). Dabei standen nicht allein die unternehmensinternen Prozesse zur Erfüllung der Informationspflichten im Vordergrund, sondern insbesondere die Interaktion mit den verschiedenen Behörden. Anstatt die Prozesse, wie sonst bei SKM-Messungen üblich, vorab allein mit Experten oder erst im Rahmen der Interviews mit Unternehmen zu erheben, wurden die Prozesse zusätzlich schon vor der Datenerhebung gemeinsam mit allen Beteiligten diskutiert und festgelegt. Die Perspektive der Unternehmen, Vertreter der kantonalen und kommunalen Verwaltungsebene sowie der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen und weiterer Brandschutzexperten wurde zu einer umfassenden Beschreibung der Prozesse verdichtet. Der Analyse der Unterschiede kam im Nachgang zur Erhebung der Prozesse eine wesentliche Bedeutung zu.

Schliesslich schlagen sich die rechtlichen Differenzen und die Prozessunterschiede in den *Kosten* nieder und sind bei der Analyse der Kostentreiber zu berücksichtigen (*dritte interkantonale Differenzanalyse*).

Die geschilderte dreistufige qualitative Analyse der Differenzen zwischen den Kantonen war ein massgeblicher Faktor im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung des Projekts. Wesentlich im Verlauf eines SKM-Vergleichsprojekts, insbesondere während der Phase der Datenerhebung, ist es zudem, durch ein ständiges Monitoring zu prüfen, ob eine Refokussierung im Hinblick auf den Vergleich erforderlich ist.

Auch angesichts dieses breit angelegten Vergleichsprozesses darf nicht vergessen werden, dass das Standard-Kosten-Modell, wie schon aus seinem Titel deutlich wird, ein Modell ist, anhand dessen Standardkosten berechnet werden, die aus standardisierten Prozessen folgen. Vollzugsunterschiede, die sich personenabhängig aus der individuellen Handhabung der Mitarbeiter der zuständigen Behörde ergeben, werden im Zuge der Standardisierung ausgeklammert und können allenfalls in Form qualitativer Beschreibungen wiedergegeben werden. Sie spiegeln sich jedoch nicht in den Kosten.

### **3.1.3 Methodische Herausforderungen**

Das Brandschutzrecht, als Bestandteil des Planungs- und Ordnungsrechts, ist geprägt durch eine enge Verzahnung von inhaltlichen und Informationspflichten und einen hohen Anteil an Sowieso-Kosten. Im Rahmen der Bearbeitung wurde insofern viel Wert auf eine exakte Abgrenzung gelegt. Diese erwies sich jedoch in einigen Fällen als schwierig, insbesondere im Zusammenhang mit dem Brandschutzbewilligungsverfahren und dem Brandschutzkonzept.

So gehört zur Erfüllung von Informationspflichten grundsätzlich auch der Aufwand für die Beschaffung und Produktion der zu liefernden Daten. Das Brandschutzbewilligungsverfahren ist jedoch, ebenso wie das Baugenehmigungsverfahren, dadurch geprägt, dass die Informationen, die der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen sind, nicht allein für das Bewilligungsverfahren produziert werden, sondern integraler Bestandteil der Planung des Vorhabens sind und die Grundlage für dessen Realisierung darstellen. Dies bedeutet grundsätzlich, dass der Aufwand für die Planung nicht als administrativer Aufwand zu werten ist, der Aufwand für die Dokumentation und das Bereitstellen der Planung hingegen schon. Der Dokumentationsaufwand lässt sich aber nur schwer vom Planungsaufwand trennen, da nicht erst fertig geplant und dann gezeichnet wird, sondern beides Hand in Hand erfolgt. Vor diesem Hintergrund wurde die Entscheidung getroffen, den nicht quantifizierbaren Dokumentationsaufwand für das Brandschutzkonzept auszuklammern und nur den Aufwand für die Aufbereitung der Informationen, d. h. zusammentragen, plotten oder kopieren, und für das Versenden der Informationen an die Bewilligungsbehörde zu berechnen.

Das Brandschutzrecht stellt zudem hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Akteure. Mit Blick auf die Informationspflichten führt dies dazu, dass diese laut Rechtsvorschrift zwar meistens den Bauherren bzw. Gebäudeeigentümer/-betreiber und damit Unternehmen (inklusive KMU) adressieren. Zur Erfüllung der Pflichten ziehen die Unternehmen aber in der Regel externen Sachverstand in Person von Architekten und Fachplanern hinzu, um den gesetzlichen Anforderungen genügen zu können. Der zeitliche Aufwand zur Erfüllung einer Vielzahl von Informationspflichten liegt insofern bei den Planern/Fachplanern, während der Bauherr (zumindest indirekt) die Kosten trägt. Ergänzende Erläuterungen, wie mit dieser Besonderheit umgegangen wurde, finden sich weiter unten im Kapitel Projektdesign/-ablauf im Abschnitt zu den Tarifen.

### **3.1.4 Projektbezogene Entscheidungen**

Angesichts der grossen Anzahl an identifizierten Informationspflichten, der Vielfalt der Normadressaten und der budgettechnisch limitierten Anzahl an Interviews musste der durch die Rechtsanalyse festgelegte Untersuchungsgegenstand für die Messung eingegrenzt werden. Gemeinsam mit den Projektträgern wurde bezüglich der folgenden Gruppen von Informationspflichten entschieden, diese zwar im Rahmen der Rechtsanalyse festzuhalten, aber nicht zu messen:

1. Informationspflichten gegenüber Dritten. Dies sind Pflichten, die das Bereitstellen von Informationen nicht gegenüber einer Behörde, sondern gegenüber Dritten wie z. B. Verbrauchern oder Nutzern verlangen. Im Brandschutzrecht handelt es sich dabei vor-

nehmlich um Kennzeichnungs- und Markierungspflichten, wie z. B. die Kennzeichnung von Fluchtrichtung, Notausgängen und Rauchverboten.

2. Informationspflichten, die die Zertifizierung von Brandschutzprodukten und -firmen (Anträge auf Zulassung/Brandschutzanwendung) zum Gegenstand haben. Die entsprechenden Anträge sind von den Herstellern zentral bei der VKF zu stellen, für den interkantonalen Vergleich sind sie insofern uninteressant. Hinzu kommen verhältnismässig geringe Fallzahlen für die einzelnen Kantone, da nach Angaben der VKF etwa 85 % aller Anträge von im Ausland ansässigen Firmen gestellt werden.
3. Etwaig in den zur Verständnisvertiefung ergänzend analysierten Merk- und Weisungsblättern und Vollzugshilfen enthaltene Informationspflichten.

## **3.2 Durchführung des Projekts**

### **3.2.1 Projektstruktur**

Die Messung und der Vergleich der Bürokratiekosten des Brandschutzrechts in den drei Kantonen wurde durch Rambøll Management Consulting durchgeführt. Für den in verschiedenen Projektphasen erforderlichen fachlichen Input wurde die auf Brandschutz spezialisierte Firma AFC Airflow Consulting konsultiert.

Auftraggeber des Projekts waren die Direktion für Wirtschaftspolitik, Sektion Regulierungsanalyse des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) sowie die Staatskanzlei des Kantons Aargau, die Abteilung Volkswirtschaft und Regionalentwicklung des Amts für Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern und das Amt für Wirtschaft des Kantons St. Gallen.

Für fachliche Fragen und insbesondere zur Erhebung der (Vollzugs-)Prozesse und Ermittlung und Validierung der Fallzahlen wurden zudem die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (GVL) und das Amt für Feuerschutz (AFS) einbezogen.

### **3.2.2 Projektdesign/-vorgehen**

Die folgende Grafik vermittelt einen Überblick über das Vorgehen im Projekt und den konkreten Ablauf:



Abbildung 2: Projektdesign

Der Gesamtprojektablauf und das Vorgehen in den einzelnen Projektphasen werden im Folgenden näher erläutert.

### 3.2.2.1 Phase I – Rechtsanalyse

Die Basis der Messung bildete eine detaillierte Rechtsanalyse, bestehend aus der Rechts- und einer ergänzenden Dokumentenanalyse sowie dem ersten interkantonalen Vergleich.

#### Gesetzesanalyse

Im Rahmen der *Gesetzesanalyse* wurden sämtliche zum Untersuchungsgegenstand gehörenden Normen und Richtlinien auf Informationspflichten, Datenanforderungen, Periodizitäten und Normadressaten untersucht. Mit Blick auf die spätere Verfahrens- und Prozessanalyse wurden neben diesen klassischen SKM-Parametern alle zusätzlichen aus den Rechtsvorschriften resultierenden und relevanten Angaben festgehalten, wie die zuständige Behörde (Informationsempfänger/Kontrollinstanz) und der Umfang des Anwendungsbereichs der einzelnen Informationspflichten (z. B. eine Auflistung der betroffenen Bauten/Feuerungsanlagen). In die Analyse einbezogen wurden zudem die Ergebnisse der Voranalyse der Projektträger, die im Zuge der Ausschreibungsvorbereitung erarbeitet worden waren.

Bei der Identifizierung der Informationspflichten wurde wegen der parallel laufenden ETH-Studie besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung zu inhaltlichen Pflichten gelegt. Etwaige kritische Abgrenzungsfragen wurden im Zuge der Analyse festgehalten und mit den Projektträgern diskutiert.

#### Ergänzende Dokumentenanalyse

Zur Konkretisierung der Informationspflichten und mit Blick auf etwaige Unterschiede im Vollzug der Informationspflichten in den drei Kantonen wurden im Rahmen der *ergänzenden Dokumentenanalyse* sämtliche auf den Internetseiten der drei Gebäudeversicherungen zum Download be-

reit stehenden Merk- und Weisungsblätter sowie Vollzugshilfen<sup>12</sup> in die Analyse einbezogen. Insgesamt wurden 13 Merkblätter und 16 Vollzugshilfen des Kantons Aargau, 6 Weisungsblätter des Kantons Luzern und 4 Merkblätter des Kantons St. Gallen untersucht. In der folgenden Tabelle sind lediglich die Dokumente aufgeführt, aus denen ergänzende Informationen gewonnen und genutzt wurden:

„Urheber“	Nummer	Titel
Kanton Aargau		Interne Arbeitsanweisung „Periodische Feuerschau“
Kanton Aargau		Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz
Kanton Aargau		Vollzugshilfe Baukontrollen/Feuerschau
Kanton Aargau		Vollzugshilfe Feuer- und explosionsgefährdete Stoffe
Kanton Aargau		Vollzugshilfe Gastgewerbe/Versammlungslokale
Kanton Aargau		Vollzugshilfe Gewerbebetriebe
Kanton Aargau		Vollzugshilfe Kaminfegerwesen
Kanton Aargau		Vollzugshilfe Verkaufsgeschäfte
Kanton Aargau		Vollzugshilfe Wärmetechnische Anlagen
Kanton Aargau		Merkblatt Anleitung für die Handhabung der Vollzugshilfen
Kanton Aargau		Merkblatt Brandschutz auf Baustellen
Kanton Aargau		Merkblatt Brandschutz in Parkhäusern und Tiefgaragen
Kanton Aargau		Merkblatt Dekorationen
Kanton Aargau		Merkblatt Feste, Anlässe, Veranstaltungen
Kanton Aargau		Merkblatt Gasgeräte
Kanton Aargau		Merkblatt Kontroll- und Wartungsarbeiten an Sprinkleranlagen
Kanton Aargau		Merkblatt Tourismus in der Landwirtschaft
Kanton Aargau		Merkblatt Wasserlöschpumpen, Trockensteigleitungen
Kanton Luzern	WB 1/7	Weisungsblatt Brandschutz auf Baustellen
Kanton Luzern	WB 1/9	Weisungsblatt Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste
Kanton Luzern	WB 7/1	Weisungsblatt Lagerung und Verkauf von Feuerwerksartikeln
Kanton St. Gallen	FSB 3.2	AFS Merkblatt Dekorationen in Räumen
Kanton St. Gallen	FSB 3.3	AFS Merkblatt Brandschutz auf Baustellen
Kanton St. Gallen	FSB 3.5	AFS Merkblatt Zuständigkeit

**Tabelle 5: Übersicht ergänzende Dokumente**

Im Rahmen der ergänzenden Dokumentenanalyse wurden zudem die verbindlich zu nutzenden Formulare der Kantone und der VKF untersucht. Dabei handelt es sich um die folgenden:

„Urheber“	Titel
Kanton Aargau	Gesuch für eine kantonale Brandschutzbewilligung (exkl. Feuerungsanlagen)
Kanton Aargau	Feuerungsanlagen – Gesuch für eine kantonale Brandschutzbewilligung
Kanton Luzern	Baugesuch
Kanton Luzern	Installationsattest Blitzschutzanlagen
Kanton St. Gallen	Baugesuch
VKF	Vorabklärung Sprinkleranlagen
VKF	Anmeldung Sprinkleranlagen
VKF	Installationsattest Sprinkleranlagen
VKF	Vorabklärung Generalüberholung Sprinkleranlagen
VKF	Anmeldeformular Brandmeldeanlagen

<sup>12</sup> Aargau; Luzern: <http://www.gvl.ch/praevention/Seiten/brandschutzvorschriften.aspx>; St. Gallen.

VKF	Installationsattest Brandmeldeanlagen
VKF	Beurteilung Brandmeldeanlagen
VKF	Anmeldeformular Gasmeldeanlagen
VKF	Installationsattest Gasmeldeanlagen
VKF	Installationsattest Blitzschutzanlagen

**Tabelle 6: Übersicht Formulare**

### **Erste interkantonale Differenzanalyse – Vergleich der Informationspflichten**

Zum Abschluss der ersten Projektphase wurden die in den kantonalen Brandschutzvorschriften der drei Kantone identifizierten Informationspflichten einem Vergleich unterzogen (erster interkantonaler Vergleich). Da die rechtlichen Grundlagen der aus den VKF-Richtlinien und SES-Papieren resultierenden Informationspflichten in allen drei Kantonen dieselben sind, wurden diese nicht in den ersten Vergleich einbezogen.

Die Informationspflichten wurden sechs Themenbereichen zugeordnet und die folgenden Parameter auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht:

- Anzahl und Zuschnitt der Informationspflichten
- Wortlaut der rechtlichen Grundlagen der Informationspflichten
- Umfang des Anwendungsbereichs der Informationspflichten
- Anzahl, Zuschnitt und Wortlaut der Datenanforderungen
- Normadressaten
- Periodizität der Pflichtenerfüllung
- zuständige Behörden (Informationsempfänger/Kontrollinstanz)

Sämtliche im Rahmen der Rechtsanalyse ermittelten Daten wurden in einem Excel-Tool festgehalten und auf diese Weise systematisiert und katalogisiert. Diese Ergebnisse wurden den Projektträgern nach Abschluss dieses Analyseschritts zur Validierung übermittelt. Im Laufe der nachfolgenden Projektphasen wurden die Ergebnisse der Rechtsanalyse und des ersten interkantonalen Vergleichs teilweise noch angepasst.

#### **3.2.2.2 Phase II – Vorbereitung der Datenerhebung**

Die zweite Projektphase diente der Vorbereitung der Datenerhebung in den schweizerischen Unternehmen, die von den Informationspflichten des Brandschutzrechts betroffen sind. Hier wurden die sonstigen Kostenparameter erhoben, Prozessworkshops und im Anschluss die zweite interkantonale Differenzanalyse durchgeführt, die Interviews geplant und Unternehmen für diese rekrutiert.

#### **Kostenparameter**

Zunächst waren die Kostenparameter zu ermitteln, die nicht über die Unternehmensinterviews erhoben werden; dies sind die Fallzahlen und Tarife.

#### *Fallzahlen*

Für die Erhebung der Fallzahlen wurde zunächst auf folgende Quellen zurückgegriffen:

- Geschäftsberichte der Gebäudeversicherungen
- Statistiken der Gebäudeversicherungen
- Schätzungen durch Brandschutzexperten der Gebäudeversicherungen und andere Experten

Als Grundlage wurden zunächst die Geschäftsberichte der Gebäudeversicherungen und sonstige öffentlich zugängliche Dokumente analysiert. In einem zweiten Arbeitsschritt erhielten die Gebäudeversicherungen eine Fallzahlenanfrage in Form einer Tabelle, die sämtliche Informationspflichten sowie eine konkrete Erläuterung zu jeder erforderlichen Fallzahlen enthielt. Auf diese Weise wurden uns die aus Statistiken der Gebäudeversicherungen ableitbaren Fallzahlen zur Verfügung gestellt. Die Rückläufe wurden ausgewertet und im Anschluss eine zweite Abfrage bei den Gebäudeversicherungen eingeleitet. Darüber wurden Rückfragen zu gelieferten Daten geklärt,

bestimmte Fallzahlenanforderungen konkretisiert und um Ergänzung bzw. Schätzungen der fehlenden Fallzahlen gebeten.

Die Fallzahlen, die auch nach dem Rücklauf der zweiten Abfrage nicht vorlagen, wurden von Rambøll Management Consulting teils mit Unterstützung von Experten geschätzt. Für die Bildung einer Schätzgrundlage wurde u.a. auf die Fallzahlen der anderen Kantone, sofern vorhanden, und auf die Betriebszählung 2008 des Bundesamts für Statistik zurückgegriffen<sup>13</sup>.

Für den Kanton Aargau stammt etwa die Hälfte der Fallzahlen aus Statistiken der AGV. Die restlichen Fallzahlen wurden teils zusammen mit der AGV teils durch Rambøll Management Consulting auf der Basis der beschriebenen Schätzgrundlage geschätzt. Für den Kanton Luzern stammen sämtliche Fallzahlen aus Statistiken der GVL oder wurden von dieser geschätzt. Für den Kanton St. Gallen stammt nur eine Fallzahl aus einer Statistik; ausser bezüglich der Brandschutzbewilligungen werden dort keine Statistiken im Bereich Brandschutz geführt. Alle anderen Fallzahlen wurden auf der Basis der Fallzahlen der anderen beiden Kantone unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensanzahlen geschätzt.

#### Tarife

Als Basis für die Festlegung der Tarife wurde auf die Bruttomonatslöhne nach der Schweizer Lohnstrukturdatenerhebung zurückgegriffen.<sup>14</sup> Der Bruttolohn spiegelt den Bruttoverdienst des einzelnen Angestellten nach Tätigkeit wider. Da für SKM-Messungen grundsätzlich nicht der Verdienst der Angestellten, sondern die Kosten des Unternehmens massgeblich sind, wurden zu den Bruttolöhnen die entsprechenden Arbeitgeberanteile und ein SKM-Gemeinkostenaufschlag von 25 % addiert. Schliesslich wurde die Erhöhung der Nominallohne berücksichtigt, da die Lohnstrukturdatenerhebung aus dem Jahr 2006 stammt. Zur Ableitung des Stundenlohns aus dem wie dargestellt errechneten Monatslohn wurden die produktiven Stunden unter Berücksichtigung von Ferien, Krankheit, Unfällen etc. ermittelt.

Nach der Lohnstrukturdatenerhebung wird bezüglich der Bruttomonatslöhne zwischen vier Anforderungsniveaus unterschieden, von denen die ersten beiden zusammengelegt werden:

- 1 = Verrichtung höchst anspruchsvoller und schwierigster Arbeiten
- 2 = Verrichtung selbstständiger und qualifizierter Arbeiten
- 3 = Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt
- 4 = einfache und repetitive Tätigkeiten

Die folgende Tabelle zeigt die entsprechend der vorangegangenen Ausführungen berechneten Unternehmens-Bruttostundenlöhne je Akteursgruppe:

Akteursgruppe	Tätigkeit nach Lohnstrukturhebung	Bruttostundenlohn (in CHF)				
		Anforderungsniveau				
		1	2	1+2	3	4
Planer/Fachplaner „interner Tarif“	Dienstleistung „Planen, konstruieren, zeichnen, gestalten“*	88,97	72,93	75,01	60,33	50,17
Planer/Fachplaner „externer Tarif“	Dienstleistung „Planen, konstruieren, zeichnen, gestalten“* zzgl. 15% Gewinnaufschlag und 7,6% MwSt	110,09	72,93	75,01	60,33	50,17
Anlagenerrichterfirmen (Serviceleiter, Projektleiter)	Dienstleistung „Planen, konstruieren, zeichnen, gestalten“*	88,97	72,93	75,01	60,33	50,17
Anlagenerrichterfirmen (Techniker)	Dienstleistung „Maschinen einrichten, bedienen, unterhalten“*	77,93	63,83	64,79	60,09	51,14
Anlagenerrichterfirmen (Projektassistenten)	Dienstleistung „Sekretariats- und Kanzleiarbeiten“	95,97	63,99	64,86	59,02	53,72
Anlagenbetreiber (Sicherheitsbeauftragter)	Dienstleistung „Maschinen einrichten, bedienen, unterhalten“*	77,93	63,83	64,79	60,09	51,14

\*Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert und Quartilbereich) nach Tätigkeit, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht - Privater Sektor und öffentlicher Sektor (Bund) zusammen

**Tabelle 7: Tarifübersicht**

<sup>13</sup> Entsprechend der Betriebszählung 2008 gibt es in den drei Kantonen die folgende Anzahl an Unternehmen. Aargau: 23.022, Luzern: 13.320, St. Gallen: 19.167.

<sup>14</sup> Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert und Quartilbereich) nach Tätigkeit, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht; [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/01/06\\_01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/01/06_01.html).

Für die Planer/Fachplaner weist die Tabelle einen „internen“ und einen „externen Tarif“ aus. Dies hat folgenden Hintergrund: Die Planer/Fachplaner sind in keinem Fall direkter Adressat von Informationspflichten. Normadressat ist vielmehr der Bauherr, der sich zur Erfüllung der Informationspflichten der Planer/Fachplaner bedient. Das bedeutet, dass der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflichten zwar beim Planer/Fachplaner anfällt, die administrative Belastung tatsächlich aber dem Bauherrn entsteht, da der Planer/Fachplaner seine Leistungen von diesem (zumindest indirekt) vergütet bekommt. Für die Planer/Fachplaner musste insofern ein „externer Tarif“ aus Sicht des Bauherrn ermittelt werden.

Zur Ermittlung des „externen Tarifs“ wurden zu dem nach der Lohnstrukturerhebung ermittelten „internen Tarif“ ein Gewinnzuschlag von 15 % sowie die Mehrwertsteuer von 7,6 % addiert.<sup>15</sup> Der in der obigen Tabelle grau hinterlegte „interne Planer/Fachplaner-Tarif“ stellt insofern nur einen Zwischenschritt der Berechnung dar, wurde für die Kostenberechnung aber nicht genutzt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich bei den für die Berechnung genutzten Tarifen um eher konservative Werte handelt.

### **Prozessworkshops**

Zur Erhebung der Prozesse und Verfahrensschritte rund um die Informationspflichten des Brandschutzrechts wurde in allen drei Kantonen ein Prozessworkshop durchgeführt. Die Workshops dienten in Ergänzung der Rechtsanalyse der Vorbereitung der späteren Messung in den Unternehmen.

Der Workshop im Kanton Aargau wurde unter Beteiligung von Vertretern sämtlicher an den Brandschutzprozessen beteiligten Akteure durchgeführt. Die Verwaltungsseite war durch die AGV und einen Gemeindevertreter sowie einen Vertreter der VKF repräsentiert. Auf Unternehmensseite waren Planer, Gebäude- und Anlagenbetreiber sowie Anlagenerrichter vertreten.

In den Kantonen Luzern und St. Gallen wurden die Workshops bilateral mit den Gebäudeversicherungen und im Kanton St. Gallen ergänzend mit einem gemeindlichen Bauverwalter durchgeführt.

Zur Vorbereitung wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Rechtsanalyse und ergänzenden Analyse Basisprozesse zu den Informationspflichten entwickelt und grafisch aufbereitet. Anhand der grafischen Darstellungen wurden diese Basisprozesse dann im Rahmen der Workshops diskutiert, angepasst, ergänzt und festgelegt. Die Prozesse umfassten dabei sowohl unternehmensintern ablaufende Arbeitsschritte als auch die Interaktion mit den verschiedenen Behörden.

Angesichts der Tatsache, dass in zwei Kantonen die Workshops allein mit der Verwaltungsseite durchgeführt wurden und in Anbetracht der grossen Anzahl an Informationspflichten und Normadressaten konnte im Rahmen der Workshops nicht der konkrete Prozess zur Erfüllung jeder Informationspflicht diskutiert und erhoben werden. Mit Blick auf die zweite interkantonale Differenzanalyse lag der Fokus insofern eher auf den Vollzugsaspekten (insbesondere solchen, die sich nicht aus den schriftlichen Grundlagen ergeben). Diskutiert wurden beispielsweise Aspekte wie die Häufigkeit, Organisation und der Inhalt von periodischen Kontrollen, die Einbindung der Normadressaten, die Frage nach der Vollzugsbehörde für bestimmte Informationspflichten u. ä.

Die Ergebnisse wurden dokumentiert und den Projektträgern zur Verfügung gestellt.

### **Zweite interkantonale Differenzanalyse**

---

<sup>15</sup> Die Entscheidung, den Tarif für die Planer/Fachplaner auf der Basis der Lohnstrukturerhebung und nicht anhand des aus der Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten folgenden und scheinbar näher liegenden Honorars festzulegen, beruht auf folgenden Erwägungen: Die Ordnung legt fest, dass das Architektenhonorar für das Baubewilligungsverfahren 2,5 % der Projektsomme beträgt. Ein kleiner Anteil dieser 2,5 % entfällt auf das Brandschutzbewilligungsverfahren, das Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens ist. Über den genauen Anteil liegen keine gesicherten Kenntnisse vor; ihn zu beziffern fällt den Architekten schwer. Hinzu kommt, dass sich ein Durchschnittswert aufgrund der Bausummenabhängigkeit kaum bilden lässt. Schliesslich wird der administrative Arbeitsaufwand der Architekten über dieses anhand der Bausumme festgelegte Honorar nur mittelbar abgebildet.

Im Rahmen der zweiten interkantonalen Differenzanalyse wurden die in den kantonalen Workshops erhobenen (Vollzugs-)Prozesse und Verfahrensschritte auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht. In Ergänzung der ersten, rechtlichen Differenzanalyse wurden hier insbesondere die Vollzugsunterschiede herausgearbeitet.

### Planung der Interviews und Rekrutierung von Interviewpartnern

Die Interviews wurden auf der Basis einer Matrix, bestehend aus den Informationspflichten und relevanten Normadressaten, geplant. Die Rekrutierung der Unternehmen erfolgte vornehmlich telefonisch. Als Bestätigung und zur Vorbereitung der Interviews wurde den Gesprächspartnern ein Informationspaket, bestehend aus Erläuterungen zum Projekt und zum Inhalt des jeweiligen Interviews (relevante Informationspflichten), einem Informationsblatt zum SKM und einem offiziellen Bestätigungsschreiben der Projektträger zugeschickt.

Angesichts der drei Kantone und der Vielzahl an unterschiedlichen Normadressaten bzw. Akteuren (Bauherren, Planer, Fachplaner, Gebäudeeigentümer/-betreiber, Errichter und Betreiber von Brandmelde-, Gasmelde-, Sprinkler-, Lösch-, RWA- und Blitzschutzanlagen, Kaminfeger, Feuerwehren, Gaswerk, Gemeinden) erwies sich die Rekrutierung trotz des offiziellen Bestätigungsschreibens der Projektträger als recht zeitaufwendig und in Teilen schwierig.

#### 3.2.2.3 Phase III – Datenerhebung

Die dritte Projektphase diente der Datenerhebung. Hier wurden Unternehmensinterviews und ergänzende Expertengespräche geführt und die auf diese Weise gesammelten Daten im Anschluss ausgewertet und standardisiert.

#### Interviews und ergänzende Expertengespräche

Zur Erhebung der Prozesse zur Erfüllung der Informationspflichten sowie der Zeitwerte und des Qualifikationsniveaus der Bearbeiter wurden insgesamt 44 Interviews mit im Bereich des Brandschutzes aktiven schweizerischen Unternehmen geführt. 12 der Interviews wurden als persönliche Gespräche geführt, die weiteren 32 Gespräche erfolgten telefonisch. Die Gespräche dauerten zwischen 15 Minuten und 2 Stunden.

Die 44 Interviews verteilten sich wie folgt auf die drei Kantone und Akteursgruppen:

Gesprächspartner	Kanton Aargau	Kanton Luzern	Kanton St. Gallen
Planer/Fachplaner	6	4	5
Anlagenerrichter	11		
Eigentümer/Betreiber	3	2	6
Kaminfeger und Feuerwehr	2	2	2
Gaswerk		1	
<b>Gesamt</b>	<b>44</b>		

**Tabelle 8: Anzahl Interviews mit den beteiligten Akteuren**

Bezüglich der Anlagenerrichter stellte sich heraus, dass die meisten Unternehmen überkantonal agieren. Insofern kann keine exakte Zuordnung zu einem der drei Kantone vorgenommen werden.

Zusätzlich zu den Unternehmensinterviews wurden 10 telefonische Nachfassinterviews und zahlreiche weitere Gespräche mit den Gebäudeversicherungen geführt.

Grundlage für die Unternehmensinterviews bildeten

- ein auf Basis der 13 Standardaktivitäten formulierter Interviewleitfaden für die quantitative Erhebung der Prozesse und Zeitwerte und

- ein Erhebungsbogen mit qualitativen Fragen zur administrativen Belastung, zum Brandschutz im Allgemeinen und Optimierungsvorschlägen.

### **Standardisierung**

Im Anschluss an die Interviews wurden die gesammelten quantitativen und qualitativen Daten ausgewertet. Zielsetzung der Standardisierung ist die Festlegung des „normal effektiven“ Prozesses und Zeitaufwands zur Erfüllung jeder einzelnen Datenanforderung und Informationspflicht. Die standardisierten Werte bilden später die Grundlage für die Berechnung der administrativen Belastung.

Im Zuge der Standardisierung wurden die in den Interviews erhobenen Zeit- und Kostendaten je nach Datenanforderung und Informationspflicht einer kritischen, qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei wurde nicht einfach der Durchschnittswert der in den Interviews erhobenen Werte ermittelt, vielmehr wurden im Rahmen der Standardisierung auch die qualitativen Informationen berücksichtigt. Extremwerte wurden dabei in der Regel ausgeklammert. Mit Blick auf den Vergleich wurde im Rahmen der Standardisierung ein besonderes Augenmerk auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Kantonen gelegt.

Die Standardisierung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit unserem Brandschutzexperten von der AFC Airflow Consulting AG.

#### **3.2.2.4 Phase IV: Datenauswertung**

Im Rahmen der vierten Projektphase wurde die administrative Belastung jeder einzelnen Datenanforderung und Informationspflicht berechnet und auf die Ebene der Gesamtbelastung hochgerechnet. Die gewonnenen Daten je Kanton wurden im Anschluss einer kritischen Würdigung unterzogen, zudem wurden die Kostentreiber identifiziert.

Abschliessend wurden die Kostendaten einem interkantonalen Vergleich unterzogen (dritte interkantonale Differenzanalyse). In Ergänzung zur ersten und zweiten Differenzanalyse, die sich auf die rechtlichen Unterschiede und auf die Unterschiede der Prozesse und des Vollzugs bezogen, lag der Fokus dieses abschliessenden Vergleichs auf den Kosten und Kostentreibern und der Zuordnung der Differenzen zur Verursachungsebene (Rechtsvorschriften oder Vollzug).

#### **3.2.2.5 Phase V – Optimierung**

Während der fünften Projektphase wurden die in den Interviews und Expertengesprächen gesammelten Anregungen und Optimierungsvorschläge gesichtet, bewertet und in dem im vorliegenden Bericht verwendeten Format aufbereitet. Dabei zeigte sich, dass neben einigen Vorschlägen zur Reduktion der administrativen Belastung vor allem inhaltliche Vorschläge unterbreitet wurden.

Vom ursprünglich geplanten kantonsübergreifenden Optimierungsworkshop wurde mit dem Einverständnis der Projektträger aus dreierlei Gründen Abstand genommen. Zum einen sollten die Unternehmen und die Gebäudeversicherungen, die durch ihre Teilnahme an den Prozessworkshops und/oder Interviews bereits einen grossen Beitrag im Rahmen des Projekts geleistet hatten, nicht durch einen weiteren Workshop zusätzlich belastet werden. Zum anderen konnte davon ausgegangen werden, dass ein solcher Workshop zu keinem grossen inhaltlichen Mehrwert geführt hätte, da Zufriedenheit und Verbesserungsvorschläge bereits in den Interviews abgefragt wurden. Zudem liess das Bild, das durch die Interviews gewonnen wurde, darauf schliessen, dass insgesamt, ausser einigen Ausnahmebereichen, eine recht weitreichende Zufriedenheit mit den administrativen Prozessen vorherrscht.

#### **3.2.2.6 Phase VI – Abschluss**

Vor Erstellung des vorliegenden Abschlussberichts wurden die vorläufigen Ergebnisse im Rahmen eines Abschlussworkshops präsentiert und mit den Projektträgern und fachlichen Ansprechpartnern aus den Gebäudeversicherungen und der VKF diskutiert.

## 4. ERGEBNISSE DER RECHTS- UND PROZESSANALYSE

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Rechts- und Prozessanalyse dargestellt.

Insgesamt wurden im Rahmen der Rechtsanalyse 137 Informationspflichten identifiziert. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Quellen:

- Kantonale Brandschutzvorschriften Aargau: 17 Informationspflichten
- Kantonale Brandschutzvorschriften Luzern: 13 Informationspflichten
- Kantonale Brandschutzvorschriften St. Gallen: 18 Informationspflichten
- VKF-Vorschriften: 62 Informationspflichten
- SES-Papiere: 27 Informationspflichten

Während die in den kantonalen Vorschriften identifizierten Informationspflichten vornehmlich dem Bereich des baulichen und betrieblichen Brandschutzes und die in den drei Stand-der-Technik-Papiere enthaltenen Informationspflichten ausschliesslich dem Bereich des technischen Brandschutzes zuzuordnen sind, muss bei den in den Brandschutzrichtlinien der VKF identifizierten Informationspflichten unterschieden werden: Die aus den Brandschutzrichtlinien 11-03 bis 17-03 resultierenden Informationspflichten sind dem Bereich des baulichen/betrieblichen Brandschutzes zuzuordnen; die Brandschutzrichtlinien 18-03 bis 23-03 betreffen den technischen Brandschutz und die Richtlinien 24-03 bis 26-03 beinhalten Regelungen für haustechnische Anlagen. Die Richtlinien 27-03 und 28-03 schliesslich beschäftigen sich mit gefährlichen Stoffen und brennbaren Flüssigkeiten.

Von den in den VKF-Vorschriften und SES-Papieren identifizierten Informationspflichten wurde wie in Kapitel 2.1.4. dargestellt die folgende Anzahl an Informationspflichten aus der weiteren Analyse und Messung ausgeklammert:

- 20 Informationspflichten gegenüber Dritten
- 12 Pflichten zur Beantragung einer Zulassung/Brandschutzanwendung bei der VKF

Eine vollständige Liste aller Informationspflichten inklusive der als Informationspflichten gegenüber Dritten und Anträgen auf Zulassung/Brandschutzanwendung klassifizierten Pflichten befindet sich in Anlage 3.

Im Folgenden werden die identifizierten Informationspflichten näher dargestellt und die Ergebnisse der Rechts- und Prozessanalyse der Kantone miteinander verglichen. Dabei werden die in den kantonalen Brandschutzvorschriften identifizierten Informationspflichten und die aus den VKF-Vorschriften und SES-Papieren resultierenden Informationspflichten getrennt voneinander behandelt. Dies hat vor allem den Grund, dass sich Unterschiede im Hinblick auf die VKF-/SES-Informationspflichten in erster Linie aus dem Vollzug und den Prozessen ergeben, weil die rechtlichen Grundlagen gleichermassen in allen drei Kantonen gelten.

### 4.1 Vergleich der kantonalen Informationspflichten

Um einen strukturierten interkantonalen Vergleich zu ermöglichen, wurden die kantonalen Informationspflichten gegliedert und den folgenden sechs definierten Themenbereichen zugeordnet:

- kommunale Brandschutzbewilligung
- kantonale Brandschutzbewilligung
- Feuerungsanlagen
- periodische Kontrollen und Feuerschau
- Kaminfeger
- Informationspflichten, die nur in den kantonalen Brandschutzvorschriften eines Kantons geregelt sind

Jeder Themenbereich wird anhand einer tabellarischen Darstellung der Informationspflichten je Kanton vorgestellt.<sup>16</sup> Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Informationspflichten je Themenbereich werden daran anschliessend textlich erörtert. Für einige wesentliche Informationspflichten werden die (Vollzugs-)Prozesse zudem grafisch dargestellt.

#### 4.1.1 Themenbereich kommunale Brandschutzbewilligung

Dem Themenbereich der kommunalen Brandschutzbewilligung sind insgesamt acht Informationspflichten zugeordnet, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

Themenbereich	Lf. Nr.	Aargau	Luzern	St. Gallen
Kommunale Brandschutzbewilligung	1	Gesuch zur Erteilung einer kommunalen Brandschutzbewilligung für die Errichtung, Umgestaltung feuerpolizeilich bedeutsamer Bauten		Antrag auf gemeindliche Brandschutzbewilligung der Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Gebäudeteilen
	2	Anzeige der Fertigstellung vor Inbetriebnahme bei gemeindlicher Bewilligung		<i>Anzeige der Fertigstellung (Baugesetz)</i>
	3	Kooperation bei der Durchführung der gemeindlichen Abnahmekontrolle		<i>Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle(Baugesetz)</i>
	4	Vorlage von Attesten anerkannter Prüfstellen auf Verlangen der kommunalen Bewilligungsbehörde		Nachweis der brandschutztechnischen Beschaffenheit von Stoffen, technischen Einrichtungen, Handfeuerlöschern und Feuerungsaggregaten

**Tabelle 9: Informationspflichten „kommunale Brandschutzbewilligung“**

Für den Kanton Aargau folgen aus den kantonalen Brandschutzvorschriften insgesamt vier Informationspflichten, die diesem Themenbereich zugeordnet wurden. Die ersten drei Pflichten spiegeln die Chronologie des Gesamtprozesses wider: Das Brandschutzbewilligungsgesuch wird als Bestandteil des gemeindlichen Baugesuchs eingereicht. Nach Bewilligung des Vorhabens wird dieses realisiert. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Fertigstellung anzuzeigen. Als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung wird dann die Abnahmekontrolle durchgeführt. Normadressat aller Informationspflichten ist der Bauherr, der sich zur Erfüllung der Pflichten aber in der Regel seines von ihm beauftragten Planers/Fachplaners bedient.

Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton, in dem diese drei Pflichten explizit aus den Brandschutzvorschriften folgen. Im Kanton St. Gallen ist allein das gemeindliche Brandschutzbewilligungsgesuch explizit geregelt. Die Fertigstellungsanzeige und Abnahmekontrolle lassen sich ggf. implizit aus § 18 FSG ableiten. Zudem wird angenommen, dass sich beide Pflichten explizit aus dem Baurecht ergeben und auf das Brandschutzrecht übertragen werden. Da das Baurecht nicht zum Untersuchungsgegenstand gehört, wurde diese Annahme nicht eindeutig verifiziert. Die kursive Druckweise dieser beiden Pflichten drückt aus, dass diese trotz fehlender eindeutiger Regelung im Feuerschutzrecht in die weitere Untersuchung und Messung einbezogen wurden.

Im Kanton Luzern sind dem Themenbereich Kommunale Brandschutzbewilligung keinerlei Informationspflichten zugeordnet, da der Brandschutz generell unter die Zuständigkeit des Kantons fällt und nicht auf gemeindlicher Ebene geprüft wird.

Abgesehen davon, dass in den Kantonen Luzern und St. Gallen je eine Informationspflicht dazu kommt, findet sich dieselbe Chronologie an Informationspflichten im Themenbereich der kantonalen Brandschutzbewilligung wieder. Da die Pflichten mit Ausnahme der zuständigen Behörde dieselben sind und das kommunale und kantonale Brandschutzgesuch in prozessualer Hinsicht miteinander verzahnt sind, finden sich weiterführende Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und Unterschieden sowie zu den Prozessen und prozessualen Unterschieden im folgenden Unterkapitel. Dort werden auch die der in der Tabelle der laufenden Nummer 4 zugeordneten Informationspflichten erläutert.

<sup>16</sup> Die Synopse der kantonalen Informationspflichten aller Themenbereiche als Gesamtdokument befindet sich in Anlage 2.

#### 4.1.2 Themenbereich Kantonale Brandschutzbewilligung

Die folgende Tabelle zeigt die dem Themenbereich der kantonalen Brandschutzbewilligung<sup>17</sup> zugeordneten Informationspflichten:

Themenbereich	Lf. Nr.	Aargau	Luzern	St. Gallen
Kantonale Brandschutzbewilligung	5	Gesuch zur Erteilung einer kantonalen Brandschutzbewilligung für die Errichtung, den Umbau oder die wesentliche Änderung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen	Antrag auf Brandschutzbewilligung durch die Gebäudeversicherung	Antrag auf kantonale Brandschutzbewilligung für Bau, Umbau und Erweiterung
	6			Kooperation bei der Feuerschau vor Erteilung einer Baubewilligung (Erweiterungen/Umnutzungen)
	7		Antrag auf Bewilligung der Lagerung, Herstellung, Verarbeitung, des Transports oder Verkaufs feuergefährlicher Stoffe und Waren	Antrag auf Bewilligung zur Herstellung, Lagerung und Verarbeitung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe
	8	Anzeige der Fertigstellung vor Inbetriebnahme bei kantonalen Bewilligung	Anzeige der Fertigstellung (Planungs- und Baugesetz)	Anzeige der Fertigstellung (Baugesetz)
	9	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle (Baugesetz)
	10	Vorlage von Attesten anerkannter Prüfstellen auf Verlangen der kantonalen Bewilligungsbehörde		Nachweis der brandschutztechnischen Beschaffenheit von Stoffen, technischen Einrichtungen, Handfeuerlöschern und Feuerungsaggregaten

**Tabelle 10: Informationspflichten „kantonale Brandschutzbewilligung“**

In den Kantonen Aargau und Luzern sind dem Themenbereich jeweils vier, zum Teil aber unterschiedliche Informationspflichten zugeordnet, im Kanton St. Gallen sind es insgesamt sechs.

Zentrale Informationspflicht dieses Themenbereichs ist das *Gesuch zur Erteilung einer kantonalen Brandschutzbewilligung*, das sich in allen drei Kantonen findet und das kantonale Pendant zur kommunalen Brandschutzbewilligung darstellt. Im Rahmen des Brandschutzgesuchs ist darzustellen, mit welchen Massnahmen der gesetzliche Brandschutz erfüllt wird (vgl. § 2 Brandschutzverordnung Aargau). Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorschriften für den Feuerschutz erfüllt werden (vgl. Art. 15 Gesetz über den Feuerschutz St. Gallen). Detaillierte Ausführungen zum Brandschutzbewilligungsgesuch folgen im Anschluss an die Erläuterung der aus obiger Tabelle folgenden Unterschiede zwischen der Anzahl an Informationspflichten je Kanton.

Der Kanton St. Gallen ist der einzige Kanton, in dem laut Gesetz im Falle von Erweiterungen und Umbauten vor Erteilung der Brandschutzbewilligung eine Feuerschau durchzuführen ist.

Chronologisch nachgeordnet folgen die *Anzeige der Fertigstellung* und die *brandschutztechnische Abnahmekontrolle*. Beide sind wie im vorangegangenen Themenbereich der kommunalen Brandschutzbewilligung explizit nur im Kanton Aargau in den Brandschutzvorschriften geregelt. Für die beiden anderen Kantone werden diese Informationspflichten aus dem Baurecht abgeleitet, was durch den Kursivdruck in der Tabelle gekennzeichnet ist. In prozessualer Hinsicht handelt es sich bei der Fertigstellungsanzeige um eine formlose Meldung, die schriftlich oder telefonisch übermittelt werden kann.

In den Kantonen Luzern und St. Gallen findet sich ein *Antrag auf Bewilligung bzgl. feuergefährlicher Stoffe* als separate Informationspflicht, den es im Kanton Aargau so nicht gibt.<sup>18</sup> In den beiden Kantonen Luzern und St. Gallen unterscheidet sich diese Informationspflicht nach dem Wortlaut hinsichtlich des Umfangs: Während im Kanton St. Gallen explizit nur die Herstellung, Lagerung und Verarbeitung bewilligungspflichtig ist, fallen im Kanton Luzern auch der Transport und Verkauf darunter. Zudem ist im Kanton St. Gallen die Rede von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, während im Kanton Luzern feuergefährliche Stoffe und Waren in den Anwendungs-

<sup>17</sup> Der Titel des Themenbereichs ist gleichzeitig auch der aggregierte Titel einer Informationspflicht.

<sup>18</sup> In § 4 Abs. 2 lit. c der Aargauischen Brandschutzverordnung ist die kantonale Zuständigkeit für die Bewilligung von Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen geregelt. Dies ist grundsätzlich mit den Regelungen in Luzern und St. Gallen vergleichbar. Für Aargau ist dies jedoch nicht als separate Informationspflicht erfasst, sondern unterfällt dem allgemeinen kantonalen Brandschutzbewilligungsgesuch.

bereich fallen. In prozessualer Hinsicht sind die Anträge Bestandteil des kantonalen Brandschutzgesuchs.

Dass die kantonale Bewilligungsbehörde, ebenso wie die kommunale Bewilligungsbehörde, sich *Atteste und Nachweise anerkannter Prüfstellen vorlegen lassen bzw. einen Nachweis der brandschutztechnischen Beschaffenheit von Stoffen, technischen Einrichtungen etc. fordern* kann, ist explizit nur im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen geregelt. Dies fällt im Hinblick auf die administrative Belastung jedoch nicht ins Gewicht, da ein etwaiges Verlangen der kantonalen Brandschutzbehörden in der Regel während der Abnahmekontrolle zum Tragen kommt und der entsprechende Aufwand insofern über den Aufwand für die Kooperation bei der Abnahmekontrolle abgedeckt ist.

### **Gesuch zur Erteilung einer kantonalen Brandschutzbewilligung**

Im Hinblick auf das kommunale und kantonale Brandschutzbewilligungsgesuch ergibt sich ein wesentlicher **rechtlicher Unterschied** zwischen den drei Kantonen aus den Zuständigkeitsregelungen. Wie bereits erwähnt, ist die zuständige Behörde zur Erteilung einer Brandschutzbewilligung im Kanton Luzern stets die GVL. Für die beiden anderen Kantone gilt zunächst der Grundsatz, dass die Gebäudeversicherungen für Industrie- und Gewerbebauten sowie für Bauten, in denen sich dauerhaft oder vorübergehend eine grosse Anzahl an Personen aufhält, zuständig sind. Für den Kanton Aargau findet sich in §4 der Brandschutzverordnung (BSV) eine abschliessende Auflistung der unter die Zuständig der AGV fallenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen. Im Umkehrschluss gilt gemäss § 3 BSV, dass alle Vorhaben, die dort nicht aufgeführt sind, unter die kommunale Zuständigkeit fallen.

Im Kanton St. Gallen ist die Zuständigkeit des AFS im Merkblatt Zuständigkeit FSB 3.5 geregelt, das den Gemeinden als Entscheidungshilfe für die Festlegung der Zuständigkeit dienen soll. Auch das Merkblatt enthält eine konkrete Auflistung von Objekten/Nutzungen, die unter die kantonale Bewilligungspflicht fallen. Im Gegensatz zum Kanton Aargau ist die Auflistung jedoch weder abschliessend, noch sind die festgelegten Schwellenwerte ohne Abweichungen zu verstehen. Im Zweifelsfall steht das AFS zur Entscheidungsfindung für die Zuordnung zur Verfügung.

Ein Grossteil der gelisteten Vorhaben ist in beiden Kantonen identisch. Unterschiede ergeben sich aber z. B. aus verschiedenen Schwellenwerten (Flächengrenzwerten) für einzelne Objekte und daraus, dass die Auflistung im Kanton St. Gallen teilweise sehr spezifische Vorhaben wie z. B. Mobilfunkantennen beinhaltet.

### **Gesamtprozess Brandschutzbewilligung**

Der Prozess vom Eingang des Gesuchs bis zur Erteilung der kommunalen oder kantonalen Brandschutzbewilligung ist in den drei Kantonen weitgehend gleich ausgestaltet. Vor Einreichen des Brandschutzbewilligungsgesuchs findet in der Regel ein Vorabgespräch zwischen dem Planer und der zuständigen Bewilligungsbehörde statt. Dieses kostenfreie Koordinationsgespräch dient der Vorabklärung des Bauprojekts und der Projektoptimierung. Zudem wird festgelegt, welche Begleitdokumente mit dem Brandschutzgesuch einzureichen sind. Das Vorabgespräch stellt eine Dienstleistung der Bewilligungsbehörden dar und ist für den Planer von grossem Wert, da die weitere Projektentwicklung sowie etwaige Auflagen geklärt werden.

Das Brandschutzbewilligungsgesuch wird dann jeweils als Bestandteil des Baugesuchs bei der Bauverwaltung der zuständigen Gemeinde eingereicht und im Falle der kantonalen Zuständigkeit im koordinierten Verfahren an die Gebäudeversicherung weitergeleitet. In den folgenden drei Abbildungen wird der Gesamtprozess je Kanton inklusive der kantonalen Besonderheiten dargestellt.

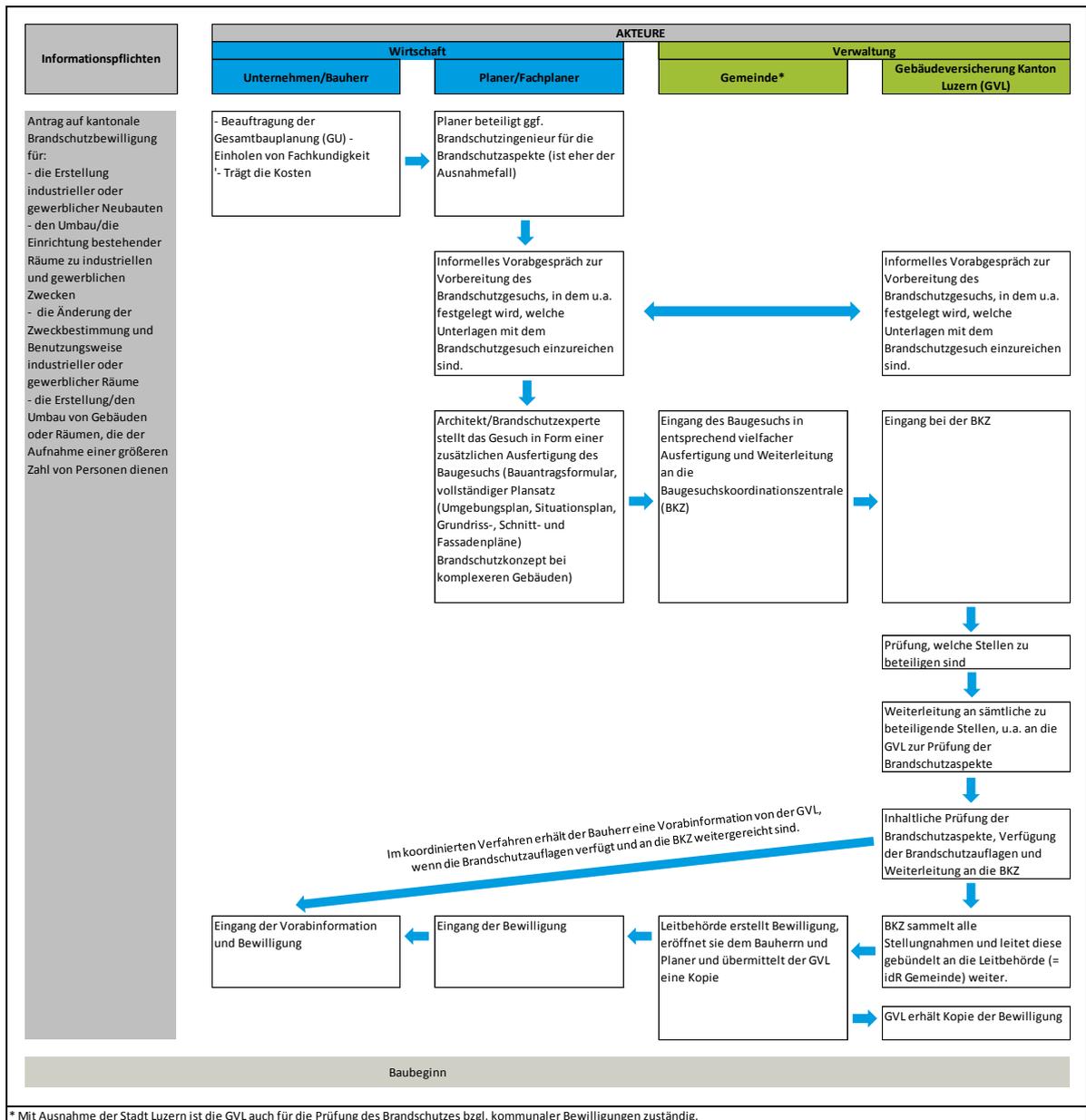
### **Kanton Aargau**

Wie bereits ausführlich erläutert, ist der Kanton Aargau der einzige der drei Kantone, in dem auch die an die Brandschutzbewilligung anknüpfenden Informationspflichten „Fertigstellungsanzeige“ und „Kooperation bei der Abnahmekontrolle“ im Brandschutzrecht geregelt sind. Die folgende Abbildung beinhaltet insofern den Gesamtprozess vom Bewilligungsgesuch bis zur Abnahme und spiegelt die obigen Ausführungen wider:



**Kanton Luzern**

Wie bereits dargestellt, herrscht im Kanton Luzern die Besonderheit, dass Brandschutzbewilligungen stets von der GVL erteilt werden. Das bedeutet, dass die für die Prüfung der Brandschutzaspekte bei der Gemeinde eingereichte zusätzliche Ausfertigung des Baugesuchs von dort immer an die GVL weitergeleitet wird. Dies erfolgt bei grundsätzlicher gemeindlicher Zuständigkeit für das Baugesuch direkt oder, im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit für das Baugesuch im Rahmen des koordinierten Verfahrens über die Baugesuchskordinationszentrale. Die folgende Abbildung zeigt den Prozess von der Beantragung bis zur Erteilung einer Brandschutzbewilligung. Auf die Darstellung der anschliessenden Fertigstellungsanzeige und Abnahmekontrolle wurde aufgrund der Tatsache, dass diese nicht explizit im kantonalen Brandschutzrecht geregelt sind, verzichtet.



**Abbildung 4: Prozess Brandschutzbewilligung Kanton Luzern**

Der Ablauf lässt sich aus der Abbildung ablesen. Als kantonale Besonderheit ist festzuhalten, dass der Bauherr im koordinierten Verfahren eine Vorabinformation von der GVL erhält, nachdem diese die Brandschutzauflagen verfügt und an die BKZ weitergeleitet hat.

**Kanton St. Gallen**

Wie bereits bei der Darstellung der rechtlichen Unterschiede dargelegt, ist der Kanton St. Gallen, der einzige der drei Kantone, in dem geregelt ist, dass bei Umbauten vor der Erteilung der Brandschutzbewilligung eine Feuerschau durchzuführen ist. Häufig wird das Koordinationsgespräch in diesen Fällen mit der Feuerschau verbunden und vor Ort durchgeführt. Dies findet so auch häufig in den anderen Kantonen statt, ist aber nicht explizit gesetzlich geregelt. Die folgende Abbildung zeigt den Gesamtprozess inklusive der Feuerschau, die trotz der soeben gemachten Ausführungen getrennt vom Koordinationsgespräch dargestellt ist.

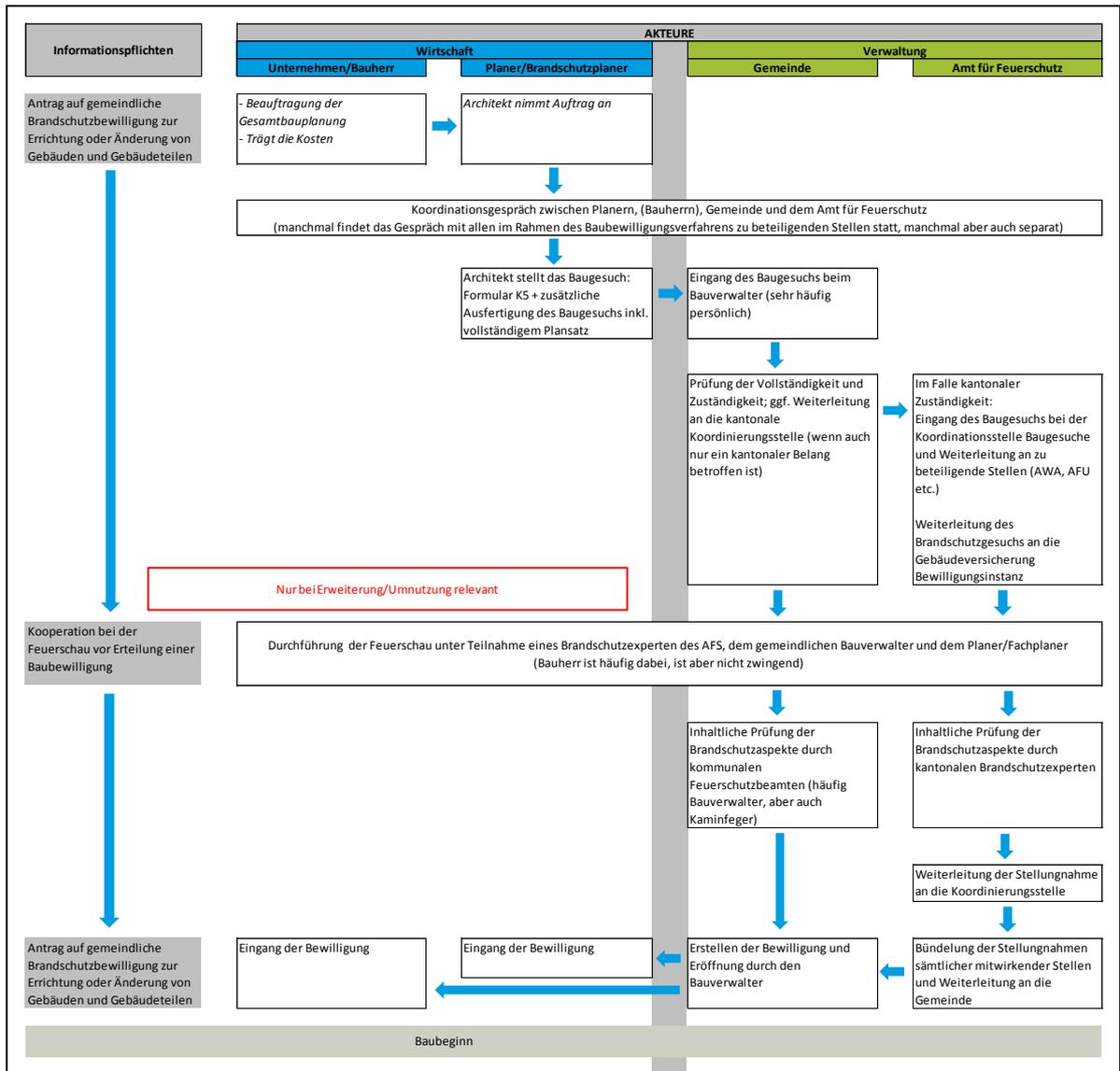


Abbildung 5: Prozess Brandschutzbewilligung Kanton St. Gallen

**Zusammenfassung der wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

Die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Kantonen in den Themenbereichen kommunale und kantonale Brandschutzbewilligung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	<b>Kanton Aargau</b>	<b>Kanton Luzern</b>	<b>Kanton St. Gallen</b>
<b>Gemeindliche Bewilligung – Anzahl IPen</b>	4	0	5
<b>Kantonale Bewilligung – Anzahl IPen</b>	4	4	6
<b>Zuständigkeitsregelung</b>	Abschliessende Auflistung der unter die kantonale Bewilligungspflicht fallenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen in § 4 BSV  Teilweise unterschiedliche Schwellenwerte	GVL ist immer zuständig.	Nicht abschliessende Auflistung der unter die kantonale Bewilligungspflicht fallenden Objekte/Nutzungen im Merkblatt FSB 3.5.  Teilweise unterschiedliche Schwellenwerte
<b>Einreichen der Gesuche</b>	Gesuche sind als Bestandteil des Baugesuchs stets bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.		
<b>Format des gemeindlichen Bewilligungsgesuchs</b>	Zusätzliche Ausfertigung des Baugesuchs		
<b>Prüfung des gemeindlichen Bewilligungsgesuchs</b>	Generell durch Bauverwalter; in kleineren Gemeinden häufig durch den Kaminfeger	Durch den Bauverwalter	
<b>Datenanforderungen/ Format des kantonalen Bewilligungsgesuchs</b>	Spezifisches Gesuchsformular und vollständiger Plansatz	Zusätzliche Ausfertigung des Baugesuchs und vollständiger Plansatz	Zusätzliche Ausfertigung des Baugesuchs, vollständiger Plansatz und Formular K5 Zusatzblatt Gebäudebeschreibung
<b>Brandschutzkonzept</b>	Ist auf Verlangen der Gebäudeversicherung einzureichen. Zu unterscheiden ist zwischen einfachem und komplexem Brandschutzkonzept.		
<b>Vorabgespräch</b>	Wird von allen Gebäudeversicherungen angeboten und regelmässig von den Planern angenommen.		
<b>Fertigstellungsanzeige und Abnahmekontrolle</b>	Explizit im kantonalen Brandschutzrecht geregelt	Wird aus dem Planungs- und Baugesetz abgeleitet.	Implizite Ableitung aus § 18 FSG bzw. aus dem Baurecht
<b>Sonstige kantonale Besonderheiten</b>		Vorabinformation des Bauherrn über die Auflagen im koordinierten Verfahren	Feuerschau vor Erteilung der Brandschutzbewilligung bei Umbauten

Tabelle 11: Vergleich „Brandschutzbewilligung“

#### 4.1.3 Themenbereich Feuerungsanlagen

Die folgende Tabelle zeigt die diesem Themenbereich zugeordneten Informationspflichten:

Themenbereich	Lf. Nr.	Aargau	Luzern	St. Gallen
Feuerungsanlagen	11	Gesuch zur Erteilung einer kantonalen Brandschutzbewilligung für Feuerungsanlagen		Antrag auf gemeindliche Bewilligung zur Aufstellung und Betrieb von ortsfesten Wärmekraftanlagen
	12			Antrag auf gemeindliche Bewilligung zur Einrichtung von Ölfeuerungen
	13		Anzeige der Erstellung/Änderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	
	14	Meldung der Rohbaufertigstellung einer Feuerungsanlage	Anmeldung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen zur Kontrolle durch den Kaminfegemeister	
	15	Kooperation bei der kommunalen Baukontrolle von Feuerungsanlagen	Kooperation bei der Feuerschau (von Neu- und Umbauten und) neu erstellter/geänderter Anlagen oder Einrichtungen durch den Kaminfeger	
	16		Kooperation bei der Bewilligung und Kontrolle von Gaseinrichtungen	

**Tabelle 12: Informationspflichten „Feuerungsanlagen“**

Dem Themenbereich Feuerungsanlagen sind im Kanton Aargau drei, im Kanton Luzern vier und im Kanton St. Gallen lediglich zwei Informationspflichten zugeordnet. Während sich aus den Informationspflichten im Kanton Aargau und im Kanton Luzern ein chronologischer Ablauf von der Bewilligung bzw. Anzeige einer Feuerungsanlage bis zur Abnahme der Anlage ergibt, ist im Kanton St. Gallen ebenso wie in den Themenbereichen gemeindliche und kantonale Brandschutzbewilligung lediglich die Bewilligung bzw. das Bewilligungsgesuch geregelt. Normadressat aller Pflichten ist der Bauherr, der sich zur Pflichterfüllung aber seines Architekten/Planers bzw. des Feuerungsinstallateurs bedient.

Die wesentlichen rechtlichen Unterschiede zwischen den Kantonen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ölfeuerungen sind im Kanton Aargau im Gegensatz zum Kanton St. Gallen nicht bewilligungspflichtig. Für industrielle und gewerbliche Feuerungsanlagen ab einer Leistung von 70 kW ist aber eine Brandschutzbewilligung bei der AGV zu beantragen. Dafür gibt es, wie für das allgemeine Brandschutzgesuch, ein spezifisches Formular<sup>19</sup>, in dem zunächst Angaben zum Bauvorhaben, Standort und Gesuchsteller zu machen sind. Darüber hinaus sind die Feuerungsanlage, die Baukonstruktion des Aufstellungsraums und Brennstofflagers, der Brennstoff sowie die Ableitung der Gase zu beschreiben.
- Anders als im Kanton Aargau sind im Kanton St. Gallen Bewilligungen für Feuerungsanlagen jedweder Art – ortsfeste Wärmekraftanlagen und Ölfeuerungen – bei der Gemeinde zu beantragen.
- Für wärmetechnische Anlagen (und Tankanlagen) existiert im Kanton St. Gallen das Formular GA, in dem Angaben zum Fachplaner und der Installationsfirma sowie zur Wärmeerzeugung, Brenner und Brennstoff, Abgasanlage, Heizraum sowie ggf. der Tankanlage und dem Tankraum zu machen sind. Das Formular und die erforderlichen Angaben ähneln dem im Kanton Aargau zu nutzenden Formular.
- Wiederum anders sieht der Prozess im Kanton Luzern aus. Hier ist die Erstellung/Änderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen lediglich beim Kaminfeger anzuzeigen; eine Bewilligung ist nicht erforderlich.
- Die Informationspflichten „Fertigstellungsanzeige“ und „Kooperation bei der Abnahmekontrolle“ von Feuerungsanlagen ist nur im Kanton Aargau und im Kanton Luzern explizit geregelt. Es ist möglich, dass die entsprechenden Informationspflichten für den Kanton St. Gallen wie für die brandschutztechnische Abnahme von Gebäuden aus dem Baurecht folgen. Dies wurde aber im Rahmen der Rechtsanalyse nicht berücksichtigt.

<sup>19</sup> Feuerungsanlagen – Gesuch für eine kantonale Brandschutzbewilligung.

- Der Kanton Luzern ist der einzige Kanton, in dem sich eine explizite Regelung zur Bewilligung und Kontrolle von Gaseinrichtungen durch das Gaswerk findet.

Die folgende grafische Darstellung zeigt zunächst chronologisch die administrativen Prozesse für Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen im Kanton Aargau:

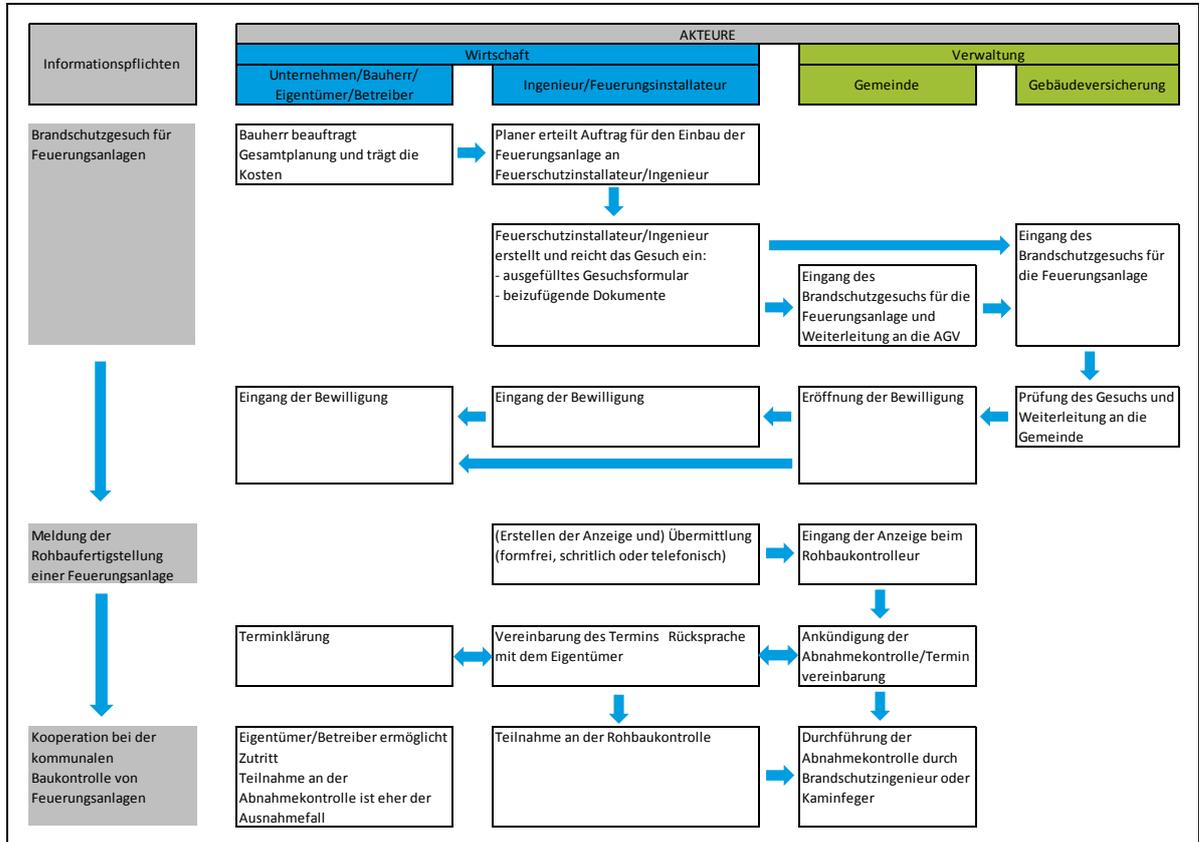
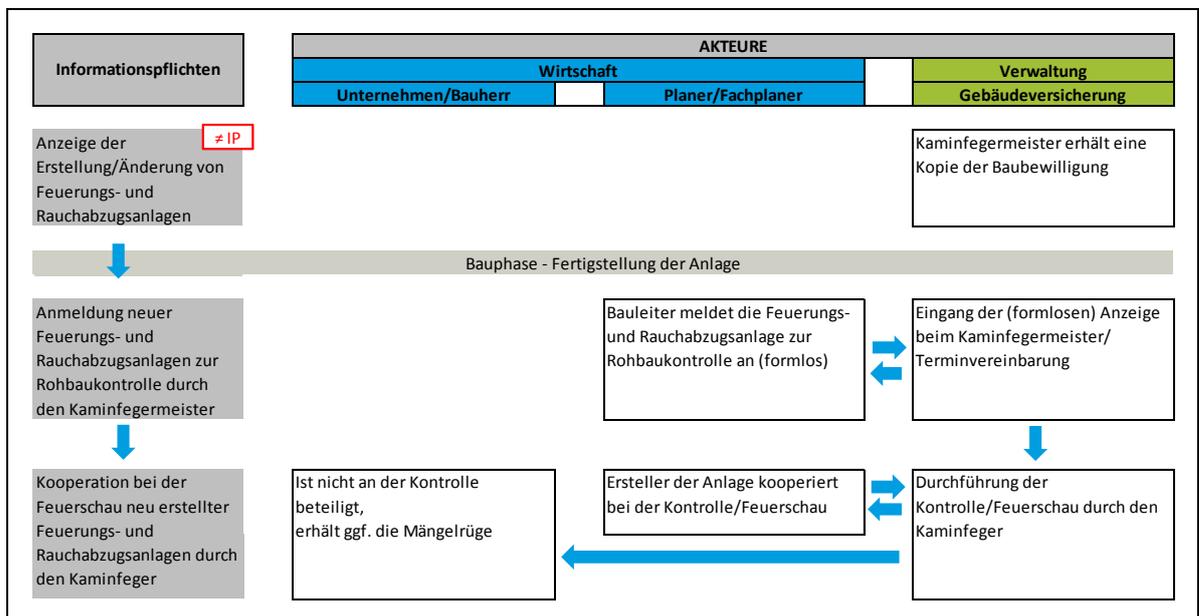


Abbildung 6: Prozesse Feuerungsanlagen Kanton Aargau

Die nächste Abbildung zeigt den chronologischen Prozess für Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen im Kanton Luzern:



### Abbildung 7: Prozesse Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen Kanton Luzern

Wie aus der Abbildung ersichtlich wird, fällt zur Erfüllung der Informationspflicht „Anzeige der Erstellung/Änderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen“ in der Praxis kein Aufwand an, da der Kaminfeger eine Kopie der Baubewilligung erhält und eine separate Benachrichtigung durch den Bauherrn bzw. Planer insofern nicht erforderlich ist.

#### 4.1.4 Themenbereich periodische Kontrollen und Feuerschau

Die folgende Tabelle zeigt die diesem Themenbereich zugeordneten Informationspflichten:

Themenbereich	Lf. Nr.	Aargau	Luzern	St. Gallen
Periodische Brandschutzkontrollen und Feuerschau	17	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Feuerungsanlagen durch den Kaminfeger	Kooperation bei der periodischen Feuerschau durch den Kaminfeger	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen durch den Kaminfeger
	18	Kooperation bei der kommunalen Feuerschau		Kooperation bei der Feuerschau
	19	Kooperation bei der kantonalen Feuerschau	Kooperation bei der periodischen Feuerschau durch die GVL	Kooperation bei der kantonalen Feuerschau

**Tabelle 13: Informationspflichten „periodische Kontrollen und Feuerschau“**

Feuerschauen können grundsätzlich durch drei unterschiedliche Instanzen durchgeführt werden: den Kaminfeger, die Gemeinde und den Kanton. Dementsprechend sind dem Themenbereich Feuerschau im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen je drei Informationspflichten zugeordnet, im Kanton Luzern sind es nur zwei.

Die sog. schwarze Feuerschau wird in allen Kantonen zusammen mit der Reinigung von Feuerungsanlagen durch die Kaminfeger durchgeführt und umfasst die Kontrolle auf feuerpolizeiliche Mängel der Anlagen und ihrer Umgebung. Normadressaten der Pflicht zur Kooperation bei der Feuerschau sind in allen Fällen die Gebäudeeigentümer bzw. -betreiber.

Darüber hinaus ergeben sich zwischen den Kantonen trotz der weitgehend gleichen Informationspflichten eine Reihe von Besonderheiten und Unterschieden.

#### Kanton Aargau

Im Kanton Aargau richtet sich die Zuständigkeitsverteilung bezüglich der Feuerschau zwischen Gemeinde und AGV nach der Zuständigkeit für die Erteilung der Brandschutzbewilligung: Die AGV führt *kantonale periodische Feuerschauen* in den ihrer Bewilligungspflicht unterfallenden Gebäuden durch.

Die Frequenz für die kantonale Feuerschau wurde durch die AGV intern für jede Nutzung nach Risikoabschätzung festgelegt. Die Frequenzen liegen zwischen 2 und 10 Jahren. Feuerschauen werden aufgrund der Risikoeinschätzung insbesondere in Gebäuden durchgeführt, in denen sich dauerhaft oder vorübergehend eine grosse Anzahl an Personen aufhält. Industrie- und gewerbliche Bauten werden in der Regel nicht periodisch kontrolliert.

Die *kommunale Feuerschau* steht in der Verantwortung der Gemeinden. Diese führen die Feuerschau entweder selbst durch einen Brandschutzexperten durch oder beauftragen den Kaminfeger. Eine kommunale periodische Feuerschau hat laut Gesetz mindestens alle 10 Jahre stattzufinden. Von der Pflicht zur periodischen Feuerschau ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Kleinbauten, was für die vorliegende Untersuchung aber nicht relevant ist.

#### Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen gibt es bezüglich der Feuerschau keine Zuständigkeitsverteilung wie im Kanton Aargau. Feuerschauen werden grundsätzlich von den Gemeinden durchgeführt. Die *kantonale Feuerschau* ist der Ausnahmefall und wird nur im Falle besonderer Missstände oder Befangenheit einer Gemeinde durchgeführt.



Die *gemeindliche Feuerschau* ist im Kanton St. Gallen laut Gesetz grundsätzlich anlassbezogen durchzuführen („auf Anzeige oder bei Anzeichen von Gefährdung“). Sie wird in der Regel vom Kaminfeger und einem Gemeindevertreter und vor dem Hintergrund der Anlassbezogenheit nur in solchen Unternehmen durchgeführt, bei denen der Brandschutz vorher als mangelhaft erkannt wurde. Dabei gilt: je grösser die Stadt desto professioneller das Feuerschauteam. Eine Ausnahme bilden die Gebäude, in denen sich eine grosse Anzahl Personen aufhält. Diese sind laut Gesetz mindestens alle 5 Jahre zu prüfen. In der Praxis erfolgen Feuerschauen aber auch für diese Gebäude eher anlassbezogen als periodisch.

### Kanton Luzern

Im Gegensatz zu den anderen beiden Kantonen gibt es im Kanton Luzern *keine kommunalen Feuerschauen*, da der Brandschutz von der Zuständigkeit her betrachtet als rein kantonale Angelegenheit geregelt ist.

Im Kanton Luzern ist die allgemeine Feuerschau von den Kaminfeuern durchzuführen, der gesetzlich vorgesehene Kontrollumfang geht insofern über die schwarze Feuerschau von Feuerungsanlagen hinaus. Laut Gesetz sind alle Gebäude mindestens einmal jährlich durch den Kaminfeger zu kontrollieren. Die gesetzlich vorgesehene Kontrollfrequenz ist im Kanton Luzern somit am Höchsten. Rein praktisch können jedoch nicht alle Gebäude jährlich einmal kontrolliert werden.

Zu beachten ist in diesem Kontext zudem, dass der Abschnitt des Feuerschutzgesetzes über die Feuerschau ein Relikt aus den 50er Jahren ist und nur mittelbar Aufschluss über die praktischen Anforderungen an die Feuerschau und ihre Durchführung gibt.

#### 4.1.5 Themenbereich Kaminfeger

Die folgende Tabelle zeigt die diesem Themenbereich zugeordneten Informationspflichten:

Themenbereich	Lf. Nr.	Aargau	Luzern	St. Gallen
Kaminfeger	20	Antrag auf Konzession zur Ausübung des Kaminfegerberufes	Nachweis ausreichender Kenntnisse für die Wahl zum Kaminfegermeister	

**Tabelle 14: Informationspflichten „Kaminfeger“**

Der Themenbereich Kaminfeger umfasst im Kanton Aargau und im Kanton Luzern je eine Informationspflicht, bei der es um die Zulassung zur Berufsausübung geht.

Im Kanton Aargau bedarf ein Kaminfeger zur Ausübung seines Berufs einer Konzession des Gemeinderats. Um eine solche zu erhalten, müssen die Bewerber nachweisen, dass sie die Meisterprüfung mit Erfolg bestanden, einen guten Leumund, ihren Wohnsitz im Kantonsgebiet, ausreichende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften und eine genügende Berufshaftpflichtversicherung haben. Die Kaminfeger unterstehen insofern den Gemeinden.

Im Kanton Luzern werden die Kaminfegermeister durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement gewählt. Als Voraussetzung für die Wahl muss der Kaminfeger nachweisen, dass er im Besitz des schweizerischen Meisterdiploms ist, über ausreichende Kenntnisse der Feuerschutzvorschriften verfügt und seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet hat. Im Kanton Luzern unterstehen die Kaminfegermeister dem Kanton.

Die zu erbringenden Nachweise sind in beiden Kantonen dieselben; die im Luzerner Gesetz über den Feuerschutz nicht explizit erwähnten Nachweise des guten Leumunds und der Berufshaftpflichtversicherung sind auch dort vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt in beiden Kantonen vier Jahre.

Auch im Kanton St. Gallen werden die Kaminfeger von den politischen Gemeinden für das Gemeindegebiet gewählt. Als Kaminfeger wählbar ist gemäss § 26 des Gesetzes über den Feuerschutz nur, wer das eidgenössische Diplom oder den Fachausweis gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung oder einen gleichwertigen ausländischen Ausweis besitzt. Obwohl davon

auszugehen ist, dass die entsprechenden Voraussetzungen auch im Kanton St. Gallen nachzuweisen sind, ergibt sich keine entsprechende Informationspflicht aus dem Gesetz. Eine solche ist bei strenger rechtlicher Auslegung auch nicht kreiert worden.

In prozessualer Hinsicht ergeben sich Unterschiede zwischen Neuansuchen/Erstbewerbungen und Verlängerungsansuchen bzw. Bewerbungen zur Wiederwahl.

Die zugelassenen bzw. gewählten Kaminfegermeister sind in beiden Kantonen sehr konstant. Sofern es während einer Amtszeit zu keiner Verfehlung kommt, wird die Konzession in der Regel verlängert, bzw. der Kaminfegermeister erneut gewählt. Der Verlängerungsantrag bzw. die Bewerbung für die Wiederwahl sind vom Umfang kleiner als der Erstantrag bzw. die Erstbewerbung. Die erforderlichen Nachweise liegen bereits vor, und es ist lediglich ein kurzes Schreiben für den Antrag/die Bewerbung aufzusetzen und etwaig neu erworbene Fortbildungsnachweise einzureichen. Im Rahmen der vorliegenden Messung wurden aus folgenden Erwägungen die Kosten für die Verlängerungsansuchen bzw. die Wiederwahlbewerbungen berechnet und die Erstanträge aussen vor gelassen: 1. Nach Rückmeldungen aus den Interviews im Kanton Aargau wird dort nur etwa alle 25 Jahre einem neuen Kaminfegermeister eine Konzession erteilt; die Fallzahl ist insofern verschwindend gering. 2. Im Kanton Luzern wurde im Untersuchungsjahr 2008 eine öffentliche Ausschreibung für alle Kaminfegerkreise durchgeführt, mit der Folge, dass eine sehr grosse Anzahl von Anträgen eingereicht wurde. Dies stellt jedoch eine Besonderheit des Jahres 2008 dar und spiegelt nicht den Standardfall wider.

#### 4.1.6 Einzelne Informationspflichten

Die folgende Tabelle zeigt die diesem Themenbereich zugeordneten Informationspflichten:

Themenbereich	Lf. Nr.	Aargau	Luzern	St. Gallen
Blitzschutz	21			Kooperation bei der Abnahmekontrolle von neuen oder geänderten Blitzschutzanlagen
	22			Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Blitzschutzanlagen
	23			Meldung von Blitzschlag
Brandmeldung	24		Benachrichtigung der Feuerwehr bei Schadensgefahr oder Brandausbruch	
Zulassung neuer Baustoffe und Bauteile	25	Gesuch zur Zulassung neuer Baustoffe etc. auf dem Gebiet des Brandschutzes		
	26	Antrag auf Ausnahme von der Zulassungspflicht neuer Baustoffe etc.		

**Tabelle 15: Einzelne Informationspflichten eines Kantons**

Den Themenbereichen Blitzschutz, Brandmeldung und VKF-Zulassung ist gemein, dass die zugeordneten Informationspflichten jeweils nur in den kantonalen Brandschutzvorschriften eines Kantons geregelt sind.

**Der Kanton Aargau** ist der einzige Kanton, in dem die *Pflicht zur Beantragung einer Zulassung für neue Baustoffe, Bauelemente, Bauteile, Feuerungsaggregate und technische Einrichtungen auf dem Gebiet des Brandschutzes* in den kantonalen Brandschutzvorschriften enthalten ist. Für die beiden anderen Kantone ergeben sich die entsprechenden Informationspflichten aus den Brandschutzrichtlinien der VKF. Die Zulassungen/Brandschutzanwendungen sind zentral bei der VKF zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare stehen auf der Internetseite der VKF zum Download bereit und können am PC bearbeitet werden. Der Fall, dass im Rahmen eines Bauvorhabens nicht zertifizierte Produkte verwendet werden sollen und dafür eine Ausnahme bei der Gebäudeversicherung beantragt werden muss, ist ebenfalls nur im Kanton Aargau explizit ge-

regelt. Er findet implizit auf Basis der VKF-Vorschriften aber auch in den anderen beiden Kantonen Anwendung. Normadressat ist jeweils der Bauherr, der sich zur Pflichterfüllung aber seines Planers/Architekten bedient.

Beide genannten Pflichten wurden aus der Messung ausgeklammert, die erste, weil es sich um eine VKF-Zulassungspflicht handelt, die generell nicht im Rahmen der Messung untersucht wurden, die zweite, weil es sich nach Rückmeldung der Gebäudeversicherungen und Interviewpartner um sehr individuelle Ausnahmefälle handelt.

Die Informationspflicht „Benachrichtigung der Feuerwehr bei Schadensgefahr oder Brandausbruch“ ist allein in den kantonalen Brandschutzvorschriften des **Kantons Luzern** geregelt. Diese allgemeine Pflicht findet sich aber auch in der Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen“ (Nr. 11-03d) der VKF und wird somit auch in den anderen beiden Kantonen angewendet.

Der Kanton **St. Gallen** ist der einzige Kanton, in dem das Thema Blitzschutz, zumindest teilweise, in den kantonalen Vorschriften geregelt ist und wozu sich Informationspflichten finden lassen. Für die beiden anderen Kantone folgen die drei identifizierten Informationspflichten aus der Brandschutzrichtlinie der VKF zu Blitzschutzanlagen (Nr. 23-03d). Dort ist als zusätzliche Informationspflicht die „Meldung über abnahmebereite Anlage (Installationsattest)“ geregelt.

#### 4.1.7 Fazit

Im Hinblick auf die kantonalen Informationspflichten bestehen viele Gemeinsamkeiten, aber auch zahlreiche Unterschiede zwischen den Kantonen. Der Kanton Aargau ist der einzige der drei untersuchten Kantone, in dem sich die Brandschutz-Informationspflichten eindeutig von den aus dem Baurecht folgenden Informationspflichten abgrenzen lassen. Für die beiden anderen Kantone mussten im Hinblick auf die Vergleichbarkeit einige Informationspflichten (Fertigstellungsanzeige und Abnahmekontrolle) aus dem Baurecht abgeleitet und hinzugefügt werden. Für die Abgrenzung zwischen Baurecht und Brandschutzrecht und der entsprechenden administrativen Belastung ist dies eher ungünstig.

Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich im Bereich der (kommunalen und kantonalen) Brandschutzbewilligung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die obige Zusammenfassung verwiesen.

## 4.2 Vergleich der VKF- und SES-Informationspflichten

Wie bereits eingangs dargestellt, wurde in den VKF-Vorschriften und SES-Papieren die folgende Anzahl an Informationspflichten identifiziert:

- VKF-Vorschriften: 62 Informationspflichten
- SES-Papiere: 27 Informationspflichten

Von den identifizierten Informationspflichten wurde entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 2.1.4 über den Projektverlauf die folgende Anzahl nicht in die Messung einbezogen:

- 20 Informationspflichten gegenüber Dritten
- 12 Informationspflichten bzgl. Zulassung/Brandschutzanwendung

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der aus den einzelnen VKF-Richtlinien und SES-Papieren resultierenden Informationspflichten<sup>20</sup> sowie die Anzahl der nicht in die Messung einbezogenen Informationspflichten gegenüber Dritten (IPen ggü. Dritten) und Zulassungspflichten (IPen Zulassung) je Vorschrift/Papier.

---

<sup>20</sup> Eine Vielzahl der in den VKF-Brandschutzrichtlinien für Brandmelde-, Sprinkler- und Gasmeldeanlagen identifizierten Informationspflichten wird in den SES-Papieren konkretisiert. Diese Informationspflichten wurden insofern der entsprechenden VKF-Richtlinie und nicht dem SES-Papier zugeordnet.

„Vor-schrift“	Titel der Richtlinie	Klassifizierung Brand-schutz	Gesamt-zahl IP	IP ggü. Dritten	IP Zulassung
VKF 1-03d	Brandschutznorm	baulich/ betrieblich	3	1	
VKF 11-03	Brandverhütung, Si- cherheit in Betrieben und auf Baustellen	baulich/ betrieblich	3	2	
VKF 12-03	Baustoffe und Bauteile	baulich/ betrieblich	3		3
VKF 14-03	Tragwerke	baulich/ betrieblich	1		
VKF 16-03	Flucht- und Rettungswege	baulich/ betrieblich	1	1	
VKF 17-03	Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicher- heitsbeleuchtung/ -stromversorgung	baulich/ betrieblich	5	2	
VKF 18-03	Löscheinrichtungen	technisch	5	1	
VKF 19-03	Sprinkleranlagen	technisch	6	1	
VKF 20-03	Brandmeldeanlagen	technisch	5		
VKF 21-03	Gasmeldeanlagen	technisch	3		
VKF 22-03	Rauch- und Wärmeab- zugsanlagen	technisch	4		
VKF 23-03	Blitzschutzanlagen	technisch	5		
VKF 24-03	Aufzugsanlagen	haustechnische Anlagen	5	1	
VKF 25-03	Wärmetechnische Anla- gen	haustechnische Anlagen	4	2	2
VKF 26-03	Lufttechnische Anlagen	haustechnische Anlagen	2	1	1
VKF 27-03	Gefährliche Stoffe	baulich/ betrieblich	5	4	
VKF 28-03	Brennbare Flüssigkeiten	baulich/ betrieblich	1	1	
SES	Sprinkleranlagen	technisch	14	1	3
SES	Brandmeldeanlagen	technisch	8	1	3
SES	Gasmeldeanlagen	technisch	5	1	
<b>Gesamt</b>			<b>88</b>	<b>20</b>	<b>12</b>

Tabelle 16: Klassifizierung und Anzahl der VKF-/SES-Informationspflichten

Entsprechend der Klassifizierung lassen sich die Informationspflichten in drei Blöcke unterteilen:

1. baulicher/betrieblicher Brandschutz,
2. technischer Brandschutz und
3. haustechnische Anlagen.

Die Informationspflichten werden im Folgenden gegliedert nach den drei Blöcken näher dargestellt und etwaige Unterschiede zwischen den Kantonen erläutert.

#### 4.2.1 Informationspflichten des baulichen/betrieblichen Brandschutzes

Dem baulichen/betrieblichen Brandschutz zugeordnet sind die aus den VKF-Richtlinien 01-03 sowie 11-03 bis 17-03 und 27-03 bis 28-03 resultierenden 22 Informationspflichten. Von diesen wurde aus verschiedenen Gründen nur ein kleiner Teil tatsächlich in die Messung einbezogen.

Elf der identifizierten Pflichten wurden als Informationspflichten gegenüber Dritten ausgeklammert. Dabei handelt es sich sämtlich um Kennzeichnungspflichten, die im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind. Dazu gehören u. a. die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen, von Ausgängen und Rauchverboten, Hinweise auf Brand- und Explosionsgefahr im Zusammenhang mit dem Umgang von gefährlichen Stoffen oder brennbaren Flüssigkeiten sowie die Markierung von Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorten für Feuerwehrfahrzeuge. Ausgeklammert wurden zudem die drei Antragspflichten auf Zulassung/Brandschutzanwendung für Bauteile, Baustoffe sowie Rohre und Leitungen.

Von den acht verbliebenen Informationspflichten wurden nur drei als separate Informationspflichten gemessen. Die Erfüllung der Pflicht „Brandmeldung und Alarmierung der Löschkraft“ (VKF-Richtlinie 1-03) ist automatisiert und erfordert insofern keinen Aufwand. Bezüglich der als Informationspflicht registrierten „Kooperation bei der Erstellung von Alarmierungs- und Einsatzkonzepten“ (VKF-Richtlinie 11-03) wurde im Rahmen der Prozessanalyse festgestellt, dass die Alarmierungs- und Einsatzkonzepte durch die Feuerwehr erstellt werden und keine standardisierbare Kooperationsleistung der Planer/Fachplaner auszumachen ist. Eine etwaige Kooperationsleistung erschöpft sich darin, dass der Planer der Feuerwehr in einigen Fällen die Baupläne und das Brandschutzkonzept zur Verfügung stellt. Häufig ist es jedoch auch die Gebäudeversicherung, die die Unterlagen an die Feuerwehr weiterleitet. Insofern wurden hier keine Kosten erhoben. Die einzige verbliebene Informationspflicht der VKF-Richtlinie 27-03 „Verwendungsbewilligung für am Boden knallenden Feuerwerkskörpern“ ist massgeblich auf das eidgenössische Sprengstoffgesetz und die Sprengstoffverordnung zurückzuführen und in der VKF-Richtlinie lediglich auf kantonale Ebene „heruntergebrochen“. Als sprengstoffrechtliche Pflicht wurde diese insofern nicht gemessen.

Drei der verbliebenen Informationspflichten ist gemein, dass sie im Zusammenhang mit dem kantonalen Brandschutzbewilligungsgesuch zu erfüllen sind. So hat der Planer/Fachplaner (hier der Statiker) im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter bestimmten Umständen auf Verlangen der zuständigen Gebäudeversicherung einen „Nachweis des Feuerwiderstandes von Tragwerken“ (Richtlinie 14-03) zu erbringen. Ähnliches gilt für die aus der VKF-Richtlinie 17-03 folgende Informationspflicht „Einreichen komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen zur Genehmigung“. Die Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung werden vom Elektroplaner in die zusammen mit dem Brandschutzbewilligungsgesuch einzureichenden Baupläne eingezeichnet. Vor diesem Hintergrund wurde die Informationspflicht als nicht separate Informationspflicht eingestuft und nicht separat gemessen. Die aus der VKF-Richtlinie 11-03 stammende Informationspflicht „Erstellen von Brandschutz- und Feuerwehrplänen auf Verlangen der Brandschutzbehörde“ wurde als Datenanforderung dem kantonalen Bewilligungsverfahren zugeordnet und entsprechend gemessen.

Die ebenfalls aus der VKF-Richtlinie 17-03 resultierende Informationspflicht „Kooperation bei der Abnahmeprüfung komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen“ ist als Bestandteil der allgemeinen Abnahmekontrolle des Gesamtobjekts anzusehen. Insofern wurde auch diese Pflicht als nicht separate Informationspflicht eingestuft und nicht separat gemessen.

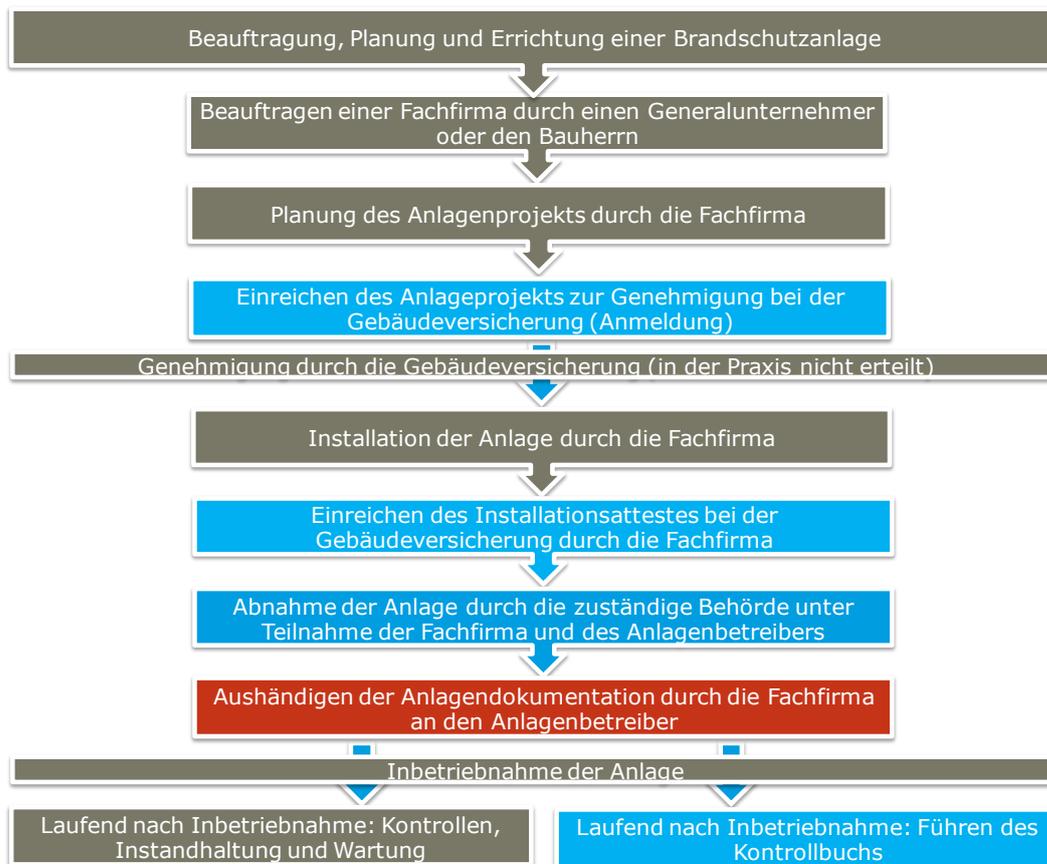
Die einzige aus der Richtlinie 17-03 stammende und in die Messung einbezogene Informationspflicht ist das „Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung“. In dem Kontrollbuch hat der Anlagenbetreiber die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten (wie z. B. Funktionskontrollen, Wartung, Instandsetzung) zu dokumentieren.

Kantonale Besonderheiten und damit Unterschiede im Vollzug der dargestellten und in die Messung einbezogenen Informationspflichten wurden nicht festgestellt.

#### 4.2.2 Informationspflichten des technischen Brandschutzes

Dem technischen Brandschutz zugeordnet sind die aus den VKF-Richtlinien 18-03 bis 23-03 und den drei SES-Papieren resultierenden 55 Informationspflichten.

Identifiziert wurde eine Gruppe von sechs Basispflichten, die für mehrere Anlagentypen gilt. Teilweise unterscheiden sich Inhalt und Umfang der Informationspflichten zwischen den Anlagentypen, aber der rechtliche Ausgangspunkt in den VKF-Richtlinien ist derselbe. Eingeordnet in den praktischen Kontext lässt sich der aus den Basispflichten bestehende Gesamtprozess wie in der folgenden Abbildung darstellen. Die blau markierten Prozessschritte bilden die Informationspflichten ab. Die rote Markierung signalisiert die nicht in die Messung einbezogene Informationspflicht gegenüber Dritten.



**Abbildung 8: Prozess Basisinformationspflichten technischer Brandschutz**

Für einige Anlagentypen gilt der gesamte dargestellte Basisprozess, für andere sind es nur einzelne der fünf Informationspflichten. Unterschiede zwischen den Anlagen ergeben sich zudem aus dem Vollzug. So sind z. B. für die Anmeldung des Projekts und das Installationsattest je nach Anlagentyp unterschiedliche spezifische Formulare zu verwenden; teilweise sind auch unterschiedliche Vollzugsbehörden zuständig.

Zusätzlich zu diesen Basispflichten gelten für einige Anlagentypen aber auch noch spezifische Informationspflichten. Die folgende Abbildung enthält eine Übersicht über sämtliche im Bereich der technischen Brandschutzanlagen identifizierten Informationspflichten. Die horizontale Achse der Tabelle beinhaltet die verschiedenen Anlagentypen, auf der vertikalen Achse finden sich die Basisinformationspflichten. Welche Informationspflicht für welchen Anlagentyp relevant ist, ist durch ein kleines Kreuz in der entsprechenden Zelle gekennzeichnet. Zudem ist in den einzelnen Zellen der Normadressat angegeben. Rot markiert sind die als Informationspflichten gegenüber Dritten aus der Messung ausgeklammerten Pflichten. Die blaue Markierung steht für als nicht separate Informationspflichten eingestufte und nicht vollzogene Informationspflichten.

Anlagentyp	Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	Löscheinrichtungen	Sprinkleranlagen	Brandmeldeanlagen	Gasmeldeanlagen	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	Blitzschutzanlagen	
Einreichen eines Projektes zur Genehmigung (Anmeldung) (VKF und SES)	x Elektroplaner Nur als Bestandteil des Brandschutzbewilligungsgesuchs; keine separate Anmeldung	x Planer/Fachplaner Nur als Bestandteil des Brandschutzbewilligungsgesuchs; keine separate Anmeldung	x Sprinklerfirma	x Brandmeldefirma	x Anlagenerrichter	x Planer/Fachplaner Bestandteil des Brandschutzbewilligungsgesuchs; keine separate Anmeldung		
Vorlage Installationsattest/ Meldung abnahmebereite Anlage (VKF und SES)		x Anlagenerrichter In der Praxis nicht verlangt (IP wird nicht vollzogen).	x Sprinklerfirma	x Brandmeldefirma	x Anlagenerrichter	x Anlagenerrichter In der Praxis nicht verlangt (IP wird nicht vollzogen).	x Anlagensteller	
Kooperation bei der Abnahmekontrolle (VKF und SES)	x Elektriker ≠ separate IP, ist Bestandteil der allg. Abnahmekontrolle	x Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber ≠ separate IP, ist Bestandteil der allg. Abnahmekontrolle	x Sprinklerfirma und Anlagenbetreiber	x Brandmeldefirma und Anlagenbetreiber	x Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber	x Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber In der Praxis nicht verlangt (IP wird nicht vollzogen).	x Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber	
Aushändigen der Anlagendokumentation an den Anlagenbetreiber (SES)			x Sprinklerfirma	x Brandmeldefirma	x Errichter von Gasmeldeanlagen			
Kooperation bei periodischen behördlichen oder behördlich veranlassten Kontrollen (VKF und SES)			x Periodische Kontrolle durch SI, GVL, Firma Feuer-Stop alle 1 bis 3 Jahre Sprinklerfirma und Sprinklerwart	Nur interne Kontrollen und Kontrollen durch die Wartungsfirma ≠ IP	Nur interne Kontrollen und Kontrollen durch die Wartungsfirma ≠ IP		x Alle 10 Jahre durch Blitzschutzkontrolleur Anlagenbetreiber	
Führen eines Kontrollbuchs/-hefts (SES)	x Anlagenbetreiber und Wartungsfirma		x Anlagenbetreiber und Wartungsfirma	x Anlagenbetreiber und Wartungsfirma	x Anlagenbetreiber und Wartungsfirma			
Alarmorganisationsplan/ Feuerwehrlageplan (SES)			x Ist Bestandteil der Anlagendokumentation (IP ggü. Dritten) ≠ separate IP		x Ist Bestandteil der Anlagendokumentation (IP ggü. Dritten) ≠ separate IP			
Anlagenspezifische Pflichten		Datenregistrierung bzgl. Auslieferung, Nachfüllung, Instandhaltung von Löscheinrichtungen (VKF) Wartungsfirma		Beurteilung der Anlage nach 15 Jahren (SES) IP wird im Aargau nicht vollzogen.	Vorlage Vertrag über Instandhaltung (SES) Anlagenbetreiber IP wird nicht vollzogen.	Nachweis der Wirksamkeit von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (VKF) Anlagensteller	Meldung eines Blitzschlags (VKF) Anlagenbetreiber = IP ggü. Dritten (GV erhält Meldung von der Versicherung)	
	Kennzeichnung von Fluchrichtung und Ausgängen (VKF) Baufirma	Instruktion der Betriebsangehörigen in der Handhabung der Löscheräte etc. (VKF) Betriebsinhaber	Kennzeichnung Zugang Sprinklerzentrale (VKF) Sprinklerfirma				Kooperation bei der Kontrolle nach einem Blitzschlag (VKF) Anlagenbetreiber	
			Nachweis Qualitätsprüfung Schaummittel (SES) Sprinklerfirma				Benachrichtigung über Mängelbehebung (nicht gesetzlich geregelt) Anlagenbetreiber	
			Meldung der 10jährigen Überprüfung der Anlage (SES) Sprinklerfirma					
			Einreichen der Generalüberholung zur Genehmigung (SES) Sprinklerfirma					
		Kooperation bei der Abnahmeprüfung nach Generalüberholung durch AGV (SES) Anlagenbetreiber und Sprinklerfirma		Meldung des Betriebsunterbruchs einer Brandmeldeanlage (SES) Anlagenbetreiber				
		Meldung der Außerbetriebsetzung einer Sprinkleranlage (SES) Anlagenbetreiber						
		Meldung der Wiederinbetriebnahme einer Sprinkleranlage (SES) Anlagenbetreiber						
		Absprache mit der zuständigen Behörde bei Stilllegung einer Sprinkleranlage (SES) Anlagenbetreiber						
Anzahl relevante IPen	1	1	13	6	4	1	4	30

Abbildung 9: Übersicht Informationspflichten technischer Brandschutz

Bei den acht rot markierten Pflichten handelt es sich um die als Informationspflichten gegenüber Dritten qualifizierten und insofern nicht in die Messung einbezogenen Pflichten. Neben zwei üblichen Kennzeichnungspflichten handelt es sich insbesondere um die Pflicht zum „Aushändigen der Anlagendokumentation an den Anlagenbetreiber“, die für Brand- und Gasmeldeanlagen sowie Sprinkleranlagen relevant ist.

Im Folgenden werden die einzelnen Anlagentypen vorgestellt und die entsprechenden Informationspflichten und Prozesse erläutert. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die (Vollzugs-) Unterschiede zwischen den drei Kantonen gelegt.

### **Brandmeldeanlagen**

Die typischste und am häufigsten verwendete Brandschutzanlage ist die Brandmeldeanlage. Brandmeldeanlagen haben einen entstehenden Brand selbstständig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und Einsatzkräfte zu alarmieren. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden.<sup>21</sup> Brandmeldeanlagen können zur Voll- oder Teilüberwachung eingesetzt werden. Vollüberwachung bedeutet, dass gesamte Bauten und Anlagen erfasst sind. Eine Teilüberwachung muss mindestens die Fluchtwege sowie Räume mit erhöhtem Brandrisiko umfassen.<sup>22</sup>

Für Brandmeldeanlagen fallen sämtliche Basisinformationspflichten an. Projekte von Brandmeldeanlagen, wie Neuanlagen, wesentliche Erweiterungen und Änderungen (betreffend die Zentrale oder 20 Brandmelder) sind vor Ausführungsbeginn durch die Brandmeldefirma der Gebäudeversicherung anhand des Formulars „Anmeldung“<sup>23</sup> zu melden. Unmittelbar nach Abschluss der Installation der Anlage hat die Brandmeldefirma der Gebäudeversicherung die Fertigstellung der Anlage anhand des Formulars „Installations-Attest“ zu melden und dabei die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Brandmeldeanlagen zu bestätigen. Mit dem Installationsattest eingereicht werden zudem die finalen Anlagepläne.

Nach Eingang des Installationsattests wird die Anlage der Abnahmekontrolle durch die Gebäudeversicherung unterzogen. Durch die Abnahmekontrolle wird festgestellt, ob die Bestimmungen für Brandmeldeanlagen eingehalten werden und die Anlage ihren Zweck erfüllen kann. Während der Abnahmekontrolle ist neben der Brandmeldefirma auch der Anlagenbetreiber in Person des Sicherheitsbeauftragten bzw. Anlagenwarts zugegen („Kooperation bei der Abnahmekontrolle“).

Nach der Abnahmekontrolle wird die Anlage in Betrieb genommen, sofern nicht zunächst etwaig im Rahmen der Abnahmekontrolle festgestellte Mängel behoben werden müssen. Während des Betriebs der Anlage sind durch den Anlagenwart regelmässige Funktionskontrollen durchzuführen. Mindestens einmal jährlich ist die Anlage durch eine Wartungsfirma (in der Regel die Errichterfirma) zu warten. Als Voraussetzung dafür muss der Anlagenbetreiber einen Wartungsvertrag abschliessen. Im Falle der Weigerung eines Anlagenbetreibers, einen Wartungsvertrag abzuschliessen, setzt die Brandmeldefirma in der Regel die Gebäudeversicherung in Kenntnis. Gegebenenfalls interveniert die Gebäudeversicherung. Die Durchführung der Funktionskontrollen und der Wartung (und Instandsetzung) stellen keine Informationspflichten, sondern inhaltliche Pflichten dar und wurden insofern nicht gemessen. Die Durchführung ist jedoch wie sämtliche Ereignisse und deren Ursachen wie Störungen, Brandalarme etc. lückenlos im Kontrollheft zu dokumentieren, das bei der Zentrale oder im Hauptterminal deponiert ist. Die internen Kontrollen durch den Anlagenwart sowie die sonstigen Ereignisse werden durch den Anlagenwart dokumentiert. Die Brandmeldefirma dokumentiert die jährliche Wartung.

Hinzu kommen zwei anlagenspezifische Informationspflichten: 1. Sofern der Betrieb der Anlage länger als 24 Stunden unterbrochen wird, hat der Anlagenbetreiber dies der Gebäudeversicherung zu melden. Diese Meldung ist nicht formalisiert und kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. 2. Nach einer Betriebsdauer von 15 Jahren ist jede Brandmeldeanlage nach definiertem Vorgehen auf ihre konzeptionelle Auslegung, die technologisch bedingte Verfügbarkeit und ihre Wirksamkeit infolge von Nutzungsänderungen zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt durch die Brandmeldefirma, die Ergebnisse sind im Formular „Beurteilung“ festzuhalten und bei der Gebäudeversicherung einzureichen.

Vollzugsbehörde für sämtliche Informationspflichten ist in allen drei Kantonen die Gebäudeversicherung.

---

<sup>21</sup> Vgl. Ziffer 2.1 Abs. 1 VKF-Richtlinie 20-03 Brandmeldeanlagen.

<sup>22</sup> Vgl. Ziffer 2.2 VKF-Richtlinie 20-03 Brandmeldeanlagen.

<sup>23</sup> Sämtliche Formulare, auf die in diesem Berichtsteil Bezug genommen wird, stehen im Internet auf der Seite der VKF zum Download bereit: [http://bsronline.vkf.ch/D/Reg13c\\_d.asp](http://bsronline.vkf.ch/D/Reg13c_d.asp).

### *Vollzugsunterschiede*

Unterschiede im Vollzug der geschilderten Informationspflichten für Brandmeldeanlagen wurden mit einer Ausnahme keine festgestellt. Die Ausnahme betrifft den Kanton Aargau, in dem die aus dem SES-Papier resultierende Informationspflicht „Beurteilung einer Brandmeldeanlage nach 15 Jahren“ nicht vollzogen wird.

### **Gasmeldeanlagen**

Gasmeldeanlagen haben das Vorhandensein einer bestimmten Konzentration brennbarer Gase oder Dämpfe in der Luft selbstständig festzustellen und zu signalisieren sowie Massnahmen zur Verhinderung eines Brandes oder einer Explosion einzuleiten.<sup>24</sup> Sie spielen insofern nur im Zusammenhang mit Gasheizungen/Gasfeuerungen und in der Chemiebranche eine Rolle. Im Vergleich zu den Brandmeldeanlagen ist ihr Anwendungsbereich wesentlich kleiner, was sich in sehr geringen Fallzahlen widerspiegelt.

Auch für Gasmeldeanlagen sind sämtliche Basisinformationspflichten zu erfüllen, insofern kann auf die Ausführungen zu den Brandmeldeanlagen verwiesen werden. Für die Projektanmeldung und das Installationsattest sind auch hier die verbindlichen Formulare der VKF zu nutzen.

Als anlagenspezifische Pflicht ist in den SES-Papieren explizit geregelt, dass der ebenfalls verbindlich abzuschliessende Wartungsvertrag der zuständigen Gebäudeversicherung vorzulegen ist. Diese Informationspflicht wird in der Praxis jedoch in keinem der drei Kantone vollzogen. Dies stellt allerdings ebenso wie der Verzicht auf die Beurteilung von Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren im Kanton Aargau kein Vollzugsdefizit dar, weil beide Pflichten aus den nicht verbindlichen Stand-der-Technik-Papieren des SES resultieren.

### **Sprinkleranlagen**

Sprinkleranlagen haben im Brandfall zu alarmieren, selbstständig Löschwasser zu den zu schützenden Räumen zu führen und den Brand zu löschen oder bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte unter Kontrolle zu halten. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzrichtungen eingesetzt werden.<sup>25</sup>

Sprinkleranlagen werden seltener installiert als Brandmeldeanlagen. Verbindlich ist der Schutz durch eine Sprinkleranlage in Verkaufsgeschäften sowie Parkhäusern und Einstellräumen für Motorfahrzeuge ab einer gewissen Grösse. Zudem können die Gebäudeversicherungen bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sowie Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung unter bestimmten Umständen den Einbau einer Sprinkleranlage verlangen.

Für Sprinkleranlagen sind wie für Brand- und Gasmeldeanlagen sämtliche Basisinformationspflichten zu erfüllen. Projekte von Sprinkleranlagen wie Neuanlagen, Erweiterungen um mehr als 10 Sprinkler oder 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche und wesentliche Änderungen sind vor Ausführungsbeginn durch die Sprinklerfirma der zuständigen Stelle zur Genehmigung einzureichen. Die Anmeldung umfasst die Formulare „Vorabklärung“ und „Anmeldung“, die hydraulischen Berechnungen, die Grundriss- und Schnittpläne sowie bei Lagerung die Lager- bzw. Gestellanordnungen.<sup>26</sup>

Nach Abschluss der Arbeiten hat die Sprinklerfirma die fertig gestellte Anlage mit dem Formular „Installationsattest“ der Gebäudeversicherung zu melden. Eine Kopie des Installationsattests erhalten die Fachstelle, die Ortsfeuerwehr, die VKF, die Wasserversorgung und der Anlagenbetreiber. Nach Vorlage des Installationsattests wird die Sprinkleranlage einer Abnahmekontrolle unterzogen. Die Abnahmekontrolle wird im Kanton Aargau durch das Sicherheitsinstitut, im Kanton Luzern von der GVL und im Kanton St. Gallen von der Firma Feuer-Stop als verlängertem Arm des AFS durchgeführt. Daran nimmt neben der Abnahmebehörde in der Regel die Sprinklerfirma,

---

<sup>24</sup> Vgl. Ziffer 2.1 VKF-Richtlinie 21-03 Gasmeldeanlagen.

<sup>25</sup> Vgl. Ziffer 2.1 Abs. 1 VKF-Richtlinie 19-03 Sprinkleranlagen und Ziffer 2 Abs. 1 SES-Papier Sprinkleranlagen.

<sup>26</sup> Vgl. Ziffer 3.1 Abs. 7 SES-Papier Sprinkleranlagen.

der Betreiber in Person des Sprinklerwerts, das Wasserwerk, die Feuerwehr und bei grösseren Projekten ggf. noch der Planer/Fachplaner teil.

Für die regelmässige Instandhaltung und Wartung ist auch für Sprinkleranlagen verbindlich ein Wartungsvertrag mit einer Sprinklerfirma abzuschliessen. In der Regel ist das die Errichterfirma. Anders als alle anderen Brandschutzanlagen werden Sprinkleranlagen im Abstand von 1 bis 3 Jahren jedoch auch einer behördlichen periodischen Kontrolle unterzogen. Kontrollbehörden je Kanton sind dieselben wie die Abnahmeinstanz. An den periodischen Kontrollen nimmt die Sprinklerfirma nicht teil; der Sprinklerwart des Anlagenbetreibers muss für eine gewisse Dauer anwesend sein.

Anders als bei den Brandmeldeanlagen, bei denen sich interne, durch den Anlagenwart durchzuführende Funktionskontrollen aus der spezifischen Anlagendokumentation ergeben, sind die Frequenzen für die verschiedenen Funktionskontrollen im SES-Papier festgelegt.

Für Sprinkleranlagen gibt es neben der „Kooperation bei der behördlichen periodischen Kontrolle“ insgesamt sieben weitere anlagenspezifische Informationspflichten. Wie bei den Brandmeldeanlagen ist die Ausserbetriebsetzung einer Sprinkleranlage für eine längere Zeitdauer als 24 Stunden zu melden. Anders als bei den Brandmeldeanlagen gibt es für die Meldung aber ein spezielles Formular, das in der Anlagendokumentation enthalten ist und im Bedarfsfall nachbestellt werden kann. Zudem ist auch die Wiederinbetriebnahme zu melden; dabei gelten die Ausführungen zur Meldung der Ausserbetriebsetzung entsprechend.

Nach fünf Jahren ist bei Sprinkleranlagen mit Schaumzumischung die Qualität des Schaummittels zu prüfen und mittels Prüfattest, das auf der Anlage angebracht wird, nachzuweisen. Nach zehnjähriger Betriebsdauer sind Sprinkleranlagen einer Überprüfung zu unterziehen, die den Test aller Sprinklerköpfe umfasst. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Gebäudeversicherung anhand des Formulars „Beurteilungssattest“ zu melden. Nach 20 Jahren Betriebsdauer ist die Generalüberholung der Sprinkleranlage unter Vorlage des Formulars „Vorabklärung Generalüberholung“ zur Genehmigung einzureichen.

Im Kanton St. Gallen wird die für die Genehmigung der Generalüberholung erforderliche Vorabklärung durch den verlängerten Arm des AFS, die Firma Feuer-Stop, durchgeführt. Die Informationspflicht „Einreichen der Generalüberholung zur Genehmigung“ entfällt im Kanton St. Gallen insofern. Die Generalüberholung selbst, die keine Informationspflicht, sondern eine inhaltliche Pflicht darstellt, wird auch im Kanton St. Gallen durch eine Sprinklerfirma durchgeführt. Die anschliessenden Informationspflichten gelten insofern auch dort.

Wie bei einer neu installierten Anlage muss für die generalüberholte Anlage das Formular „Installationsattest“ eingereicht werden. Nach Vorliegen des Installationsattests wird die generalüberholte Anlage einer Abnahmekontrolle unterzogen. Für diese beiden Informationspflichten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Wenn eine Sprinkleranlage still gelegt werden soll, z. B. im Fall der Umnutzung eines Gebäudes, die die Sprinkleranlage obsolet macht, ist das Vorgehen mit den zuständigen Stellen abzusprechen.

### **Löscheinrichtungen**

Unter den Anwendungsbereich der VKF-Richtlinie 18-03 über Löscheinrichtungen fallen Löschgeräte, Gaslöschanlagen sowie spezielle Kühl- und Löschanlagen. Löschgeräte sind insbesondere Wasserlöschposten, fahrbare Löscher und Handfeuerlöscher. Gaslöschanlagen führen nach Vorwarnung gefährdeter Personen das Löschgas selbsttätig zu den zu schützenden Bereichen, um den Brand zu löschen. Spezielle Kühl- und Löschanlagen sind insbesondere Sprühflut-, Schaum- oder Pulverlöschanlagen. Sie dienen der Kühlung im Brandfall oder dem Löschen von Bränden in den geschützten Bereichen.<sup>27</sup> Der Schutzzumfang von Gaslöschanlagen umfasst ganze Räume, Be-

---

<sup>27</sup> Vgl. Ziffern 2.1 bis 2.3 VKF-Richtlinie 18-03 Löscheinrichtungen.

reiche oder einzelne Einrichtungen; der von speziellen Kühl- und Löschanlagen beschränkt sich auf Einzelräume, Bereiche und Einrichtungen innerhalb von Bauten und Anlagen oder im Freien.<sup>28</sup>

Gaslöschanlagen werden am häufigsten in EDV-Räumen eingesetzt (etwa 70 % der Fälle), aber auch in Lösungsmittelagarn, Transformatorräumen u. ä., d. h. überall dort, wo eine Sprinkleranlage mehr Schaden anrichten als Nutzen bringen würde. Nach der Rechtslage sind Brandmeldeanlagen in solchen Räumen ausreichend; eine verbindliche Regelung zur Installation von Gaslöschanlagen gibt es nicht. Die Errichtung erfolgt insofern freiwillig. Zudem gibt es für diese Anlagentypen keine VKF-Zertifizierungen

Entsprechend der rechtlichen Grundlagen gelten für Gaslös- und spezielle Kühl- und Löschanlagen drei der Basisinformationspflichten; es sind dies das „Einreichen eines Projekts zur Genehmigung“, die „Vorlage des Installationsattests“ und die „Kooperation bei der Abnahmekontrolle“.

In der Realität sieht dieses nach Angaben in den Interviews und Bestätigung durch die Gebäudeversicherungen jedoch anders aus. Tatsächlich werden Projekte von Gaslös- oder speziellen Kühl- und Löschanlagen in der Regel nicht durch die Errichterfirma zur Genehmigung eingereicht, da die Gebäudeversicherungen dies nicht fordern und entsprechend auch nicht nachhaken kann. Gleiches gilt für das Installationsattest. Verbindliche Formulare der VKF gibt es nicht, vermutlich angesichts der Tatsache, dass diese Anlagentypen nicht zertifizierungsfähig sind. Eine Abnahmekontrolle einer etwaig installierten Gaslöschanlage wird bei grossen Umbauten im Rahmen der allgemeinen brandschutztechnischen Abnahmekontrolle bzw. der Abnahmekontrolle der Brandmeldeanlage mit geprüft; dies ist aber nicht der Regelfall. So oder so stellt die „Kooperation bei der Abnahmekontrolle“ insofern aber keine separate Informationspflicht dar.

Angesichts dieser Rückmeldungen wurden die entsprechenden Informationspflichten nicht mit Kosten hinterlegt.

Die einzige berechnete Informationspflicht ist insofern die anlagenspezifische Pflicht zur „Datenregistrierung bzgl. der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löscheräten, Gaslöschanlagen sowie speziellen Kühl- und Löscheinrichtungen“.

### **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen)**

Unter dem Begriff RWA-Anlagen ist die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen zu verstehen, die als System dazu dienen, im Brandfall Rauch und Wärme aus Bauten und Anlagen kontrolliert ins Freie abzuführen. Dazu gehören auch Entrauchungsöffnungen sowie Öffnungen, durch die Ersatzluft vom Freien nachströmen oder ein Überdruck ins Freie abgebaut werden kann.<sup>29</sup>

Im Hinblick auf die in der obigen Abbildung dargestellten Informationspflichten ist zunächst zwischen natürlichen und maschinellen RWA-Anlagen zu unterscheiden. *Natürliche RWA-Anlagen* sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall durch den entstehenden thermischen Auftrieb wirksam werden und Rauch und Wärme kontrolliert ins Freie abführen. Sie dienen insbesondere dem Schutz von Baukonstruktionen oder Sachwerten vor übermässiger Brandbeanspruchung.<sup>30</sup> *Maschinelle RWA-Anlagen* sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall mittels Ventilatoren Rauch und Wärme kontrolliert ins Freie abführen. Sie kommen insbesondere in grossvolumigen Bauten (z. B. Verkehrsanlagen wie Bahnhöfe und Flughäfen, Bauten mit Ladenstrassen oder mehrgeschossigen genutzten Innenhöfen, Messehallen, Atrien) zur Anwendung.<sup>31</sup>

Aus der Definition der maschinellen RWA-Anlagen wird bereits deutlich, dass es sich dabei eher um einen Ausnahmefall handelt und die natürlichen Anlagen den Regelfall darstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in 80 bis 90 % aller Fälle natürliche Anlagen installiert werden. In

---

<sup>28</sup> Vgl. Ziffern 3.2.1 und 3.3.2 VKF-Richtlinie 18-03 Löscheinrichtungen.

<sup>29</sup> Vgl. Ziffer 2.1 VKF-Richtlinie 22-03 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

<sup>30</sup> Vgl. Ziffer 2.4 VKF-Richtlinie 22-03 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

<sup>31</sup> Vgl. Ziffer 2.2 VKF-Richtlinie 22-03 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

Spezialfällen, die nur einen sehr kleinen Anteil der 10 bis 20 % maschineller RWA-Anlagen ausmachen, muss die Wirksamkeit der RWA-Anlage rechnerisch bzw. mittels Simulation nachgewiesen werden. Dies kommt insbesondere bei Gebäuden mit grosser Personenbelegung vor. Die Informationspflicht „Nachweis der Wirksamkeit von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ muss insofern nur selten erfüllt werden, das Verfahren ist dann verhältnismässig aufwendig.

Die identifizierten Informationspflichten kommen grundsätzlich nur im Falle maschineller RWA-Anlagen zum Tragen. Hier muss die Anlage dimensioniert, das entsprechende Projekt zur Genehmigung eingereicht und nach Installation der Anlage ein Installationsattest vorgelegt werden. Bei den natürlichen RWA-Anlagen hingegen muss kein Projekt eingereicht werden und es ist insofern auch kein Installationsattest erforderlich. Die Anlage wird lediglich in die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzureichenden Baupläne eingezeichnet.

In beiden Fällen, der natürlichen und der maschinellen Entrauchung, stellt die Abnahmekontrolle keine separate Informationspflicht dar. Die Abnahme erfolgt im Rahmen der allgemeinen brandschutztechnischen Abnahmekontrolle des Gesamtbauwerks bzw. zusammen mit der Abnahmekontrolle der Brandmeldeanlage.

In der Praxis werden nach den Angaben aus den Interviews häufig auch für maschinelle RWA-Anlagen weder das Projekt zur Genehmigung eingereicht noch ein Installationsattests vorgelegt. Bei beidem wird häufig auch nicht von der Gebäudeversicherung nachgehakt. RWA-Anlagen sind noch nicht VKF-zertifizierungsfähig. Vor diesem Hintergrund gibt es auch noch keine verbindlichen VKF-Formulare für die Anmeldung und das Installationsattest.

### **Blitzschutzanlagen**

Blitzschutzanlagen haben Bauten und Anlagen sowie die sich darin aufhaltenden Personen und Tiere vor den Auswirkungen von Blitzschlägen zu schützen. Sie müssen den Blitzstrom auf ungefährlichen Bahnen in die Erde leiten und bestehen aus Massnahmen für den äusseren Blitzschutz (z.B. Fangleiter, Ableitungen, Erdungen) sowie aus Massnahmen für den inneren Blitzschutz (z.B. Potenzialausgleich, Überspannungsschutz).<sup>32</sup>

Zu unterscheiden ist zudem zwischen Pflichtanlagen, deren Installation auf behördliche Auflage hin erfolgt, und freiwilligen Anlagen. Zwingend zu schützen sind u. a. insbesondere Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung, Beherbergungsbetriebe, besonders hohe Bauwerke, Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen und Bauten/Anlagen sowie deren Inhalt einen besonderen Wert aufweist (z.B. Archive und Museen).<sup>33</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Gebäudeversicherung über den Pflichtschutz.

Blitzschutzanlagen sind in allen drei Kantonen förderfähig. Im Kanton Luzern unterstützt die GVL freiwillige Anlagen mit 20 % und Pflichtanlagen mit 10 % der Erstellungskosten. Das entsprechende Beitragsgesuch ist zusammen mit den detaillierten Abrechnungen und Zahlungsnachweisen nach Installation der Anlage einzureichen. Im Kanton St. Gallen beteiligt sich das AFS bei freiwilligen Blitzschutzanlagen mit 30 % der Erstellungskosten. Hier ist das entsprechende Beitragsgesuch bereits zusammen mit der Offertbeilage vor Baubeginn einzureichen. Für den Kanton Aargau liegen keine konkreten diesbezüglichen Informationen vor. Das Beitragsgesuch, das unter Umständen als Informationspflicht gewertet werden könnte, wurde vorliegend nicht als solche erfasst, da es sich in keinem der drei Kantone aus den zum Untersuchungsgegenstand gehörenden Vorschriften ergibt.

Von den oben dargestellten Basispflichten sind für Blitzschutzanlagen zumindest im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen die „Meldung der abnahmebereiten Anlage/Installationsattest“, die „Kooperation bei der Abnahmekontrolle“ sowie die „Kooperation bei der periodischen Kontrolle nach 10 Jahren“ relevant. Anders als bei den anderen Anlagentypen muss für Blitzschutzanlagen kein Projekt zur Genehmigung eingereicht werden und es ist auch kein Kontrollbuch zu führen.

---

<sup>32</sup> Vgl. Ziffern 2.1 Abs. 1 und 2 VKF-Richtlinie 23-03 Blitzschutzanlagen.

<sup>33</sup> Für eine Gesamtaufzählung der Bauten und Anlagen für die Blitzschutzpflicht besteht, siehe Ziffer 3 Abs. 2 der VKF-Richtlinie 23-03.

Als anlagespezifische Pflichten kommen die „Meldung eines Blitzschlags“ und die „Kooperation bei der Kontrolle nach einem Blitzschlag“ hinzu. Die erstgenannte Pflicht wurde im Hinblick auf die Messung nicht als Informationspflicht gewertet, da der Eigentümer die Meldung gegenüber seiner Versicherung macht und diese die Meldung an die AGV, GVL bzw. das AFS weiterleitet. Die Versicherungsmeldung resultiert aus dem Eigeninteresse des Eigentümers am Schadensausgleich bzw. ggf. aus dem Versicherungsvertrag und wurde insofern nicht gemessen. Im Kanton Luzern ist die einzige relevante Informationspflicht die „Meldung über abnahmebereite Anlage/Installationsattest“. Weiterführende Ausführungen zu den Prozessen und Unterschieden zwischen dem Kanton Luzern und den anderen beiden Kantonen finden sich im folgenden Kapitel zur administrativen Belastung.

**4.2.3 Informationspflichten bezüglich haustechnischer Anlagen**

Unter den Begriff der haustechnischen Anlagen fallen Aufzugsanlagen und insbesondere Feuerwehraufzüge, wärmetechnische Anlagen und Abgasanlagen sowie lufttechnische Anlagen. Die folgende Abbildung zeigt die im Bereich der haustechnischen Anlagen identifizierten Informationspflichten:

Anlagentyp	Aufzugsanlagen	Feuerwehraufzüge	Wärmetechnische Anlagen	Abgasanlagen	Lufttechnische Anlagen (Lüftung und Klima)
<b>Informationspflichten</b>					
Einreichen eines Projekts zur Genehmigung Anlagenerrichter		x Nur als Bestandteil des Brandschutzbewilligungsgesuchs; keine separate Anmeldung			
Kooperation bei der Abnahmekontrolle Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber		≠ separate IP, ist Bestandteil der allgemeinen Abnahmeprüfung			
Führen eines Kontrollbuchs Anlagenbetreiber		x			
Kennzeichnung/ Anbringen einer Aufschrift Anlagenerrichter	x		x	x	x
Anzahl IPen	1	3	1	1	1
					7

**Abbildung 10: Informationspflichten bezüglich haustechnischer Anlagen**

Wie aus der Abbildung deutlich wird, wurde in diesem Bereich nur eine geringe Anzahl von Informationspflichten identifiziert, von denen wiederum ein noch kleinerer Teil, nämlich genau eine Informationspflicht, in die Messung einbezogen wurde. Alle Anlagen oder einzelne Teile davon sind zu kennzeichnen, bzw. im Falle von Aufzugsanlagen ist eine Aufschrift „Benützung im Brandfall verboten“ anzubringen. Diese Pflichten wurden jedoch als Informationspflichten gegenüber Dritten nicht in die Messung einbezogen.

Als Feuerwehraufzüge gelten Aufzugsanlagen für den normalen Gebrauch, die zusätzlich so konstruiert und abgesichert sind, dass sie im Brandfall von der Feuerwehr für den Einsatz oder zur Evakuierung eingesetzt werden können.<sup>34</sup> Feuerwehraufzüge sind in Hochhäusern mit einer Traufhöhe von mehr als 50 m verbindlich; bei Hochhäusern mit einer Traufhöhe bis 50 m legt die Brandschutzbehörde fest, in welchen Fällen Feuerwehraufzüge erforderlich sind.<sup>35</sup>

Entsprechend der VKF-Richtlinie Aufzugsanlagen sind Projekte von Feuerwehraufzügen vor Ausführungsbeginn durch die Erstellerfirma der Gebäudeversicherung einzureichen und nach ihrer Erstellung einer Abnahmekontrolle zu unterziehen. In der Praxis werden Projekte von Feuerwehraufzügen in den drei Kantonen jedoch nicht separat angemeldet; sie werden lediglich in die Baupläne eingezeichnet und mit diesen als Bestandteil des Bewilligungsgesuchs bei der Gebäudeversicherung eingereicht. Die vorgeschriebene Abnahmekontrolle erfolgt im Rahmen der allgemeinen brandschutztechnischen Abnahmekontrolle des Gesamtvorhabens und stellt insofern auch keine separate Informationspflicht dar.

<sup>34</sup> Vgl. Ziffer 2.4 VKF-Richtlinie 24-03 Aufzugsanlagen.

<sup>35</sup> Vgl. Ziffer 4.9.2 VKF-Richtlinie 24-03 Aufzugsanlagen.

Die einzige in die Messung einbezogene Informationspflicht ist insofern das für Feuerwehraufzüge zu führende Kontrollbuch. Darin sind Funktionskontrollen und Instandhaltungsarbeiten zu dokumentieren.

#### 4.2.4 Fazit

Die im Rahmen der Untersuchung festgestellten Vollzugsunterschiede sind überschaubar. Zusammengefasst ergeben sich für die aus den VKF-Vorschriften und SES-Papieren resultierenden Informationspflichten folgende prozessuale und Vollzugsunterschiede, die Relevanz auch im Hinblick auf die administrative Belastung haben:

1. Brandmeldeanlagen: Im Kanton Aargau wird die aus dem SES-Papier Brandmeldeanlagen resultierende Informationspflicht „Beurteilung von Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren“ nicht vollzogen.
2. Sprinkleranlagen
  - Im Kanton St. Gallen wird die Vorabklärung zur Generalüberholung einer Sprinkleranlage durch die Firma Feuer-Stop als verlängertem Arm des AFS und nicht durch die Sprinklerfirma durchgeführt. Dementsprechend entfällt hier die Informationspflicht „Einreichen der Generalüberholung einer Sprinkleranlage zur Genehmigung“.
  - Zudem unterscheiden sich die für die Abnahmekontrolle und Inspektion zuständigen Behörden: während im Kanton Aargau beides durch das Sicherheitsinstitut durchgeführt wird, liegt die Zuständigkeit im Kanton Luzern bei der GVL und im Kanton St. Gallen bei der Firma Feuer-Stop.
3. Blitzschutzanlagen: Während das Blitzschutzwesen im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen weitgehend durch die Gebäudeversicherungen finanziert wird, wird im Kanton Luzern ein grösserer Teil der finanziellen Kosten von den Bauherren von Blitzschutzanlagen getragen. Abnahme- und periodische Kontrollen werden im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen durch Blitzschutzkontrolleure der Gebäudeversicherungen durchgeführt. Im Kanton Luzern wird beides durch anerkannte Fachfirmen erledigt. Hier entfällt insofern die Informationspflicht „Kooperation bei der Abnahmekontrolle“.

## 5. ERGEBNISSE DER MESSUNG

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Messung dargestellt und die administrative Belastung zwischen den Kantonen wird verglichen. Die Darstellung erfolgt chronologisch von der aggregierten Ebene der Gesamtkosten bis hinunter auf die Basisebene der Prozesse und Stückkosten einzelner Informationspflichten und Datenanforderungen.

Beginnend mit den Gesamtkosten werden nachfolgend die administrativen Belastungen nach „Regulierungsebene“ und „Vorschriften“ dargestellt und erläutert. Abschliessend werden die fünf kostenintensivsten Informationspflichten je Kanton vorgestellt.

Im Anschluss daran erfolgen getrennte Darstellungen der aus den kantonalen Informationspflichten resultierenden Belastung und der Belastung durch die VKF- und SES-Informationspflichten. Im Hinblick auf die Belastung durch kantonale Informationspflichten wird die Kernpflicht des kantonalen Brandschutzbewilligungsgesuchs auf Datenanforderungen „heruntergebrochen“ und Prozesse werden dargelegt.

Die aus den VKF-Vorschriften und SES-Papieren resultierende Belastung wird dann zunächst auf Ebene der „Vorschriften“ dargestellt und erläutert. Im Anschluss werden die Kosten der gemessenen Informationspflichten für jeden Anlagentyp dargestellt und zwischen den Kantonen verglichen. Dabei wird zu einzelnen Informationspflichten auch der zur Erfüllung erforderliche Prozess geschildert.

### 5.1 Vergleich der Gesamtbelastung

Die administrative Belastung durch das Brandschutzrecht belief sich im Jahre 2008 insgesamt auf

1.550.487 CHF im Kanton Aargau  
1.269.407 CHF im Kanton Luzern und  
2.116.145 CHF im Kanton St. Gallen.

Die administrative Belastung<sup>36</sup> verteilt sich wie folgt auf die Vorschriften der drei „Regulierungsebenen“ – Kanton, VKF und SES:

„Regulierungsebene“	Administrative Belastung (in CHF)		
	Aargau	Luzern	St. Gallen
Kantonale Vorschriften	679.217	352.363	992.910
VKF – Brandschutzrichtlinien	645.169	541.958	638.347
SES – Technikpapiere	217.101	375.086	484.887
<b>Gesamt</b>	<b>1.550.487</b>	<b>1.269.407</b>	<b>2.116.145</b>

**Tabelle 17: Gesamtbelastung nach „Regulierungsebene“**

Die höchsten Gesamtkosten sowie die jeweils höchsten Kosten je „Regulierungsebene“ weist der Kanton St. Gallen auf. Diese Feststellung ist auch dann gültig, wenn man die Grösse der Kantone berücksichtigt. So ist bspw. auch die administrative Belastung pro Unternehmen im Kanton St. Gallen am höchsten (siehe Tabelle 18).

	Aargau	Luzern	St. Gallen
Anzahl Unternehmen im Kanton	<b>23.022</b>	<b>13.320</b>	<b>19.167</b>
Durchschnittliche administrative Belastung pro Unternehmen (in CHF)	<b>67.3</b>	<b>95.3</b>	<b>110.4</b>

**Tabelle 18: Durchschnittliche administrative Belastung pro Unternehmen**

<sup>36</sup> Die Gesamtkosten bestehen, entsprechend der SKM-Formel aus den Kosten für die einmalige Erfüllung einer Pflicht (Zeit\*interner/externer Tarif + ggf. Anschaffungskosten) multipliziert mit der entsprechenden Fallzahl der Pflichterfüllung (Periodizität\*Anzahl betroffener Unternehmen).

Dies lässt sich auf übergeordneter Ebene zunächst durch eine höhere Anzahl an kantonalen Informationspflichten und höhere Fallzahlen erklären. Im Wesentlichen lassen sie sich auf zwei Gründe zurückführen: Zum einen sind hier im Gegensatz zu den anderen beiden Kantonen die Kosten der Informationspflichten für Blitzschutzanlagen enthalten (rund 280.000 CHF). Zum anderen fallen aufgrund einer hohen Fallzahl zudem verhältnismässig hohe Kosten für die gemeindliche Feuerschau an (rund 215.000 CHF). Diese Informationspflicht existiert im Kanton Luzern nicht; im Kanton Aargau liegt ihr eine wesentlich kleinere Fallzahl zugrunde.

Aus der Tabelle folgt zudem, dass die aus den VKF-Vorschriften und SES-Papieren folgende Belastung in allen drei Kantonen höher ist als die Belastung aus den kantonalen Vorschriften. Dies ist angesichts der wesentlich höheren Anzahl gemessener Informationspflichten nachvollziehbar. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind übergeordnet wiederum auf unterschiedliche Fallzahlen zurückzuführen. Konkrete Erläuterungen dazu folgen unten bei der Darstellung der Belastungen für die einzelnen technischen Brandschutzanlagen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbelastung je Kanton „heruntergebrochen“ auf die einzelnen untersuchten kantonalen Rechtsvorschriften, VKF-Richtlinien und SES-Papiere.

„Vorschrift“	Administrative Belastung (in CHF)		
	Aargau	Luzern	St. Gallen
Kantonales Gesetz <sup>37</sup>	568.666	82.552	587.346
Kantonale Verordnung <sup>38</sup>	100.088	60.090	216.324
Sonstige kantonale Vorschriften <sup>39</sup>	10.462	209.721	189.240
Brandschutzrichtlinie Tragwerke 14-03	7.706	5.505	4.404
Brandschutzrichtlinie - Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung 17-03	464.396	274.161	384.946
Brandschutzrichtlinie Löscheinrichtungen (18-03)	76.997	95.256	134.658
Brandschutzrichtlinie Blitzschutzanlagen (23-03)	21.799	46.646	7.635
Brandschutzrichtlinie Sprinkleranlagen (19-03)	51.033	58.043	60.035
Brandschutzrichtlinie Brandmeldeanlagen (20-03)	28.458	59.761	43.825
Brandschutzrichtlinie Gasmeldeanlagen (21-03)	1.328	664	443
Brandschutzrichtlinie Aufzugsanlagen (24-03)	2.452	1.923	2.404
Technische Richtlinie Brandmeldeanlagen	126.782	299.442	399.512
Technische Richtlinie Gasmeldeanlagen	1.579	789	526
Technische Richtlinie Sprinkleranlage	88.740	74.854	84.849
<b>Gesamt</b>	<b>1.550.487</b>	<b>1.269.407</b>	<b>2.116.145</b>

**Tabelle 19: Gesamtbelastung nach „Vorschriften“**

<sup>37</sup> Aargau: Brandschutzgesetz; Luzern: Gesetz über den Feuerschutz; St. Gallen: Gesetz über den Feuerschutz.

<sup>38</sup> Aargau: Brandschutzverordnung; Luzern: Feuerschutz Verordnung; St. Gallen: Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz.

<sup>39</sup> Aargau: Vollzugshilfe Kaminfegewesen, Planungs- und Baugesetz; Luzern: Planungs- und Baugesetz; St. Gallen: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht.

Die drei kostenintensivsten „Vorschriften“ sind in allen drei Kantonen eine der kantonalen Rechtsvorschriften, die VKF-Richtlinie 17-03 (Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung) und das SES-Papier Brandmeldeanlagen, allerdings jeweils in unterschiedlicher Reihenfolge.

Im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen stellt das Brandschutzgesetz bzw. das Gesetz über den Feuerschutz die jeweils kostenintensivste Rechtsvorschrift dar; die höchsten Kosten auf kantonaler Ebene resultieren im Kanton Luzern jedoch aus dem Planungs- und Baugesetz, was darauf zurückzuführen ist, dass aus diesem die verhältnismässig kostenintensive Abnahmekontrolle folgt (ca. 204.000 CHF).

Die hohen, der VKF-Richtlinie 17-03 zugeordneten Kosten sind insofern interessant, als die einzig relevante Informationspflicht für Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen das „Führen eines Kontrollbuchs“ ist. Die kantonalen Unterschiede resultieren auch hier einzig und allein aus den unterschiedlichen Fallzahlen, da der administrative Aufwand zur Erfüllung der Pflicht in allen Kantonen gleich ist.

Dass die Brandmeldeanlagen im Vergleich zu den anderen Brandschutzanlagen so hervorstechen, ist darauf zurückzuführen, dass die Brandmeldeanlage der am häufigsten verwendete Anlagentyp ist und entsprechend die Fallzahlen am höchsten sind. Die im Kanton Aargau im Vergleich zu den anderen beiden Kantonen niedrigen Kosten sind darauf zurückzuführen, dass dort die Informationspflicht „Beurteilung von Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren“ nicht vollzogen wird und dementsprechend keine Kosten entstehen.

## 5.2 Die fünf kostenintensivsten Informationspflichten je Kanton

Im Folgenden werden für jeden Kanton die fünf kostenintensivsten Informationspflichten tabellarisch dargestellt und erläutert und die Unterschiede zwischen den Kantonen aufgezeigt.

Die Tabellen beinhalten neben dem Titel der Informationspflicht die laufende Nummer der Informationspflicht sowie die Angabe der entsprechenden Regulierungsebene. Neben der aus den Informationspflichten resultierenden Gesamtbelastung sind die Stückkosten, d. h. die Kosten für die einmalige Erfüllung der Informationspflicht inklusive etwaiger Anschaffungskosten sowie die entsprechende Fallzahl, angegeben. Die angegebene Fallzahl besteht entsprechend der SKM-Formel aus der Anzahl der betroffenen Unternehmen bzw. Anlagen multipliziert mit der Frequenz der Pflichterfüllung.

### Kanton Aargau

„Regulierungsebene“	IP Nr.	Titel Informationspflicht	Fallzahl	Stückkosten (in CHF)	Administrative Belastung (in CHF)
VKF	9	Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	223.600	2,00	447.871
Kanton Aargau	8	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	935	340,36	318.237
Kanton Aargau	5	Gesuch zur Erteilung einer kantonalen Brandschutzbewilligung für die Errichtung, den Umbau oder die wesentliche Änderung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen	738	155,98	115.115
SES	50	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (An-	55.536	2,00	111.239

		lagenbetreiber)			
<b>VKF</b>	22	Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löschgeräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen	37.950	4,33	76.997

**Tabelle 20: Top-5-Informationspflichten Kanton Aargau**

Kostenintensivste Pflicht im Kanton Aargau ist das „Führen des Kontrollbuchs für Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgung“. Während die Stückkosten, d. h. die Kosten für das einzelne Eintragen eines Ereignisses, mit 2 CHF sehr gering sind, entstehen die hohen Kosten aus der grossen Fallzahl von über 220.000 Einträgen. Diese resultiert auch aus einer hohen Frequenz. So wird davon ausgegangen, dass alle zwei Wochen ein Eintrag zu machen ist, was zu einer Frequenz von 26 führt. Zu beachten ist, dass lediglich die Dokumentation der Ergebnisse als administrativer Aufwand zu werten ist und nicht die eigentliche Überprüfung.

Anzumerken ist hier, dass es die Möglichkeit der elektronischen Kontrolle gibt. Dazu kann ein System installiert werden, das die Anlage stündlich überprüft und die Ergebnisse elektronisch festhält. Durch ein solches System würde neben dem Führen des Kontrollhefts auch die wesentlich aufwendigere ständige Überprüfung der Anlage durch den Sicherheitsbeauftragten obsolet. Eine entsprechende Anlage wäre jedoch mit recht hohen Anschaffungskosten verbunden.

Gleiches gilt für die auf Rang 4 liegende Informationspflicht „Führen eines Kontrollhefts für Brandmeldeanlagen“ durch den Anlagenbetreiber.

Zweitteuerste Informationspflicht ist die „Kooperation bei der kantonalen Abnahmekontrolle“. Die hohen Kosten werden hier insbesondere durch die erheblichen Stückkosten verursacht. Die Abnahmekontrolle umfasst in der Regel das gesamte Gebäude. Die individuelle Dauer ist von der Grösse und der Komplexität des Gebäudes abhängig und beträgt zwischen einer und vier Stunden. Angenommen wurde insofern eine durchschnittliche Dauer von zwei Stunden. Dabei wurde nicht nach Objektgrössen oder Nutzungen unterschieden.

Mit einer Gesamtbelastung von 115.115 CHF stellt das kantonale Brandschutzbewilligungsgesuch die drittteuerste Informationspflicht im Kanton Aargau dar. Detaillierte Ausführungen zu dieser Pflicht finden sich im Abschnitt 4.3.

Auf Rang fünf der Liste liegt die „Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löschgeräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen“. Entscheidender Kostentreiber ist auch hier die Fallzahl. Die Stückkosten sind mit 4,33 CHF eher gering. Der Aufwand zur einmaligen Erfüllung der Informationspflicht beschränkt sich auf das Anbringen einer Prüfplakette, was lediglich eine Minute dauert. Zu Buche schlagen jedoch die Anschaffungskosten für die Plaketten, die pro Stück 3,25 CHF betragen.

### Kanton Luzern

„Regulierungsebene“	IP Nr.	Titel Informationspflicht	Fallzahl	Stückkosten (in CHF)	Administrative Belastung (in CHF)
<b>VKF</b>	9	Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	130.000	2,00	260.390
<b>Kanton Luzern</b>	4	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	600	340,36	204.216
<b>SES</b>	50	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (An-	91.000	2,00	182.273

		lagenbetreiber)			
<b>VKF</b>	22	Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löschgeräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen	22.000	4,33	95.256
<b>SES</b>	48	Beurteilung von Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren	700	127,14	88.997

**Tabelle 21: Top-5-Informationspflichten Kanton Luzern**

Vier der fünf kostenintensivsten Informationspflichten im Kanton Luzern sind dieselben wie im Kanton Aargau. Auf Rang 1 und 2 liegen auch hier das „Führen eines Kontrollheftes für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung“ und die „Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle“. Das „Führen eines Kontrollbuches für Brandmeldeanlagen“ und die „Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löschgeräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen“ sind jeweils einen Rang nach oben gerutscht. Bezüglich der Erläuterungen wird insofern auf die Ausführungen im Abschnitt Kanton Aargau verwiesen.

Neu hinzu kommt im Kanton Luzern die an fünfter Stelle stehende Informationspflicht „Beurteilung der Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren. Hier führen wiederum die verhältnismässig hohen Stückkosten zu erheblichen Gesamtkosten. Im Vergleich zu den anderen „Formularpflichten“ für Brandmeldeanlagen erklären sich die hohen Stückkosten aus einem höheren Aufwand für das Zusammentragen der erforderlichen Daten.

### Kanton St. Gallen

„Regulierungsebene“	IP Nr.	Titel Informationspflicht	Fallzahl	Stückkosten (in CHF)	Administrative Belastung (in CHF)
<b>VKF</b>	9	Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	187.200	2,00	374.962
<b>Kanton St. Gallen</b>	17	Kooperation bei der Abnahmekontrolle von neuen oder geänderten Blitzschutzanlagen	1.200	225,03	270.036
<b>SES</b>	50	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagenbetreiber)	123.240	2,00	246.850
<b>Kanton St. Gallen</b>	14	Kooperation bei der gemeindlichen Feuerschau	3.580	60,09	215.122
<b>Kanton St. Gallen</b>	11	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	441	340,36	150.099

**Tabelle 22: Top-5-Informationspflichten Kanton St. Gallen**

Auch im Kanton St. Gallen gehören die Kontrollbuchpflichten für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung und Brandmeldeanlagen auf den Rängen 1 und 3 sowie die „Kooperation bei der kantonalen Abnahmekontrolle“ auf Rang 5 zu den fünf teuersten Informationspflichten.

Die zweithöchsten Kosten werden im Kanton St. Gallen durch die „Abnahmekontrolle von Blitzschutzanlagen“ verursacht, die sich in keinem der anderen beiden Kantone findet. Neben den relativ hohen Stückkosten wird der Gesamtaufwand insbesondere durch die hohe Anzahl abgenommener Blitzschutzanlagen verursacht. Wie bei der vorangehend geschilderten kantonalen Abnahmekontrolle ist die Abnahmekontrolle von Blitzschutzanlagen mit einer durchschnittlichen

Zeitdauer von drei Stunden zeitaufwendig und führt damit zu den hohen Stückkosten des Anlagenerrichters.

Für die „Kooperation bei der gemeindlichen Feuerschau“ gilt Ähnliches, wobei die durchschnittliche Dauer hier nur eine Stunde beträgt. Die hohen Gesamtkosten ergeben sich durch die hohe Fallzahl von geschätzten jährlich 3.580 von den Gemeinden durchgeführten Feuerschauen im Kantonsgebiet.

### 5.3 Vergleich der Belastung durch das kantonale Brandschutzbewilligungsgesuch

Auch wenn das kantonale Brandschutzbewilligungsgesuch nur im Kanton Aargau zu den fünf kostenintensivsten Informationspflichten gehört, wird diese Pflicht im Folgenden näher dargestellt, da hier Vollzugsunterschiede zu unterschiedlichen Belastungen führen und zudem die Abgrenzung zwischen Informationspflichten und inhaltlichen Pflichten anschaulich gemacht werden kann.

Die folgende Tabelle zeigt die Datenanforderungen sowie die entsprechenden Stückkosten, Fallzahlen und Gesamtbelastungen je Kanton:

Datenanforderung	Stückkosten (in CHF)			Fallzahl			Administrative Belastung (in CHF)		
	AG	LU	SG	AG	LU	SG	AG	LU	SG
Gesuchsformular	66,22			738			48.870	0	0
Pläne - Situationsplan - Grundrisspläne pro Geschoss - Schnitt- und Fasadenspläne	78,69			738			58.076	0	0
K5 - Zusatzblatt Gebäudebeschreibung			55,05			441			24.275
Zusätzliche Ausfertigung des Baugesuchs		80,69	80,69		600	441		48.416	35.586
Brandschutzkonzept – Einfach	9,84	9,84	9,84	553	450	331	5.440	4.427	3.256
Brandschutzkonzept – Komplex	14,76	14,76	14,76	185	150	110	2.730	2.213	1.623
<b>Summe</b> (Schnitt über Brandschutzkonzept Einfach und Komplex)	155,98	91,76	146,80	738	600	441	115.115	55.056	64.740

**Tabelle 23: Vergleich der Belastung durch das kantonale Brandschutzgesuch**

Die Gesamtbelastung durch das kantonale Brandschutzbewilligungsgesuch ist im Kanton Aargau mit 115.115 CHF am höchsten und im Kanton Luzern mit 53.856 CHF am niedrigsten. Dies spiegelt sich in den Stückkosten<sup>40</sup>, die mit 155,98 CHF ebenfalls im Kanton Aargau am höchsten und mit 89,76 CHF im Kanton Luzern am niedrigsten sind. Einen Bruch gibt es bei den Fallzahlen, diese liegen im Kanton Luzern mit 600 kantonalen Brandschutzgesuchen im Jahr 2008 höher als im Kanton St. Gallen (441). Die wesentlich höheren Stückkosten im Kanton St. Gallen führen jedoch auch bei kleinerer Fallzahl zu höheren Gesamtkosten als im Kanton Luzern.

<sup>40</sup> Zur Berechnung der Stückkosten wurde für das Brandschutzkonzept der Schnitt aus einfachem und komplexem Brandschutzkonzept herangezogen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, unterscheiden sich die Datenanforderungen und die Prozesse zur Erfüllung der Informationspflicht des kantonalen Brandschutzbewilligungsgesuchs zwischen den Kantonen.

Allen Kantonen gemein ist zunächst, dass mit dem Bewilligungsgesuch das Brandschutzkonzept einzureichen ist. Das Brandschutzkonzept bildet den Kern des Brandschutzrechts. Es enthält eine Beschreibung aller vorgesehenen Brandschutzmassnahmen wie Fluchtwege, Brandabschnitte, technische Brandschutzanlagen etc. Dabei kann zwischen einem einfachen und einem komplexen Brandschutzkonzept unterschieden werden. Komplexe Brandschutzkonzepte werden in der Regel bei grossen Industrie- und Gewerbebauten sowie Gebäuden mit grosser Personenbelegung verlangt. Vor diesem Hintergrund wurde davon ausgegangen, dass in 75 % der Fälle ein einfaches Brandschutzkonzept ausreichend ist; ein komplexes Brandschutzkonzept wird von den Gebäudeversicherungen in 25 % der Fälle verlangt.

Die in der Tabelle dargestellten Stückkosten beinhalten lediglich den Aufwand für das Kopieren des Konzepts. Dieser beträgt bei einem einfachen Brandschutzkonzept 10 Minuten. Bei einem komplexen Brandschutzkonzept liegt der Aufwand mit 15 Minuten etwas höher, da in diesen Fällen noch der textliche Teil des Konzepts kopiert werden muss. Der weit grössere Aufwand für die Erstellung des Brandschutzkonzepts wurde im Rahmen der Kostenberechnung nicht berücksichtigt, da sich der Dokumentationsaufwand nur schwer bzw. gar nicht von der Brandschutzplanung trennen lässt und die Planung selbst eine inhaltliche Pflicht darstellt. Detailliertere Ausführungen hierzu finden sich im Anschluss an den vorliegenden Abschnitt im Exkurs zum Brandschutzkonzept.

Im Kanton **Aargau** besteht das kantonale Brandschutzbewilligungsgesuch aus dem auszufüllenden Gesuchsformular, das zusammen mit den erforderlichen Plänen (Situationsplan, Grundrisspläne, Schnitt- und Fassadenpläne) und dem Brandschutzkonzept einzureichen ist. Der Gesamtzeitaufwand beläuft sich auf 140 Minuten. In dem Formular sind Angaben zum Vorhaben, zum Standort und dem Gesuchsteller zu machen. Des Weiteren sind der Bau und die Baukonstruktion, der Gebäudeinhalt und die Brandschutzeinrichtungen zu beschreiben. Obwohl die AGV auf ihrer Internetseite zahlreiche Rechtsdokumente zum Download bereitstellt, kann das Formular lediglich in Papierform über das Netz bestellt und insofern nicht elektronisch bearbeitet werden. Zum Ausfüllen des Formulars werden zunächst die erforderlichen Informationen aus dem Projektdossier zusammengetragen. Das Formular wird dann handschriftlich ausgefüllt, geprüft und ggf. korrigiert und kopiert. Dieser Prozess nimmt etwa 30 Minuten in Anspruch. Für das Kopieren, Falten und Verpacken der Pläne wurde pro Plan ein Zeitaufwand von 10 Minuten angesetzt, bei den durchschnittlich acht einzureichenden Plänen sind das 80 Minuten.<sup>41</sup> Hinzu kommt der jeweilige Aufwand für das Kopieren des Brandschutzkonzepts.

In den Kantonen **Luzern und St. Gallen** hingegen gibt es für das Brandschutzgesuch kein spezifisches Formular. Vielmehr ist zur Prüfung der Brandschutzaspekte eine zusätzliche Ausfertigung des gesamten Baugesuchs inklusive der erforderlichen Pläne einzureichen. Für das Kopieren des Baugesuchs inklusive der Pläne fällt auch hier ein Zeitaufwand von 80 Minuten an. Hinzu kommt der jeweilige Aufwand für das Kopieren des Brandschutzkonzepts.

Im Kanton **St. Gallen** kommt das Formular K5 – Zusatzblatt Gebäudebeschreibung hinzu, in dem Angaben zur Konstruktion und zu den verwendeten Materialien sowie zu den Brandschutzeinrichtungen zu machen sind. Die zum Ausfüllen des Zusatzblatts erforderlichen Angaben sind mit den auf den Seiten 2 und 3 des Gesuchsformulars im Kanton Aargau anzugebenden Informationen vergleichbar. Im Kanton St. Gallen kann das Baugesuch über einen Online-Dienst individuell konfiguriert und dann am PC bearbeitet werden. Neben den verschiedenen Formularen kann dabei auch die Gemeinde mit der entsprechenden Anschrift ausgewählt werden. Der Zeitaufwand für das Zusammentragen der erforderlichen Informationen aus dem Projektdossier und für das Ausfüllen des Formulars beträgt 30 Minuten.

---

<sup>41</sup> Die Pläne werden im Zuge der Bauplanung erstellt und sind dem Baurecht zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund erschöpft sich der zu berücksichtigende Aufwand im Vervielfältigen der Pläne.

**Exkurs: Das Brandschutzkonzept**

Wie bereits angedeutet, stellt das Brandschutzkonzept den Kern des Brandschutzrechts dar. Es dokumentiert die Brandsicherheit des Projekts, wird im Namen des Bauherrn von den Planern erstellt und dient der Gebäudeversicherung als Bewilligungsgrundlage. Zudem dienen die festgehaltenen Massnahmen allen Planern als Nachschlagewerk während der weiteren Ausführung, als Submissionsgrundlage und später als Dokumentation des Sicherheitsstandards durch den Betreiber/Nutzer des Gebäudes.

Das Konzept wird durch die Planer in einem laufenden Prozess im Zuge der Bauplanung erstellt. Basis für das Brandschutzkonzept sind die Baupläne, in denen die Massnahmen eingezeichnet werden. Ein Brandschutzkonzept ist grundsätzlich für alle wirtschaftsrelevanten Gebäude zu erstellen. Unterschieden werden kann dabei aber, wie oben bereits erwähnt, zwischen einem „einfachen“ und einem „komplexen“ Brandschutzkonzept.

Ein „einfaches“ Brandschutzkonzept enthält die wesentlichen Angaben zu den einzelnen Brandabschnitten, der Länge und Richtung der Fluchtwege, die Position und Beschreibung der Fluchttüren sowie technische Angaben zu den Brandschutzvorrichtungen und die Position der einzelnen Löscheinrichtungen. Es wird in der Regel vom Planer ausgearbeitet. Grundlage sind die angefertigten Bauzeichnungen des Gebäudes und der einzelnen Geschosse. Es dient als Grundlage für die ersten Gespräche zwischen dem Planer und der Gebäudeversicherung. Der Brandschutz wird auf der Grundlage des Konzeptes diskutiert. Nach dem Vorgespräch mit der Gebäudeversicherung wird das Konzept überarbeitet, um die Auflagen und Anmerkungen der Gebäudeversicherung in das Konzept einfließen zu lassen.

Ein komplexes Brandschutzkonzept beinhaltet zusätzlich zu den Angaben des einfachen Konzeptes die genauen Positionen von Sprinklerköpfen und Brandmeldern auf sowie die Position der jeweiligen Zentralen. Hinzu kommen Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung im Gebäude. Die Ausarbeitung geschieht meist durch eine Zusammenarbeit zwischen dem Planer und den jeweiligen Fachplanern der zu installierenden technischen Anlage. In einigen Fällen wird die Ausarbeitung des komplexen Brandschutzkonzeptes auch an einen Brandschutzexperten vergeben. Auch das komplexe Brandschutzkonzept wird auf Grundlage der Baupläne ausgearbeitet. Diese werden als Kopie an die verschiedenen Fachplaner gegeben, die diese dann nutzen, um ihren speziellen Teil einzutragen. Neben der Darstellung in den Plänen umfasst ein komplexes Brandschutzkonzept häufig auch ein Textdokument, in dem die Grundlagen, Schutzziele, die Architektur, Nutzung, Bauart und Materialisierung, die baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen sowie Fluchtwege, Entrauchung, abwehrender Brandschutz, haustechnische Anlagen etc. beschrieben werden.

Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes variiert sehr stark. Der Aufwand ist neben der Grösse und Komplexität des Gebäudes insbesondere auch von der Erfahrung des Planers abhängig. Je nach Detailtiefe und Grösse des Gebäudes liegt der Aufwand zwischen 4 und 40 Stunden.

**Exkurs: Das Vorabgespräch**

Dem Einreichen eines Brandschutzbewilligungsgesuchs geht in der Regel ein Vorabgespräch zwischen dem Planer und der Gebäudeversicherung voraus. Dieses Vorab- oder auch Koordinationsgespräch dient der Klärung einzelner technischer Fragen und der Projektoptimierung. Zudem wird geklärt, welche Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind.

Der zeitliche Aufwand für das Vorabgespräch ist nicht in die Kostenberechnung des Brandschutzbewilligungsgesuchs eingeflossen. Dies hat zwei wesentliche Gründe:

1. Das Vorabgespräch wird von den Gebäudeversicherungen aller drei Kantone als Dienstleistung angeboten; das Gespräch ist nicht verpflichtend. Es als Prozessschritt zur Erfüllung einer Informationspflicht zu betrachten, scheint insofern widersprüchlich.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass nahezu alle Planer das Gespräch mit der Gebäudeversicherung suchen, da es den weiteren Gesuchs- und Projektablauf erheblich optimiert. Verzichtet der Planer auf ein Vorabgespräch, kann es zu Verzögerungen im Verlauf des Bewilligungsverfahrens kommen. Das Gespräch stellt für den Planer eine Art Garantie dar, dass die geplanten Brandschutzmassnahmen, wie sie im Gespräch abgeklärt wurden, im Bewilligungsverfahren von der Gebäudeversicherung akzeptiert und keine weiteren Auflagen erteilt werden, die etwaig den Prozess verzögern. Vor diesem Hintergrund könnte das Vorabgespräch als Prozessschritt der Informationspflicht des Brandschutzbewilligungsgesuchs angesehen werden, da es sich für die Planer als unabdingbare Voraussetzung für einen optimalen Ablauf des Bewilligungsverfahrens darstellt und sie sich insofern „gezwungen“ fühlen, das Gesprächsangebot anzunehmen und die Zeit zu investieren.

2. Der zweite Grund, der gegen die Berücksichtigung des Vorabgesprächs als Prozessschritt des Brandschutzbewilligungsgesuchs spricht, ist, dass das Vorabgespräch eher der Projektplanung und -optimierung als dem Bewilligungsverfahren zuzuordnen ist, und diese eine inhaltliche Pflicht darstellt. Die Planer haben vor dem Gespräch in der Regel bereits die Baupläne ausgearbeitet und einen groben Entwurf des Brandschutzkonzeptes erstellt. Im Rahmen des Gespräches werden die wesentlichen und komplexen Punkte der Brandsicherheit diskutiert. Zudem wird im Gespräch versucht, Lösungswege für spezielle und im Gesetz nicht geregelte Besonderheiten zu finden.

Vorabgespräche dauern je nach Grösse und Komplexität des Vorhabens zwischen einer und vier Stunden. Bei komplexeren Vorhaben wird häufig ein zweites Gespräch geführt, das noch einmal ca. 2 Stunden dauert. In Kosten ausgedrückt würden diese zwischen 110 CHF für ein einstündiges Gespräch bezüglich eines kleinen Vorhabens und 660 CHF für zwei Gespräche bezüglich eines sehr komplexen Vorhabens liegen.

Angesichts der oben dargestellten Kostenwerte für das Brandschutzgesuch wird deutlich, dass das Vorabgespräch einen wesentlichen Teil des Brandschutzbewilligungsgesuchs ausmachen würde. Wäre das Gespräch bei der Berechnung der administrativen Belastung berücksichtigt worden, würde es zwischen 40 % und über 80 % des Gesamtaufwands ausmachen.

Das Gespräch wird von den Planern überwiegend als positiv bewertet. Sie investieren den zeitlichen Aufwand gern, da es ihnen einen optimalen Prozessverlauf sichert. Letztlich führt es häufig zu einer Verringerung des Zeitaufwands für die weitere Planung des Vorhabens und des Bewilligungsverfahrens, da es späteren Überraschungen vorbeugt.

## 5.4 Vergleich der Belastung durch VKF-/SES-Informationspflichten

Die aus den VKF- und SES-Informationspflichten resultierenden administrativen Belastungen werden zunächst auf Ebene der Vorschriften, d. h. der VKF-Richtlinien und SES-Papiere, dargestellt. Die folgende Tabelle zeigt die Kosten je Kanton sortiert nach Anlagentypen und Vorschriften. Anzumerken ist, dass ein Grossteil der in den VKF-Richtlinien identifizierten Informationspflichten durch die SES-Papiere konkretisiert wird. Die entsprechenden Kosten wurden aber den VKF-Richtlinien zugeordnet. Die den SES-Papieren zugeordneten Kosten resultieren aus den allein dort geregelten Informationspflichten.

Anlagentyp	„Rechtsvorschrift“	Administrative Belastung (in CHF)		
		AG	LU	SG
Brandmeldeanlagen	VKF BS-RL Brandmeldeanlagen (20d-03)	28.458	59.761	43.825
	SES TRL Brandmeldeanlagen	126.782	299.442	399.512
<b>Summe</b>		<b>155.240</b>	<b>359.203</b>	<b>443.337</b>
Sprinkleranlagen	VKF BS-RL Sprinkleranlagen (21d-03)	51.033	58.043	60.035
	SES TRL Sprinkleranlagen	88.740	74.854	84.849
<b>Summe</b>		<b>139.773</b>	<b>132.897</b>	<b>144.884</b>
Gasmeldeanlagen	VKF BS-RL Gasmeldeanlagen (19d-03)	1.328	664	443
	SES TRL Gasmeldeanlagen	1.579	789	526
<b>Summe</b>		<b>2.907</b>	<b>1.453</b>	<b>969</b>
Lösch-Anlagen	VKF BS-RL Löscheinrichtungen (18-03)	76.997	95.256	134.658
Blitzschutzanlagen	Brandschutzrichtlinie - Blitzschutzanlagen (23-03)	21.799	46.646	7.635
<b>Gesamtsumme</b>		<b>396.716</b>	<b>635.455</b>	<b>731.483</b>

**Tabelle 24: Administrative Belastung nach Anlagentyp und Vorschrift**

Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind in erster Linie auf die unterschiedlichen Fallzahlen zurückzuführen. Bis auf die wenigen identifizierten Vollzugsunterschiede, die sich auf die Kosten auswirken, sind die Informationspflichten und Erfüllungsprozesse für alle Anlagen des technischen Brandschutzes in den drei Kantonen identisch.

Die Auswirkung der Vollzugsunterschiede (siehe auch Kapitel 3.2.2) werden detailliert im Zusammenhang mit dem betroffenen Anlagentyp geschildert.

Die der VKF-Richtlinie 18-03 Löscheinrichtungen zugeordneten Kosten resultieren aus der einzigen gemessenen Informationspflicht „Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löschgeräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen“. Ausführungen dazu finden sich bereits in Abschnitt 3.2.2. Auf eine erneute Darstellung wird verzichtet.

In den folgenden Abschnitten wird näher auf die einzelnen Anlagentypen eingegangen und die Kosten je Anlagentyp werden auf der Ebene der einzelnen Informationspflichten dargestellt. Ausgewiesen werden dabei jeweils auch die „Regulierungsebene“ der Informationspflicht (VKF-Richtlinie oder SES-Papier) und der Normadressat. Normadressaten, d. h. derjenige, der die Pflicht zu erfüllen hat, ist entweder der Anlagenerrichter oder der Anlagenbetreiber.

### 5.4.1 Administrative Belastung im Bereich Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlage ist die am häufigsten verwendete/geforderte technische Brandschutzanlage in allen drei Kantonen. Brandmeldeanlagen überwachen in der Regel ein gesamtes Gebäude mit fest installierten Brandmeldern und melden einen entstehenden Brand selbstständig an die Brandmeldezentrale. Sie sind in den meisten Fällen mit der Feuerwehrzentrale verbunden.

Die folgende Tabelle zeigt die aus der VKF-Richtlinie 20-03 und dem SES-Papier Brandmeldeanlagen resultierenden Informationspflichten für Brandmeldeanlagen und die entsprechenden Kosten.

„Regulierungs-ebene“	IP Nr.	Titel Informationspflicht	Norm-adressat	Administrative Belastung (in CHF)		
				AG	LU	SG
SES	43	Einreichen eines Projekts von Brandmeldeanlagen zur Genehmigung (Anmeldung)	Errichter	3.635	7.573	5.528
SES	44	Einreichen eines Brandmelders für Sonderanwendungen zur Genehmigung (Anmeldung)	Errichter	320	1.602	641
VKF / SES	45	Vorlage des Installationsattests einer Brandmeldeanlage	Errichter	8.193	17.205	12.617
VKF / SES	46a	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Brandmeldeanlage (Anlagenerrichter)	Errichter	11.252	23.628	17.327
SES	48	Beurteilung von Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren	Errichter	0	88.997	120.781
SES	50a	Führen eines Kontrollhefts (Anlagenerrichter)	Errichter	11.533	18.897	25.592
VKF / SES	46	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Brandmeldeanlage (Anlagenbetreiber)	Betreiber	9.014	18.928	13.881
SES	49	Meldung eines Betriebsunterbruchs	Betreiber	55	100	120
SES	50	Führen eines Kontrollhefts (Anlagenbetreiber)	Betreiber	111.239	182.273	246.850
<b>Summe</b>			<b>Errichter</b>	<b>34.932</b>	<b>157.901</b>	<b>182.486</b>
<b>Summe</b>			<b>Betreiber</b>	<b>120.307</b>	<b>201.302</b>	<b>260.851</b>

**Tabelle 25: Administrative Belastung im Bereich Brandmeldeanlagen**

Die im Verhältnis zu den anderen beiden Kantonen geringeren Gesamtkosten im Kanton Aargau ergeben sich neben den unterschiedlichen Fallzahlen daraus, dass für die „Beurteilung von Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren“ keine Kosten entstehen, da diese SES-Pflicht im Kanton Aargau nicht vollzogen wird.

Den Berechnungen zugrunde gelegt wurden die folgenden Basisfallzahlen:

Kanton	Aargau	Luzern	St. Gallen
<b>Anzahl neuer Brandmeldeanlagen</b>	48	100	73
<b>Anzahl neuer Brandmeldeanlagen für Sonderanwendungen</b>	2	5	4
<b>Gesamtzahl der Brandmeldeanlagen im Kantonsgebiet</b>	1.068	1.750	2.370
<b>Gesamtzahl der nach 15 Jahren zu beurteilenden Anlagen</b>	0	700	950

**Tabelle 26: Brandmeldeanlagen in den Kantonen**

Die kostenintensivste Informationspflicht ist das Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen durch den Anlagenbetreiber. Die vergleichsweise hohen Kosten resultieren aus den hohen Fallzahlen. Da für jede Anlage ein Kontrollheft zu führen ist, ist jeweils die Gesamtzahl der im Kantonsgebiet vorhandenen Anlagen betroffen. Hinzu kommt, dass der Sicherheitsbeauftragte bzw. Anlagenwart sämtliche Ereignisse zu dokumentieren hat und insofern davon ausgegangen werden kann, dass wöchentlich ein Eintrag erfolgt (Frequenz von 52). Die Stückkosten, d. h. die Kosten für einen einmaligen Eintrag, sind mit 2 CHF (ein zweiminütiger Aufwand) sehr gering.

Die im Kanton Aargau nicht vollzogene Informationspflicht „Beurteilung einer Brandmeldeanlage nach 15 Jahren“ stellt in den Kantonen Luzern und St. Gallen die Pflicht mit den zweithöchsten administrativen Kosten dar. Die hohen Kosten ergeben sich wiederum vornehmlich aus der hohen Fallzahl, da davon auszugehen ist, dass 90 % der bestehenden Anlagen nach 15 Jahren beurteilt werden. Hinzu kommen aber vergleichsweise hohe Stückkosten in Höhe von 127,14 CHF. Diese resultieren aus einem Zeitaufwand von insgesamt 105 Minuten für das Beschaffen, Ausfüllen, Kontrollieren, Drucken und Versenden der „Beurteilung“.

#### 5.4.2 Administrative Belastung im Bereich Sprinkleranlagen

Die Sprinkleranlagen sind Löscheinrichtungen, die das Gebäude als Ganzes schützen. Bestandteil der Anlage ist stets eine Sprinklerzentrale. Zudem muss ein Unternehmen einen Sprinklerwart beschäftigen. Sie sind die einzigen Löschanlagen, die von der VKF zertifiziert sind. Sie werden in der VKF-Richtlinie 19-03d und dem SES-Technikpapier Sprinkleranlagen geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die aus der VKF-Richtlinie 21-03 und dem SES-Papier Sprinkleranlagen resultierenden Informationspflichten für Sprinkleranlagen und die entsprechenden Kosten.

„Regulierungs-ebene“	IP Nr.	Titel Informationspflicht	Norm-adressat	Administrative Belastung (in CHF)		
				AG	LU	SG
VKF / SES	26	Einreichen eines Sprinkleranlagenprojekts zur Genehmigung (Anmeldung)	Errichter	5.414	7.580	6.768
VKF / SES	27	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage	Errichter	5.250	7.350	6.563
VKF / SES	29	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Sprinkleranlage (Anlagenbetreiber)	Betreiber	7.211	10.035	9.014
VKF / SES	29a	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Sprinkleranlage (Anlagenerrichter)	Errichter	9.001	12.527	11.252
VKF / SES	30	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Sprinkleranlagen	Betreiber	24.156	20.551	26.440
SES	31	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anlagenbetreiber)	Betreiber	51.533	43.842	56.404
SES	31a	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anlagenerrichter)	Errichter	4.341	3.693	4.751
SES	32	Nachweis der Qualitätsprüfung des Schaummittels	Errichter	3	3	3
SES	33	Meldung der zehnjährigen Überprüfung der Sprinkleranlage	Errichter	2.047	1.742	2.241
SES	34	Einreichen der Generalüberholung zur Genehmigung	Errichter	11.198	9.285	0
SES	35	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage nach Generalüberholung	Errichter	4.731	3.923	5.178
SES	36	Kooperation bei der Abnahmeprüfung nach Generalüberholung (Anlagenbetreiber)	Betreiber	6.529	5.408	7.133
SES	36a	Kooperation bei der Abnahmeprüfung nach Generalüberholung (Anlagenerrichter)	Errichter	8.150	6.751	8.904
SES	37	Meldung der Ausserbetriebsetzung einer Sprinkleranlage	Betreiber	104	104	117
SES	38	Meldung der Wiederinbetriebnahme einer Sprinkleranlage	Betreiber	104	104	117
		<b>Summe</b>	<b>Errichter</b>	<b>50.135</b>	<b>52.853</b>	<b>45.659</b>

	<b>Summe</b>	<b>Betreiber</b>	<b>89.637</b>	<b>80.044</b>	<b>99.225</b>
--	--------------	------------------	---------------	---------------	---------------

**Tabelle 27: Administrative Belastung im Bereich Sprinkleranlagen**

Die administrative Gesamtbelastung der Anlagenbetreiber ist in allen Kantonen grösser als die der Anlagenerrichter, obwohl die Anlagenerrichter insgesamt von neun Informationspflichten betroffen sind und die Betreiber lediglich sechs Pflichten zu erfüllen haben. Drei Informationspflichten betreffen beide Normadressatengruppen. Dies ist zum einen die Abnahmekontrolle (Pflichten 29 und 29a sowie 36 und 36a), an der beide teilzunehmen haben. Zum anderen sind beide vom Führen des Kontrollbuchs (Pflichten 31 und 31a) betroffen: Der Anlagenbetreiber führt dies laufend; die jährliche Wartung wird aber durch den Anlagenerrichter vermerkt.

Die im Vergleich höhere Belastung der Anlagenbetreiber resultiert aus der insgesamt kostenintensivsten Informationspflicht, dem „Führen des Kontrollbuchs“ durch den Sprinklerwart. Die Stückkosten sind dabei sehr gering. Wie bei den Brandmeldeanlagen besteht der Aufwand für den einmaligen Eintrag lediglich in zwei Minuten. Die hohen Kosten resultieren wiederum aus den Fallzahlen. Ein Kontrollbuch ist für jede Sprinkleranlage zu führen. Der Sprinklerwart hat den Zeitpunkt und das Ergebnis von Kontrollen, Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen sowie alle Auslösungen der Anlage lückenlos einzutragen. Angesichts der wöchentlich und monatlich durchzuführenden Funktionskontrollen wurde insofern von einer minimalen Frequenz von 64 Einträgen jährlich ausgegangen.

Auch die insgesamt zweit teuerste Informationspflicht, die „Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Sprinkleranlagen“ betrifft die Anlagenbetreiber. Periodische Kontrollen erfolgen nach Risikoeinschätzung der Anlage im Abstand von 1 bis 3 Jahren, für die Berechnung wurde vom Mittelwert zweier Jahre ausgegangen (Frequenz = 0,5). Eine periodische Kontrolle dauert im Durchschnitt etwa zwei Stunden und wird im Beisein des vom Anlagenbetreiber bestimmten Sprinklerwarts durchgeführt, der Zutritt zu sämtlichen Räumen gewähren und für Auskünfte bereit stehen muss. Die Stückkosten belaufen sich insofern auf 120,18 CHF. Anzumerken ist zudem, dass die behördliche periodische Kontrolle eine Besonderheit im Vergleich zu allen anderen Anlagentypen darstellt. Ausser für Sprinkleranlagen werden Kontrollen lediglich intern durch den Anlagenwart/Sicherheitsbeauftragten bzw. durch die zwingend zu beauftragende Wartungsfirma durchgeführt.

Zu den kostenintensivsten Pflichten der Anlagenerrichter nach Gesamtbelastung gehört in allen Kantonen die „Kooperation bei der Abnahmekontrolle“. Die Abnahmekontrolle wird im Kanton Aargau vom Sicherheitsinstitut, im Kanton Luzern von der GVL und im Kanton St. Gallen von der Firma Feuer-Stop unter Teilnahme des Wasserwerks und der Feuerwehr durchgeführt. Neben dem Anlagenerrichter hat auch der Anlagenbetreiber in Person des Sprinklerwarts an der Abnahmekontrolle teilzunehmen. Die Kooperationspflicht betrifft die Anlagenbetreiber insofern gleichermassen. Bei grösseren Projekten nimmt gegebenenfalls noch der Planer bzw. Fachplaner teil. Bei der Abnahme werden die Auslösung, Installationen, Alarmierung intern/extern und Brandfallsteuerung kontrolliert. Die Dauer der Kontrolle hängt massgeblich von der Grösse der Anlage und nach Rückmeldungen aus den Interviews zu urteilen auch von der Abnahmeperson ab. Als durchschnittlicher Wert wurde hier von 4 Stunden ausgegangen. In etwa 80 % der Fälle wird im Rahmen der Abnahmekontrolle zusätzlich eine Wassermessung durchgeführt. Zu den vier Stunden kommen in diesem Fall durchschnittlich noch einmal 2,5 Stunden. Nach Rückmeldung aus den Interviews ist in keinem der Kantone eine Regelmässigkeit zu erkennen, in welchen Fällen dies gemacht wird. Die Stückkosten für die Abnahmekontrolle ohne Wassermessung belaufen sich für die Anlagenerrichter auf 300 CHF, für die Anlagenbetreiber auf 240 CHF. Eine Abnahmekontrolle mit Wassermessung kostet für die Anlagenerrichter rund 490 CHF und für die Betreiber 390 CHF. Die Kostenunterschiede stammen aus den unterschiedlichen Tarifen.

Nach Stückkosten beurteilt ist die Pflicht „Einreichen der Generalüberholung einer Sprinkleranlage zur Genehmigung“ mit über 600 CHF die für die Anlagenerrichter kostenintensivste Informationspflicht. Den Stückkosten liegt ein zeitlicher Aufwand von rund 500 Minuten zugrunde. Davon entfällt der grösste Anteil (etwa 3/5) auf das Zusammentragen der für das Ausfüllen des Formulars „Vorabklärung Generalüberholung“ erforderlichen Informationen. Das Zusammentragen ist meist

mühsam, da nach 20 Jahren viele Informationen und Dokumente häufig nicht mehr verfügbar sind. Hierfür findet eine Bestandsaufnahme vor Ort statt. Ein weiterer grösserer Anteil des Zeitaufwands (120 Minuten) entfällt auf das Ausfüllen des Formulars, da alle Mängel genau zu beschreiben sind. Der restliche Aufwand verteilt sich auf die Kontrolle des ausgefüllten Formulars, das Kopieren und Erstellen von sechs Begleitschreiben sowie das Eintüten und Versenden der sechs Briefe. Neben der Gebäudeversicherung ist das Formular an die Fachstelle, die Ortsfeuerwehr, die VKF, die Wasserversorgung und an den Anlagenbetreiber zu schicken. Diese teure Pflicht gehört deshalb nicht zu den kostenintensivsten Pflichten nach der Gesamtbelastung, weil, verglichen mit vielen anderen Pflichten, die Fallzahl nicht so hoch ist. Zwar werden etwa 90 % aller Sprinkleranlagen einer Generalüberholung unterzogen. Da dies aber nur alle 20 Jahre geschieht, beträgt die Frequenz lediglich 0,05.

Im Kanton St. Gallen fällt für das „Einreichen der Generalüberholung einer Sprinkleranlage zur Genehmigung“ kein administrativer Aufwand auf Seiten der Anlagenerrichter an, da die Vorabklärung hier durch die Firma Feuer-Stop als verlängertem Arm des AFS durchgeführt wird und insofern der Behörde zuzuordnen ist.

#### 5.4.3 Stückkostensynopse bei Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Die Basisinformationspflichten sind für Brandmeldeanlagen und Sprinkleranlagen identisch, wie im Rahmen der Ergebnisse der Rechts- und Prozessanalyse erläutert wurde. Die Stückkosten unterscheiden sich jedoch, da für den Vollzug unterschiedliche Formulare zu verwenden und/oder unterschiedliche Unterlagen einzureichen sind. Die folgende Tabelle stellt die Stückkosten der Basisinformationspflichten „Einreichen eines Projekts zur Genehmigung (Anmeldung)“, „Vorlage des Installationsattests“ und „Kooperation bei der Abnahmeprüfung (Anlagenerrichter)“ für Brandmelde- und Sprinkleranlagen gegenüber.

Informationspflicht	Brandmeldeanlagen	Sprinkleranlagen
<b>Projektanmeldung</b>	75,73 CHF*	270,71 CHF
<b>Installationsattest</b>	163,85 CHF	262,51 CHF
<b>Abnahmekontrolle</b>	405,30 CHF	878,15/540,40 CHF**
*Stückkosten der Anmeldung einer Brandmeldeanlage ohne Sonderanwendung.		
**Abnahmekontrolle mit Wassermessung/Abnahmeprüfung ohne Wassermessung.		

**Tabelle 28: Synopse von Stückkosten für Brandmelde- und Sprinkleranlagen**

Die Stückkosten für alle drei Informationspflichten liegen bei Sprinkleranlagen höher als bei Brandmeldeanlagen.

Für die **Projektanmeldung** ist bei Brandmeldeanlagen lediglich das ausgefüllte Anmeldeformular einzureichen. Der Zeitaufwand für das Zusammentragen der erforderlichen Informationen aus dem Projektdossier, für das Ausfüllen des Formulars und die anschliessende Kontrolle, das Erstellen von Begleitschreiben, Drucken und Archivieren beläuft sich insgesamt auf 65 Minuten. Die Anmeldung ist neben der Gebäudeversicherung auch an die Ortsfeuerwehr und den Anlagenbetreiber zu schicken. Die Portokosten liegen bei 3 CHF, da drei Standardbriefe verschickt werden.

Für Sprinkleranlagen besteht die Anmeldung aus den ausgefüllten Formularen „Vorabklärung“ und „Anmeldung“. Zudem sind die hydraulischen Berechnungen sowie die Schnitt- und Fassadenpläne mit einzureichen. Der Zeitaufwand beläuft sich auf 200 Minuten. Davon entfällt etwa die Hälfte auf das Plotten/Kopieren und Falten der Pläne. Im Unterschied zur Brandmeldeanlagenanmeldung ist die Sprinkleranlagenanmeldung fünffach zu verschicken. Neben der Gebäudeversicherung erhalten die Fachstelle, die Ortsfeuerwehr, die Wasserversorgung und der Anlagenbetreiber eine Ausfertigung. Neben einem höheren zeitlichen Aufwand führt dies zu höheren Portokosten. Aufgrund der mitzuschickenden Pläne ist pro Anmeldung von einem Porto von 6 CHF auszugehen.

Ähnliches gilt für das **Installationsattest**. Hier sind neben dem ausgefüllten Formular „Installationsattest“ auch für Brandmeldeanlagen die Pläne einzureichen. Der Zeitaufwand hierfür liegt bei insgesamt 135 Minuten. Davon entfällt etwas weniger als die Hälfte auf das Plotten/Kopieren der

Pläne. Der Rest verteilt sich auf das Zusammentragen der erforderlichen Informationen aus dem Projektdossier, das Ausfüllen des Formulars, Erstellen von drei Begleitschreiben, Drucken, Kontrollieren der Vollständigkeit, Eintüten und Archivieren.

Bei Sprinkleranlagen müssen neben dem Attestformular die angepasste hydraulische Berechnung und die Revisionspläne mit eingereicht werden. Der Gesamtzeitaufwand beträgt 216 Minuten, wovon auch hier etwa die Hälfte auf das Plotten/Kopieren und Falten der Pläne entfällt.

Der höhere Zeitaufwand bei Sprinkleranlagen folgt daraus, dass das Installationsattest inklusive der Pläne und Berechnungen in sechsfacher Ausfertigung erstellt werden muss. Bei den Brandmeldeanlagen sind es nur drei Ausfertigungen. Insofern besteht bei den Sprinkleranlagen der doppelte Aufwand für das Erstellen und Drucken der Begleitschreiben, Plotten/Kopieren und Falten der Pläne, Eintüten, Versenden und Archivieren. Bei beiden Anlagen kommen dann je einzureichendem Attest 6 CHF für das Porto als Anschaffungskosten hinzu.

Die unterschiedlichen Stückkosten bei der **Abnahmekontrolle** einer Sprinkleranlage resultieren aus dem Umstand, dass es, wie im vorangegangenen Abschnitt bereits dargestellt, eine Abnahmekontrolle mit und eine ohne Wassermessung gibt. Während eine Abnahmekontrolle ohne Wassermessung durchschnittlich vier Stunden dauert, kommen für die Wassermessung noch einmal 2,5 Stunden hinzu. Grundsätzlich werden im Rahmen der Abnahmekontrolle die Auslösung, die Installationen, die Alarmierung intern/extern und die Brandfallsteuerung kontrolliert.

Bei der Abnahme einer Brandmeldeanlage erfolgen keine ausführlichen technischen Tests. Sämtliche Melder im Gebäude werden einzeln überprüft. Zudem wird die Gesamtfunktion der Anlage und die Auslösung getestet. Eine Abnahmekontrolle dauert durchschnittlich drei Stunden und ist damit erheblich kürzer als die Abnahmekontrolle einer Sprinkleranlage.

#### 5.4.4 Administrative Belastung im Bereich Gasmeldeanlagen

Gasmeldeanlagen werden durch die VKF-Richtlinie 21-03d und das SES-Technikpapier Gasmeldeanlagen geregelt. Sie dienen der Identifizierung und Signalisierung einer bestimmten Konzentration von brennbaren Gasen und Dämpfen in der Luft. Sie werden nur in wenigen industriellen Gebäuden eingesetzt und meist nur in bestimmten Räumen, in denen mit brennbaren Gasen gearbeitet wird, bzw. diese ausgestossen werden. Die Fallzahl ist daher sehr gering, was sich auf die administrativen Belastungen niederschlägt.

Die folgende Tabelle zeigt die Informationspflichten hinsichtlich der Gasmeldeanlage und ordnet sie der jeweiligen Regelungsebene zu. Die letzten drei Spalten zeigen die jeweiligen Belastungen einer Informationspflicht in den Kantonen.

„Regulierungsebene“	IP Nr.	Titel Informationspflicht	Normadressat	Administrative Belastung (in CHF)		
				AG	LU	SG
VKF / SES	51	Einreichen eines Projekts von Gasmeldeanlagen zur Genehmigung (Anmeldung)	Errichter	517	259	172
VKF / SES	52	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Gasmeldeanlage (Anlagenbetreiber)	Betreiber	361	180	120
VKF / SES	52a	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Gasmeldeanlage (Anlagenerrichter)	Errichter	450	225	150
SES	53	Vorlage des Installationsattests einer Gasmeldeanlage	Errichter	1.579	789	526
		<b>Summe</b>	<b>Errichter</b>	<b>2.546</b>	<b>1.273</b>	<b>849</b>
		<b>Summe</b>	<b>Betreiber</b>	<b>361</b>	<b>180</b>	<b>120</b>

Tabelle 29: Administrative Belastung im Bereich Gasmeldeanlagen

Bei Gasmeldeanlagen ist die Belastung der Betreiber wesentlich geringer als die Belastung der Anlagenerrichter, da diese ausser von der Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer neu installierten oder geänderten Gasmeldeanlage von keiner Informationspflicht betroffen sind.

Die Informationspflichten bei einer Gasmeldeanlage sind ähnlich den Pflichten einer Brandmeldeanlage. Der Unterschied besteht darin, dass nach der Genehmigung durch die Behörde und der Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber die weiteren Pflichten, die es bei der Brandmeldeanlagen in regelmässigen Abständen gibt, bei der Gasmeldeanlage nicht vorhanden sind. Eine Überprüfung der Anlage nach einem gewissen Zeitraum erfolgt nicht, auch muss für die Gasmeldeanlage kein Kontrollheft geführt werden. Neben den geringen Fallzahlen reduziert dies den gesamten administrativen Aufwand bei den Gasmeldeanlagen erheblich.

Die kostenintensivste Informationspflicht bei den Gasmeldeanlagen ist die „Vorlage des Installationsattests“. Die Stückkosten hierfür belaufen sich auf 245,14 CHF, resultierend aus einem zeitlichen Aufwand zur Erfüllung der Pflicht von 240 Minuten und den Portokosten in Höhe von 6 CHF. Das Installationsattest ist in dreifacher Ausfertigung anzufertigen und an die Gebäudeversicherung, die Fachstelle und den Anlagenbetreiber zu schicken. Der grösste zeitliche Aufwand, etwa 75 % der Gesamtzeit, entfällt auf das Plotten/Kopieren und Falten der Installationspläne. Der restliche zeitliche Aufwand verteilt sich auf das Zusammentragen der für das Ausfüllen des Formulars erforderlichen Informationen aus dem Projektdossier, das Ausfüllen und Vervielfältigen des ausgefüllten Formulars sowie auf das Erstellen dreier Begleitanschreiben, Versandfertigmachen der drei Pakete und Versenden.

#### 5.4.5 Administrative Belastung im Bereich Blitzschutzanlagen

Im Bereich der Blitzschutzanlagen ergeben sich bezüglich der Informationspflichten und Prozesse Unterschiede zwischen den drei Kantonen bzw. insbesondere zwischen dem Kanton Luzern und den anderen beiden Kantonen.

Die folgende Tabelle zeigt die vier relevanten Informationspflichten, die sich aus der VKF-Richtlinie 23-03d ergeben, und die entsprechenden Kosten.

„Regulierungsebene“	IP Nr.	Titel Informationspflicht	Normadressat	Administrative Belastung (in CHF)		
				AG	LU	SG
VKF / St. Gallen	61/18	Kooperation bei der Abnahme einer Blitzschutzanlage*	Betreiber	18.227	0	270.036
VKF	62	Meldung über abnahmebereite Anlage (Installationsattest)	Errichter	587	46.646	7.209
VKF / St. Gallen	63/19	Periodische Kontrolle von Blitzschutzanlagen*	Betreiber	2.819	0	11.017
VKF	65	Kooperation bei der Kontrolle nach einem Blitzschlag	Betreiber	165	0	426
<b>Summe</b>			<b>Errichter</b>	<b>587</b>	<b>46.646</b>	<b>7.209</b>
<b>Summe</b>			<b>Betreiber</b>	<b>21.212</b>	<b>0</b>	<b>281.479</b>

\*Die Kosten im Kanton St. Gallen wurden den aus dem Gesetz über den Feuerschutz folgenden Informationspflichten zugeschrieben und sind im Kanton St. Gallen insofern in den kantonalen Kosten enthalten. Zu Vergleichszwecken werden sie jedoch auch in dieser Tabelle dargestellt.

**Tabelle 30: Administrativen Belastung im Bereich Blitzschutzanlagen.**

Die wesentlich höheren Kosten im Kanton St. Gallen ergeben sich aus den höheren Fallzahlen. Die Prozesse zur Erfüllung der Informationspflichten sind im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen identisch. Zur Erläuterung der Kostenunterschiede zwischen dem Kanton Luzern und den beiden anderen Kantonen werden die Prozesse zunächst für die Kantone Aargau und St. Gallen beschrieben. Daran schliessen sich die Erläuterungen für den Kanton Luzern an.

In den Kantonen **Aargau und in St. Gallen** werden freiwillige und als Auflage verfügte Blitzschutzanlagen von spezialisierten Spengerei- oder Elektrounternehmen errichtet, die durch den Bauherrn zu beauftragen sind. Die Errichterfirma teilt der AGV bzw. dem AFS nach Abschluss der

Arbeiten mit, dass diese zur Abnahme bereit steht. Die entsprechende Meldung ist formlos und erfolgt häufig telefonisch.

Die anschliessende Abnahmekontrolle wird durch einen Blitzschutzkontrolleur durchgeführt (im Kanton St. Gallen sind das die Regionalaufseher für Blitzschutz), der bei der Gebäudeversicherung Meldung über die abgenommene Anlage macht (analog Installationsattest, wobei dies hier keine Informationspflicht darstellt, da die Blitzschutzkontrolleure als „verlängerter Arm“ der Gebäudeversicherungen auftreten). Bei der Abnahmekontrolle einer Neuanlage prüft der Blitzschutzkontrolleur unter Anwesenheit des Anlagenerstellers die gesamte Anlage. Die Abnahmekontrolle dauert durchschnittlich drei Stunden. Für den Anlagenbetreiber erschöpft sich die Kooperation, wenn überhaupt, darin, dem Kontrolleur Zutritt zum Dach zu verschaffen.

Auch die periodische Kontrolle nach einer Betriebsdauer von 10 Jahren wird durch einen Blitzschutzkontrolleur durchgeführt. Die Kooperation durch den Anlagenbetreiber erschöpft sich wiederum darin, Zutritt zu gewähren. Im Falle eines gemeldeten Schadensfalls durch Blitzschlag kontrolliert der Blitzschutzkontrolleur die Anlage wiederum ohne ständige Anwesenheit des Betreibers und arbeitet ein Mängelprotokoll aus, das er an die Gebäudeversicherung schickt. Diese beauftragt den Eigentümer, die Mängel durch die Errichterfirma oder ein anderes Elektrounternehmen beheben zu lassen. Nach Abschluss der Arbeiten benachrichtigt der Anlagenbetreiber wiederum die Gebäudeversicherung, die einen Blitzschutzkontrolleur zur Abnahmekontrolle schickt. Das weitere Prozedere entspricht dem oben geschilderten Ablauf nach Neuinstallation einer Anlage.

Anders ist dieser Gesamtprozess im Kanton **Luzern** organisiert. Dort werden Blitzschutzanlagen generell durch anerkannte Kontrollfirmen errichtet, die in einem entsprechenden Verzeichnis gelistet sind. Diese Firmen verpflichten sich, ihr Fachpersonal aus- und weiterzubilden. Nach Beauftragung durch den Bauherrn errichtet die anerkannte Kontrollfirma die Anlage. Nach Abschluss der Arbeiten führt der zertifizierte Mitarbeiter der Kontrollfirma selbst die Abnahmekontrolle durch. Für die Informationspflicht „Kooperation bei der Abnahmekontrolle“ fällt im Kanton Luzern insofern kein administrativer Aufwand an.

Die Kontrollfirma dokumentiert Installation und Kontrolle gegenüber der GVL anhand des offiziellen Installationsattests<sup>42</sup>. Für das Ausfüllen und Versenden des Formulars fällt ein Zeitaufwand von ca. 70 Minuten an. Das Formular kann von der Website der GVL heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden. Es beinhaltet einen kurzen auszufüllenden Textteil. Daneben ist der Grundriss der Anlage einzuzeichnen und die Leiter einzutragen. Das Attest wird inklusive eines kurzen Begleitschreibens auf dem Postwege an die GVL geschickt. Inklusiv Porto belaufen sich die Stückkosten auf 87,51 CHF.

Im Hinblick auf die periodische Kontrolle nach 10 Jahren erhält der Anlagenbetreiber rechtzeitig ein Schreiben der GVL, in dem sie ihn auffordert, die Anlage kontrollieren zu lassen. Dem Schreiben sind in der Regel ein leeres Attestformular sowie eine Liste der in dem entsprechenden Gebiet ansässigen anerkannten Kontrollfirmen beigelegt. Der Bauherr entscheidet, welche Firma er beauftragt. Die Kontrolle erfolgt dann auf Kosten des Anlagenbetreibers, aber ohne seine ständige Anwesenheit. Im Falle eines gemeldeten Schadensfalls durch Blitzschlag hat der Anlagenbetreiber wiederum eine anerkannte Fachfirma mit der Kontrolle und anschliessenden Schadensbehebung zu beauftragen. Die Kontrolle und Instandsetzung erfolgt wiederum auf Kosten des Anlagenbetreibers ohne dessen ständige Anwesenheit. Die Reparaturkosten werden jedoch von der Feuerversicherung vergütet.

Die geringere administrative Last im Kanton Luzern wird im Verhältnis zu den anderen beiden Kantonen jedoch dadurch ausgeglichen, dass der Bauherr/Anlagenbetreiber fast ausschliesslich die für die Kontrollen anfallenden finanziellen Kosten trägt. Im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen liegen die finanziellen Kosten (Kontrolle der Blitzschutzanlagen/Arbeit der Blitzschutzkon-

---

<sup>42</sup> Das entsprechende Formular findet sich auf der Internetseite der GVL:  
[http://www.gvl.ch/unternehmen/Documents/blitzschutzanlagen\\_installationsattest04.pdf](http://www.gvl.ch/unternehmen/Documents/blitzschutzanlagen_installationsattest04.pdf).

trolleure) hingegen bei den Gebäudeversicherungen (im Kanton Aargau bedeutet dies jährliche Kosten in Höhe von ca. 100.000 CHF für den Kontrollaufwand zzgl. etwa 80.000 CHF für eine halbe Arbeitsstelle).

## 6. ERGEBNISSE DER QUALITATIVEN BEFRAGUNG UND OPTIMIERUNG

Zusätzlich zur Erhebung der Prozesse und Zeitwerte wurden im Rahmen der Interviews qualitative Aspekte beleuchtet. Dabei wurden allgemeine Fragen zur administrativen Belastung und zum Brandschutz gestellt und zudem nach Optimierungsvorschlägen gefragt.

Im Folgenden wird das „Stimmungsbild“ dargestellt, das sich aus der qualitativen Befragung ergeben hat. Vorgestellt werden zudem die aus den Interviews gewonnenen Optimierungsvorschläge. Ein Großteil der Verbesserungsvorschläge bezieht sich auf eine weitergehende Harmonisierung des Vollzugs und Vereinheitlichung der inhaltlichen Anforderungen. Diese Vorschläge werden im Zusammenhang mit dem Stimmungsbild der einzelnen Themenbereiche dargestellt. Als Fazit der qualitativen Befragung wird im Anschluss ein umfassender Optimierungsvorschlag dargelegt, der sich positiv auf die administrative Belastung auswirkt.

### 6.1 Stimmungsbild aus der qualitativen Befragung

Insgesamt betrachtet ist das Stimmungsbild als sehr positiv zu beschreiben. Sämtliche Akteure, mit denen gesprochen wurde, sind sich der Wichtigkeit des Brandschutzes bewusst und erkennen an, dass mit der Sicherstellung eines effektiven Brandschutzes gewisse administrative Aufwände verbunden sind. Diese Aufwände werden, was angesichts der vergleichsweise geringen Gesamtbelastung zu vermuten war, nicht als besondere Belastung wahrgenommen. Für die Betreiber steht der Brandschutz insgesamt in einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die im Rahmen der qualitativen Befragung gewonnenen Aussagen lassen sich in folgende Themenbereiche gliedern:

- Verfügbarkeit von Rechtsdokumenten, Formularen und sonstigen Informationen
- Bekanntgabe von Rechtsänderungen
- Rechtsgrundlagen, mangelnder Vollzug und Vollzugsunterschiede
- Formularwesen
- Elektronischer Schriftverkehr/Digitalisierung
- Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung und zentraler Ansprechpartner
- Fachkompetenz
- Wettbewerb

Im Folgenden werden die einzelnen Themenbereiche gesondert betrachtet.

#### **Verfügbarkeit von Rechtsdokumenten, Formularen und sonstigen Informationen**

Unter den Anlagenerrichtern und -betreibern besteht grundsätzlich Zufriedenheit mit der Verfügbarkeit brandschutztechnischer Informationen. Als Quellen dienen die Internetseite der VKF und des Forums für Technischen Brandschutz.

Von den Planern im Kanton Aargau wird als Manko betrachtet, dass die Gesuchsformulare für die Brandschutzbewilligung nicht über das Internet bezogen werden können, sondern bestellt werden müssen. Hinzu kommt dass die Formulare nur in Papierform vorliegen und insofern auch nicht elektronisch bearbeitet werden können. Nach Anmerkung der AGV ist eine entsprechende Digitalisierungsinitiative aber bereits in Arbeit. Als gutes Praxisbeispiel kann in diesem Kontext der Online-Dienst zur Konfiguration des Baugesuchs im Kanton St. Gallen angeführt werden, der es erlaubt, die benötigten Gesuchsformulare individuell zusammenzustellen.

#### **Bekanntgabe von Rechtsänderungen**

Die VKF-Vorschriften werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Eine systematische Bekanntgabe der Änderungen durch die Kantone oder andere gibt es offenbar nicht überall. Im Kanton Aargau erhalten die betroffenen Firmen in der Regel ein Schreiben, in dem mitgeteilt wird, ab

welchem Zeitpunkt nach den geänderten Richtlinien zu arbeiten ist und welche Ausnahmen von den Richtlinienbestimmungen im Kanton gelten.

Der SES bietet in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf (also z.B. im Falle umfassender Änderungen der rechtlichen und/oder technischen Regelungen) Informationsveranstaltungen an.

Große Rechtsunsicherheit besteht im Hinblick auf das bilaterale Abkommen mit der EU. Wenn die EU neue Normen erlässt z.B. Produkt- oder Installationsnormen, werden diese von der Schweizer Normenvereinigung automatisch übernommen. Die Ersteller haben über den Berufsverband oder ähnlich Quellen häufig Kenntnis von diesen Normen und würden sich danach richten. In der Praxis scheitert dies aber häufig daran, dass auf Behördenseite die entsprechenden Kenntnisse nicht vorhanden seien.

### **Rechtsgrundlagen, mangelnder Vollzug und Vollzugsunterschiede**

Bezüglich der Rechtsgrundlagen, VKF-Vorschriften und SES-Papiere, herrscht grundsätzliche Zufriedenheit. Ein rechtliches Einzelfallproblem besteht offenbar bezüglich der Generalüberholung von Sprinkleranlagen. Die VKF-Richtlinie für Sprinkleranlagen befindet sich derzeit in Revision; aber auch im Entwurf der neuen Fassung besteht noch immer eine Gesetzeslücke bezüglich der Generalüberholung. Unklar ist, wer die Generalüberholung anordnet. Da die Sprinklerfirmen keine Möglichkeit haben, bezüglich der Generalüberholung Druck auf die Anlagenbetreiber auszuüben, ist es ihr Wunsch, dass die Gebäudeversicherungen den Anlagenbetreibern eine Frist für die Generalüberholung setzen, um sicherzustellen, dass diese auch tatsächlich durchgeführt werden kann.

Als größtes Problem werten die Anlagenerrichter die zwischen den Kantonen in Teilen unterschiedliche Interpretation der VKF-Richtlinien, die zu Vollzugsunterschieden führt. Die VKF-Richtlinien lassen generell einen gewissen Auslegungsspielraum. Dies ist auf der einen Seite gewollt, damit die Gebäudeversicherungen in spezifischen Situationen angemessen agieren können. Auf der anderen Seite führt es jedoch zu unterschiedlichen Auslegungen zwischen den Kantonen und teilweise, personenabhängig, sogar innerhalb eines Kantons. Nach dem Empfinden der Anlagenfirmen verlangt jeder Kanton etwas Anderes. Eine im Kanton Luzern errichtete und abgenommene Anlage ist nicht zwingend auch im Kanton St. Gallen abnahmefähig. Hier passt das Sprichwort „es brennt in jedem Kanton anders“.

Für die Anlagenfirmen, die häufig in der gesamten Schweiz oder zumindest in mehreren Kantonen aktiv sind, führt dies zu großer Unsicherheit und dazu, sich auf den entsprechenden Kanton einstellen zu müssen. Die konkreten Anforderungen an die geplante Anlage ergeben sich dann erst im Bewilligungsverfahren bzw. später bei der Anmeldung oder Installation. Sie sind jedenfalls nicht allein aus den rechtlichen Grundlagen ableitbar. Problematisch ist dies insbesondere, da unterschiedliche Anforderungen auch zu Preisverschiebungen führen können und Projekte vor Ausführungsbeginn hinsichtlich der Kosten mitunter falsch eingeschätzt werden.

In diesem Kontext wird der Kanton St. Gallen als der Kanton mit der strengsten Auslegung beschrieben, der Kanton Aargau als „nutzerfreundlichster“ Kanton. Für den Bereich der Sprinkleranlagen wurden die Unterschiede zwischen den Kantonen Aargau und Luzern als minimal beschrieben. Dies wird darauf zurückgeführt, dass der in der GVL zuständige Mitarbeiter früher beim Sicherheitsinstitut gearbeitet hat, das im Kanton Aargau für die Abnahme und Inspektion von Sprinkleranlagen zuständig ist. Für den Kanton St. Gallen wurden als Aufwandstreiber in diesem Zusammenhang insbesondere die Änderungswünsche des AFS bzw. der zuständigen Fachstelle benannt. Hier würden grundsätzlich hohe Anforderungen gestellt und es sei vorab nicht absehbar, was verlangt wird und wie die Anlage gestaltet sein müsse, um genehmigungsfähig zu sein. Deutlich gemacht wurde dies anhand des Eingabepfandes einer Sprinkleranlage, der mit der Anmeldung eingereicht wird, und sich im Kanton St. Gallen immer vom Ausgangsplan, der mit dem Installationsattest einzureichen ist, unterscheidet, da im Laufe der Installation grundsätzlich Änderungen verlangt würden. Dies könne bei einer Anlage bis zu 4-8 Stunden zusätzlichem Aufwand führen, die in dieser Form in anderen Kantonen nicht anfallen. Bemängelt wurde zudem, dass behördliche Abklärungen im Kanton St. Gallen häufig sehr lange dauerten (zwischen einem Monat und zwei Jahren). Als Beispiel wurde geschildert, dass es bei einem Anlagenprojekt zwei Jahre

gedauert hat, bis das Abnahmeprotokoll durch das AFS übermittelt wurde. Angeregt wurden zudem, dass es auch im Kanton St. Gallen wie z.B. in Zürich mehrere Fachstellen geben sollte.

Teilweise wird die unterschiedliche Interpretation jedoch auch auf unklare und zu schwammige Definitionen in den Richtlinien zurückgeführt. Dies gilt insbesondere für die VKF-Richtlinie über Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die als ziemlich „dünn“, ungenügend und sogar als unbrauchbar bezeichnet wurde.

Obwohl die Richtlinie dies grundsätzlich vorsieht, sind RWA-Anlagen nach derzeitiger Praxis weder zulassungspflichtig/-fähig, noch anmelde- und abnahmepflichtig. Den befragten Anlageerrichtern scheint es, als wäre die Feuerpolizei in diesem Zusammenhang häufig überfordert. Leittragender sei der Verbraucher, wenn er eine Anlage erhält, deren Qualität er selbst nicht prüfen kann, und die nicht dem Stand der Technik entspricht. Angesichts des harten Preiskampfs im Bereich der RWA- sowie aller technischer Brandschutzanlagen sei eine behördliche Absegnung (Genehmigung und Abnahme) aus Ersteller- und Kundensicht sehr wichtig. Das Problem stelle sich weniger bei Großprojekten, da RWA-Anlagen dort im Zusammenhang mit der allgemeinen Abnahmeprüfung abgenommen würden, spielte aber bei kleineren Projekten eine große Rolle.

Offenbar gehen die Kantone mit der unzureichenden Rechtslage auf unterschiedliche Art und Weise um. Einige Kantone, die jedoch im Rahmen der vorliegenden Studie nicht untersucht wurden, wie z.B. Zürich, Bern und Waadt haben individuelle Vollzugsleitlinien entwickelt. Dies ist jedoch mit Blick auf die grundsätzlich mit der Einführung der VKF-Richtlinien angestrebte Harmonisierung als eher kontraproduktiv einzuschätzen.

An der Beseitigung der unzulänglichen Rechtslage wird jedoch bereits gearbeitet. Der SWKI hat ein Stand-der-Technik-Papier zu RWA-Anlagen entwickelt, das bereits im Umlauf sein sollte. Die Veröffentlichung hat sich jedoch aus verschiedenen Gründen verzögert, soll aber noch in diesem Jahr erfolgen. Für RWA-Anlagen soll es in Zukunft Zertifizierungen geben.

Angesichts der mit den VKF-Richtlinien angestrebten Harmonisierung wurde angeregt, die folgenden Ziele zu verfolgen:

- Die Richtlinien sollten so eindeutig wie möglich gestaltet werden, um den Interpretationsspielraum und die daraus folgenden Vollzugsunterschiede einzudämmen.
- Dazu sollten die Richtlinien konkret beschreiben und festlegen, wer was wann zu tun hat. Nach derzeitiger Rechtslage ist entsprechend der Rückmeldungen aus den Interviews immer der Eigentümer/Anlagenbetreiber der „Gelackmeierte“.
- Zudem sollten einheitliche Standards gesetzt werden, wann in welche Gebäude welche Anlagen einzubauen sind und wie Abschlüsse, Türen, Schieber, Sicherheitsbeleuchtung etc. auszugestaltet sind.
- Schließlich sollten die Anforderungen an Fluchtwegpläne, Feuerwehrpläne und Brandschutzkonzepte vereinheitlicht werden.

### **Formularwesen**

Mit den vorhandenen Formularen besteht grundsätzlich Zufriedenheit. Angemerkt wurde allerdings, dass derzeit verschiedene Formulare im Umlauf seien und die Zuständigkeitsverteilung zwischen der VKF und dem SES in Teilen unklar sei. Zudem sollte ein einheitliches Format gewählt werden und das derzeitige Nebeneinander von Word- und Excel-Dokumenten beseitigt werden. Das einheitliche Format sollte das Ausfüllen am PC erlauben.

Die Formulare für Sprinkleranlagen befinden sich derzeit in Überarbeitung durch die VKF und den SES.

Zudem sollten Formulare auch für die Anlagentypen entwickelt werden, für die es bislang keine Vorgaben gibt. Das sind insbesondere Gaslösch- und RWA-Anlagen, für die es auch (noch) keine VKF-Zertifizierung gibt. Für RWA-Anlagen werden derzeit im Zusammenhang mit der oben erwähnten Überarbeitung der Richtlinie Formulare entwickelt. Bei Gaslösch- und sonstigen speziellen Löschanlagen ist davon auszugehen, da diese auch weiterhin als nicht zertifizierungsfähig betrachtet werden.

### **Elektronischer Schriftverkehr/Digitalisierung**

Die Einführung der Möglichkeit des elektronischen Schriftverkehrs wird weitgehend ambivalent betrachtet. Interaktive, elektronische Formulare stellten aus Sicht der Befragten nur dann eine Erleichterung dar, wenn die elektronische Unterschrift anerkannt wäre und auch die häufig mit den Formularen zu verschickenden Pläne elektronisch eingereicht werden könnten, da andernfalls ein Nebeneinander von Papier- und elektronischer Übermittlung bestünde. Was die Pläne betrifft, schauen alle Beteiligten jedoch lieber auf Papier als auf den Bildschirm, da dies übersichtlicher ist. Hinzu kommt, dass die elektronischen Möglichkeiten der Gebäudeversicherungen derzeit nur die Bearbeitung bestimmter Formate zulässt.

Grundsätzlich wird aber anerkannt und begrüßt, dass die Entwicklung wohl in Richtung Digitalisierung geht.

Die vorhandenen, verbindlichen VKF-Formulare, die eine Bearbeitung am PC erlauben, werden von den Anlagenerrichtern unternehmensintern elektronisch genutzt. Unternehmensintern funktioniert das elektronische Formularwesen in den großen Firmen schon sehr gut. Die Formulare sind mit dem internen Dokumentenmanagementsystem verknüpft, so dass die für das Ausfüllen jedes Formulars erforderlichen Angaben wie Name und Adresse des Anlagenerrichters und des Kunden u. ä. vorausgefüllt sind.

### **Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung und zentraler Ansprechpartner**

Die Gebäudeversicherungen werden von den befragten Planern, entsprechend ihrem Selbstverständnis, als Dienstleister wahrgenommen, der den Brandschutz im Rahmen des Planungs- und Bauprozesses konstruktiv begleitet. Insbesondere die kostenlosen Beratungsangebote wie z.B. das Vorabgespräch im Rahmen des Brandschutzbewilligungsverfahrens wurden lobend hervorgehoben. Diese Angebote werden von den Planern gerne angenommen, weil sie einen wesentlichen Beitrag zum optimalen Prozessverlauf leisten. Insgesamt wurde die Gebäudeversicherung aller drei Kantone von den befragten Planern als hilfsbereit und kooperativ beschrieben und die Zusammenarbeit als positiv bewertet. Etwas kritischer waren Einzelrückmeldungen von Anlagenfirmen, in denen die fehlende Kooperationsbereitschaft der Gebäudeversicherung bezüglich Fragen zur Auslegung und zum Verständnis rechtlicher Grundlagen bemängelt wurde. Insgesamt betrachtet fühlen sich die Planer offenbar besser beraten als die Anlagefirmen. Dabei muss jedoch betont werden, dass dies angesichts der geringen Anzahl von Interviews möglicherweise nur einen Ausschnitt darstellt und nicht repräsentativ ist.

Von einer Vielzahl von Interviewpartnern aus allen drei Kantonen wurde die Wichtigkeit des persönlichen Kontakts zu den Mitarbeitern der Gebäudeversicherungen betont. Dieser habe häufig entscheidenden Einfluss auf den Verlauf von Bewilligungsverfahren, Kontrollen und sonstigen Interaktionen mit den Behörden.

Aus den Interviews lässt sich zudem der Wunsch nach einem zentralen Ansprechpartner für jedes einzelne Projekt ableiten. Dies betrifft insofern nicht nur die Gebäudeversicherungen, sondern sämtliche an einem Baubewilligungsverfahren beteiligten Behörden.

Seit der Einführung der Koordinierungsstelle für Baugesuche, die es mit unterschiedlichem Namen in jedem der drei Kantone gibt, ist eine engere Abstimmung der an einem Verfahren beteiligten Behörden sichergestellt. Nach außen gegenüber den Projektplanern treten jedoch häufig weiterhin mehrere Ansprechpartner in Vertretung der einzelnen beteiligten Behörden in Erscheinung. Manchmal sind es sogar verschiedene Ansprechpartner einer Behörde. Im Kanton Aargau wurde ein Einzelfall geschildert, in dem es für ein Projekt eine Vielzahl unterschiedlicher Ansprechpartner aus verschiedenen Behörden gab, was dazu führte, dass bestimmte Fragen mehrfach zu klären waren. Insbesondere kann dies in den Fällen angenommen werden, in denen bestimmte Aspekte sowohl den Feuerschutz als auch den Brandschutz betreffen. Dies führt zu einer gemeinsamen Zuständigkeit von dem Amt für Feuerschutz und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Dies wird als unübersichtlich wahrgenommen und erschwert die Arbeit der Planer, aber auch die Koordination zwischen den Behörden. Gesprächsinhalte, Zusagen oder Entscheidungen einer Person bzw. Behörde müssen über mehrere Kanäle kommuniziert werden und es ist nicht immer sichergestellt, dass jeder über für ihn etwaig relevante Aspekte in Kenntnis gesetzt ist.

Für den Kanton Luzern wurde geschildert, dass dort das Prinzip des zentralen Ansprechpartners bereits weitgehend umgesetzt würde.

### **Fachkompetenz**

Ein Thema, das von vielen Gesprächspartnern aus unterschiedlichen Perspektiven aufgeworfen wurde, ist die Brandschutzexpertise der einzelnen Akteure, die häufig als nicht ausreichend und verbesserungsbedürftig erachtet wird.

Von den Planern wurde insbesondere auf das teilweise ungenügende Fachwissen auf kommunaler Ebene, insbesondere in kleineren Gemeinden, hingewiesen. Diese Defizite wurden durch die Gebäudeversicherungen der Kantone Aargau und St. Gallen bestätigt. Der Kanton Luzern ist aufgrund der Ausnahmeregelung, den Brandschutz insgesamt als kantonale Angelegenheit zu regeln, nicht betroffen. Sofern eine Gemeinde im Kanton Aargau oder im Kanton St. Gallen nicht zufällig einen Brandschutzingenieur beschäftigt, obliegt die Prüfung der Brandschutzaspekte eines kommunalen Baugesuchs als ein Randaspekt der Prüfung des gesamten Baugesuchs in der Regel den Bauverwaltern. Diese sind zwar Baurechtsexperten, haben aber eher selten fundierte Kenntnisse des Brandschutzrechts. Diese haben häufig nicht die Chance, ihr Brandschutzwissen zu erweitern bzw. zu vertiefen, weil der Brandschutz auf gemeindlicher Ebene eher ein Randthema ist und die Fälle, in denen das anders ist, nämlich bei größeren, komplexen Vorhaben, gerade durch die Gebäudeversicherungen geprüft werden. Im Kanton Aargau behelfen sich kleinere Gemeinden häufig damit, die Prüfung des Brandschutzes in kommunalen Baugesuchen als Sonderaufgabe an Kaminfeger zu übertragen.

Anders herum haben die Gebäudeversicherungen angeregt, die brandschutzrechtliche und – technische Fachkompetenz der Planer zu verbessern und in diesem Bereich mehr in Aus- und Fortbildung zu investieren. Viele im Rahmen von Brandschutzbewilligungsverfahren auftretende Probleme resultierten schlicht aus Unkenntnis.

Diese Einschätzung wird von einigen Anlagenbetreibern geteilt. Die Vorabklärungen bezüglich des Brandschutzgesuchs werden in der Regel durch die Planer gemacht, deren Kenntnisse im Hinblick auf die technischen Brandschutzanlagen häufig nicht sehr ausgeprägt sind. Dass Brandschutzingenieure in die Planung involviert werden, ist nur selten und nur bei sehr großen, komplexen Vorhaben der Fall. Die häufig mangelnde Vorschriftenkenntnis führe bei der späteren Anmeldung der Anlagen zu viel Nacharbeit. Für Sprinkleranlagen wurde in diesem Kontext angeregt, dass die Gebäudeversicherung oder Fachstelle früher in den Prozess eingebunden werden müsse.

Sofern der Einbau einer Sprinkleranlage als Auflage der Brandschutzbewilligung verfügt wird, erfolgt bei größeren Projekten im Anschluss in der Regel eine Ausschreibung durch den Generalunternehmer/Planer. Der Inhalt sei häufig nicht mit der Bewilligungsbehörde abgeklärt und die entsprechenden Offerten orientierten sich an der Ausschreibung. Die Probleme werden dann häufig deutlich, wenn der erfolgreiche Bieter das Projekt anmelden will und die Behörde mit der Planung nicht einverstanden ist. Aufgrund der fehlenden Einbindung der Behörde vor der Ausschreibung stimmten häufig Wasserversorgung und Dimensionierung der Anlage nicht. Neben der Verbesserung der Fachkompetenz der Planer bezüglich technischer Brandschutzanlagen wurde insofern angeregt, die Anmeldung von Sprinkleranlagenprojekten bereits vor der Ausschreibung durchzuführen.

Zudem wurde in Teilen auch auf eine mangelnde Fachkompetenz und Vorschriftenkenntnis der Gebäudeversicherungen und Fachstellen insbesondere bezüglich bestimmter Anlagentypen wie z.B. RWA- sowie Gaslöschanlagen hingewiesen. So wurde dafür plädiert, die Fachkompetenz der zertifizierten Prüfstellen zu verbessern. Es dürfe nicht der Fall sein, dass ein Anlagenersteller die Prüfstelle erst über den Stand der Technik aufklären müsse.

## Wettbewerb

Nach den Aussagen in den Interviews zu urteilen funktioniert der Wettbewerb auf allen brandschutzrelevanten Märkten, d.h. insbesondere zwischen Planungsbüros und den verschiedenen Anlagenfirmen einwandfrei.

Der Markt für technische Brandschutzanlagen wird, insbesondere für Sprinkleranlagen sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) als durch harten Preiskampf dominiert beschrieben.

Die Errichtung und Instandhaltung von Sprinkleranlagen wird in der Regel zu Pauschalpreisen angeboten. Theoretisch wäre eine Preisbildung über Stückkosten, zum Beispiel nach der Anzahl der Sprinklerköpfe möglich, dies wird aber von keinem der Wettbewerber gemacht. Die Pauschalpreise sind sehr niedrig und liegen deutlich unter denen in Deutschland, was dazu führt, dass keine deutschen Sprinklerfirmen in der Schweiz tätig sind. Die niedrigen Preise stellen insbesondere für große Schweizer Firmen, deren Preistreiber die Lohnkosten sind, ein Problem dar. Mitunter ist ob der niedrigen Preise die Einhaltung von Standards und Lieferung von Qualität schwierig.

Wenn nach Stunden abgerechnet werden könnte, lägen die Preise doppelt bis dreimal so hoch, da regelmäßig das Doppelte bis Dreifache des vergüteten Aufwands als tatsächlicher Aufwand anfällt.

Die Errichter von RWA-Anlagen fühlen sich wettbewerbstechnisch benachteiligt, da es (noch) keine VKF-Zulassung gibt und RWA-Anlagen von den Gebäudeversicherungen eher „stiefmütterlich“ behandelt werden. Mangels VKF-Zertifizierung halten sich die Errichterfirmen grundsätzlich an genormte Anlagen aus Deutschland. Die Anzahl von Fachfirmen, die maschinelle RWA-Anlagen errichten ist überschaubar. Die Unternehmen arbeiten in der Regel Schweiz-weit. Angesichts des harten Wettbewerbs gibt es zwischen den Anbietern wenig gegenseitiges Vertrauen.

Ähnliches gilt für die Errichter von Gaslöschanlagen. Auch hier gibt es Probleme die Anlagen am Markt zu platzieren, weil die Nachfrage aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen begrenzt ist und Gaslöschanlagen insofern noch immer ein Nischenprodukt darstellen. Die Installation von Gaslöschanlagen erfolgt grundsätzlich freiwillig und ist damit nicht genehmigungs- und abnahmepflichtig. Es besteht die Möglichkeit, das Sicherheitsinstitut mit der Abnahmekontrolle zu beauftragen. Die Kosten trägt in diesem Fall jedoch der Bauherr, was diesem mitunter schwer zu vermitteln ist. Häufig nehmen Bauherrn vom Einbau einer Gaslöschanlage, z.B. zum Schutz eines EDV-Raums vor diesem Hintergrund Abstand.

Da es für die Anlagen oder Bestandteile keine VKF-Zertifizierung gibt, werden Gaslöschanlagen, die in bestimmten Räumen eine verpflichtende Sprinkleranlage ersetzen sollen, zudem häufig nicht von der Gebäudeversicherung genehmigt. Auch in diesem Fall nehmen die Bauherren dann häufig Abstand davon. Diese Umstände führen zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil auf Seiten der Errichter von Gaslöschanlagen.

Die Errichter von Gaslöschanlagen würden es insofern begrüßen, wenn die Regelungen für diesen Anlagentyp vorsähen, dass auch freiwillig installierte Gaslöschanlagen von den Gebäudeversicherungen abgenommen werden müssen. Zudem sollten die Vorschriften dahingehend geändert werden, dass der Einbau einer Gaslöschanlage in EDV-Räumen verbindlich ist.

## 6.2 Optimierung

Der im Folgenden dargestellte Optimierungsvorschlag greift die aus den Interviews resultierenden Anregungen auf, die einen Einfluss auf die administrative Belastung haben, und fasst diese zusammen.

<b>Titel</b>	<b>Einrichten eines zentralen Brandschutz-Webportals</b>
<b>Hintergrund</b>	<p>Nach derzeitiger Praxis hat jede „Regulierungsebene“ eine eigene Webseite, auf der die rechtlichen Grundlagen, Vollzugshilfen, Merkblätter, Formulare und weitere relevante brandschutzrechtliche Informationen bereit stehen. Die verschiedenen Seiten sind nicht miteinander verlinkt, d.h. im Bedarfsfall müssen mitunter drei verschiedene Seiten konsultiert und durchsucht werden.</p> <p>Inwiefern die vorhandenen Informationen, insbesondere die zur Erfüllung von Informationspflichten zu verwendenden Formulare, lediglich eingesehen oder auch herunter geladen und weiterbearbeitet werden können, ist unterschiedlich. Auf der Webseite der VKF beispielsweise stehen Formulare für die Erfüllung von Informationspflichten im Zusammenhang mit Brandmelde-, Gasmelde- und Sprinkleranlagen zum Download bereit; zwar sind diese nicht alle im selben Format, jedoch können sie auf dem PC weiterbearbeitet werden.</p> <p>Im Kanton St. Gallen gibt es für die Zusammenstellung der Baugesuchsformulare einen Online-Dienst, der die individuelle Konfiguration des Baugesuchs ermöglicht. Neben den verschiedenen Formularen kann dabei auch die Gemeinde mit der entsprechenden Anschrift ausgewählt werden.</p> <p>Im Kanton Aargau stellt die AGV zwar zahlreiche Rechtsdokumente auf ihrer Seite zum Download bereit, die Formulare für das Brandschutzgesuch können jedoch lediglich in Papierform über das Netz bestellt werden und insofern nicht elektronisch bearbeitet werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Formularsammlung der VKF noch nicht alle Anlagentypen abdeckt.</p> <p>Des Weiteren scheint es bezüglich der Bekanntgabe von Gesetzesänderungen und der Weiterentwicklung des Stands der Technik kein systematisches und stringentes Verfahren zu geben.</p>
<b>Beschreibung des Vorschlags</b>	<p>Als Lösung könnte ein zentrales Webportal geschaffen werden, das alle relevanten Informationen zum Thema Brandschutz bereitstellt. Rechtsgrundlagen, Merkblätter, Leitlinien und Vollzugshilfen sowie verbindlich zu nutzende Formulare und sonstigen Informationen sollten hier zentral bereitgestellt werden.</p> <p>Das Portal könnte zudem verbindlich dafür genutzt werden, über Änderungen der rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen zu informieren.</p> <p>Das zentrale Webportal sollte angesichts des Zusammenwirkens der drei „Regulierungsebenen“ und der Zuständigkeitsverteilung gemeinschaftlich von der VKF, den Gebäudeversicherungen und, sofern möglich, auch dem SES betrieben werden. Bezüglich des Umfangs einer solchen technischen Lösung bestehen zunächst zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als technische Minimallösung könnte das zentrale Webportal lediglich aus einer gemeinsamen Startseite bestehen und die Besucher auf die</li> </ol>

---

verschiedenen Seiten der kantonalen Brandschutzbehörden, der VKF und des SES weiterleiten.

2. Im Sinne einer technischen Volllösung könnte ein gemeinsames Portal geschaffen werden, auf das alle beteiligten Akteure ihre relevanten Informationen, Dokumente und Formulare zum Download bereitstellen.

Bezüglich der Funktionalitäten beider Lösungen ergeben sich wiederum zwei Möglichkeiten:

- a) Das Portal dient allein der Informationsbeschaffung. Dokumente, Informationen und Formulare stehen zum Download bereit, die Formulare sind elektronisch bearbeitbar, müssen aber weiterhin auf dem Postweg oder per Email an die zuständigen Behörden geschickt werden. Vorab wird eine Formatvereinheitlichung der Formulare angestrebt und sichergestellt, dass für alle relevanten administrativen Prozesse entsprechende elektronisch bearbeitbare Formulare zur Verfügung stehen.
- b) Im Sinne einer Maximallösung könnte das Formularwesen zudem interaktiv ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass es möglich ist, Bewilligungsgesuche, Projektanmeldungen, Installationsatteste etc. am PC zu bearbeiten und diese elektronisch über das Portal an die zuständige Stelle zu schicken. Die Kontaktdaten der Gestuchsteller und der beteiligten Fachfirmen könnten in den Formularen vorausgefüllt und die Formulare zudem mit Plausibilitätskontrollen ausgestattet sein. Neben der jeweils zuständigen Behörde könnte auch der jeweiligen Fachstelle, der Feuerwehr, dem Wasserwerk und sonstigen beteiligten Stellen Zugang zu den elektronisch gespeicherten Gesuchen und Attesten gewährt werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Maximallösung müsste der Zusammenhang des Brandschutzbewilligungsgesuchs mit dem Baugesuch berücksichtigt werden. Selbst im Kanton Aargau, wo es separate Formulare für das Brandschutzbewilligungsgesuch gibt, wird dieses als Bestandteil des Baubewilligungsgesuchs bei der Gebäudeversicherung eingereicht. Das bedeutet, dass die Digitalisierungsinitiative auch das Baurecht umfassen müsste bzw. für die Handhabung dieser Schnittstelle zumindest eine Regelung getroffen werden.

Zudem müsste eine Lösung bezüglich der mit den meisten Gesuchen und Attesten einzureichenden Konstruktionspläne gefunden werden. Eine technische Lösung zu schaffen, die auch den Online-Versand von Plänen ermöglicht, wird wegen der zahlreichen unterschiedlichen verwendeten Formate möglicherweise schwierig. Hinzu kommt, dass alle an den administrativen Brandschutzprozessen Beteiligten im Hinblick auf die Prüfung der Pläne aus Übersichtlichkeitsgründen lieber mit Papier arbeiten. Sofern sich die technische Lösung jedoch nur auf die Formulare bezieht und die Pläne weiterhin in Papierform eingereicht werden, entsteht ein Medienbruch. Das Nebeneinander der zwei Formate verringert das Einsparpotenzial.

Auf die zwei vorgestellten Punkte bezogen sich auch größtenteils, wie in Kapitel 4.6.1 dargestellt, die Einwände der Befragten ge-

---

gen eine digitalisierte Lösung.

Als gutes Beispiel für ein zentrales Webportal in der Schweiz kann das Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen angeführt werden ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)). Dieses Portal dient als Plattform für alle Ausschreibungen der einzelnen politischen Ebenen. Die Behörden können hier ihre Ausschreibungen bekanntmachen und die nötigen Unterlagen online stellen. Für beide Seiten besteht die Möglichkeit der Kommunikation auf der Plattform. Es ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden.

#### Zielgruppe

Die Einrichtung eines zentralen Brandschutz-Webportals käme allen Akteuren im Bereich Brandschutz – Planern und Fachplanern, Anlagengerichtern und Fachfirmen, aber auch Bauherren und Anlagenbetreibern – zu Gute.

#### Wirkung

Jeder der vorgestellten Ansätze würde den Nutzern die Informationssuche erleichtern und damit zu einer Ersparnis von Zeit und Geld führen. Zudem würde die teilweise herrschende Irritation bezüglich des Nebeneinanders der verschiedenen „Brandschutz-Regulierungsebenen“ verringern. Insbesondere Nutzern, die in einem bestimmten Kanton erstmalig aktiv werden wollen, würde das Portal einen Vorteil verschaffen.

Die Einführung interaktiver Formulare würde den Prozess zur Erfüllung der einzelnen Informationspflichten verschlanken und den Zeitaufwand für das Ausfüllen der Formulare, für die Kontrolle und den Versand verringern.

1. Das Ausfüllen von Formularen am PC ist in der Regel weniger zeitaufwändig als das handschriftliche Ausfüllen. Hinzu kommt die Zeitersparnis bezüglich der bereits vorausgefüllten Daten.
2. Der Zeitaufwand für die abschließende Vollständigkeits- und Richtigkeitskontrolle wäre angesichts der integrierten elektronischen Plausibilitätskontrollen verringert.
3. Schließlich entfielen das zeitaufwändige Anfertigen mehrerer Anschreiben für die verschiedenen zuständigen Stellen, das Versandfertigmachen der Briefe und das Porto. Sofern die Ausführungs- und Konstruktionspläne weiterhin in Papierform verschickt werden müssen, blieben die Portokosten bestehen.

#### Umsetzbarkeit

Als größtes Problem im Zusammenhang mit dem Online-Versand von Anträgen und sonstigen offiziellen Schreiben gilt die Unterschrift, die im elektronischen Verkehr durch eine Zertifizierung ersetzt werden muss. Durch das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen gesetzt und auch technisch wurde dieses Verfahren bereits in einigen Modellversuchen umgesetzt. Die Umsetzung wäre in dieser Hinsicht insofern rechtlich und technisch möglich.

Zu berücksichtigen sind schließlich die vermutlich hohen Investitionskosten, die mit der Implementierung der geschilderten Maximallösung verbunden wären. Diese würden die Einsparung administrativer Kosten sehr wahrscheinlich um ein Vielfaches übersteigen.

#### Adressat für die Umsetzung

Die Umsetzung müsste als Gemeinschaftsprojekt unter Beteiligung sämtlicher involvierter „Regulierungsebenen“ – den Gebäudeversicherungen, der VKF und dem SES – erfolgen.

**Tabelle 31: Optimierungsvorschlag: Einrichtung eines Webportals**



## 7. FAZIT

Zentrale Zielsetzung des Projekts war es, die durch das Brandschutzrecht in den drei Kantonen Aargau, Luzern und St. Gallen verursachte administrative Belastung zu messen sowie Informationspflichten, Prozesse und Kosten zwischen den Kantonen zu vergleichen und Optimierungsvorschläge abzuleiten.

Die Messergebnisse zeigen zunächst, dass die administrative Belastung durch das Brandschutzrecht in den drei Kantonen nicht besonders hoch ist. Dies korreliert mit der Einschätzung der Betroffenen, dass Aufwand- und Kostentreiber im Bereich des Brandschutzes nicht die administrativen Prozesse, sondern die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen an die Planung sowie die Installation, Wartung und Instandhaltung technischer Anlagen sind. Aber auch die daraus entstehenden wesentlich höheren sog. Regulierungskosten werden angesichts des Schutzziels der Brandsicherheit und Brandschadensverhinderung insgesamt als in einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehend betrachtet.

Die größten Kostenunterschiede zwischen den Kantonen ergeben sich aus den unterschiedlichen Fallzahlen, d.h. aus der unterschiedlichen Anzahl an Bewilligungsgesuchen, technischen Anlagen etc., die in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit und Unternehmensstruktur und vor allem der Bautätigkeit in jedem Kanton stehen.

Als Besonderheit des Brandschutzrechts, das als Planungs- und Ordnungsrecht zu qualifizieren ist, zeigt sich, dass der größte Teil des administrativen Aufwands bei Experten wie z.B. Planern, Fachplanern und Anlagenerrichtern liegt, auch wenn diese ihren Aufwand in der Regel vergütet bekommen.

Die Ergebnisse der Prozessanalyse zeigen, dass der Brandschutz in den drei Kantonen recht ähnlich organisiert ist und die übergeordneten Strukturen und Prozesse vergleichbar sind. In struktureller Hinsicht waren im Gegensatz zu den anderen beiden Kantonen zwei Besonderheiten im Kanton Luzern zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Kosten haben: 1. Im Kanton Luzern liegt die generelle und ausschließliche Zuständigkeit für den Brandschutz bei der GVL, während es in den beiden anderen Kantonen eine Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gebäudeversicherungen und Gemeinden gibt. 2. Im Kanton Luzern wurden im Bereich des Blitzschutzwesens behördliche Aufgaben auf anerkannte Fachfirmen verlagert, während diese Aufgaben in den beiden anderen Kantonen durch Blitzschutzkontrolleure der Gebäudeversicherungen erledigt werden. Im Hinblick auf den Vergleich wäre es insofern möglicherweise interessanter gewesen, wenn ein Kanton beteiligt gewesen wäre, der nicht über eine Gebäudeversicherung verfügt und den Brandschutz insofern gänzlich anders organisiert.

Mit Blick auf die verschiedenen „Regulierungsebenen“ wurde festgestellt, dass die aus den VKF-Richtlinien und SES-Papieren resultierenden Kosten insgesamt höher liegen als die aus den kantonalen Rechtsakten folgende Belastung. Dies korreliert mit der wesentlich höheren Anzahl identifizierter Informationspflichten in den VKF-Richtlinien und SES-Papieren. Ein direkter Vergleich ist jedoch insofern nicht zielführend als die Informationspflichten unterschiedliche Normadressatengruppen betreffen.

Interessant bezüglich der VKF- und SES-Informationspflichten ist, dass die gemessenen Kosten im Bereich der Brandmelde- und Sprinkleranlagen für die Anlagenbetreiber weit höher liegen als für die Anlagenerrichter, obwohl die Errichterfirmen durch weit mehr zu erfüllender Informationspflichten betroffen sind. Dieses Ergebnis ist einer einzigen Informationspflicht, nämlich der Pflicht zum „Führen des Anlagenkontrollbuchs“ zuzuschreiben.

Der Aufwand zur Erfüllung der VKF-/SES-Informationspflichten ist in allen drei Kantonen identisch, da die administrativen Prozesse und zu verwendenden Formulare dieselben sind. Etwaige Unterschiede, wie sie die Tabelle 19 aufweist, sind durch die unterschiedlichen Fallzahlen zu erklären. Die im Rahmen der qualitativen Erhebung häufig angeführten Vollzugsunterschiede zwischen den Kantonen, spiegeln sich in den Kosten nicht wider. Das liegt an der Methode des Standardkostenmodells, nach dem allein die sich direkt aus den gesetzlichen Grundlagen ergebende Belastung gemessen und zudem mit standardisierten Prozessen und Aufwänden gearbeitet wird. Unterschiede im Vollzug, die über die Verwendung unterschiedlicher Formulare hinausgehen und insbesondere auf das Handeln der zuständigen Behörde bzw. Person zurückzuführen sind, werden nach dem SKM ausgeklammert, da diese nicht direkt aus dem Gesetz stammen und zudem nur schwer standardisierbar sind. Diese Vollzugsunterschiede sind zwar nicht oder nur schwer quantifizierbar, wurden aber qualitativ beleuchtet und dargelegt.

Bei den Kosten zeigen sich Vollzugsunterschiede nur an den Stellen, an denen eine Informationspflicht in einem Kanton vollzogen wird und in einem anderen nicht. Dies ist grundsätzlich nur bei aus den nicht verbindlich anzuwendenden SES-Papieren stammenden Informationspflichten wie z.B. der „Beurteilung von Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren“ der Fall, da andernfalls ein Vollzugsdefizit der Gebäudeversicherung vorläge. Hinzu kommen die Fälle, in denen der Vollzugsprozess in einem Kanton vollkommen anders strukturiert ist als in einem anderen, wie es z.B. im Kanton Luzern im Bereich der Blitzschutzanlagen der Fall ist.

Größere Unterschiede zeigen sich bei den aus den kantonalen Rechtsvorschriften resultierenden Informationspflichten des baulichen und betrieblichen Brandschutzes. Hier kommt zunächst die unterschiedliche Anzahl an Informationspflichten je Kanton zum Tragen. Unter den kantonalen Informationspflichten sind im Vergleich insbesondere die Kooperationspflichten zeit- und kostenintensiv. Hierzu zählen die Abnahmekontrollen sowie die Feuerschauen und periodischen Kontrollen. Grundsätzlich hängt der mit den Kontrollen verbundene Zeit- und Kostenaufwand von der Größe und Komplexität des Gebäudes ab. Insofern wurden hier Durchschnittswerte gebildet, was zur Folge hat, dass der Aufwand zur Erfüllung der in den Kantonen identischen Pflichten derselbe ist. Etwaige Vollzugsunterschiede wurden insofern auch hier aus der Quantifizierung ausgeklammert.

Unterschiede im Hinblick auf die Erfüllung einzelner Informationspflichten ergeben sich z.B. beim kantonalen Brandschutzbewilligungsgesuch. Während es zur Erfüllung dieser Pflicht im Kanton Aargau und im Kanton St. Gallen spezifische Formulare gibt, ist im Kanton Luzern zur Prüfung des Brandschutzes im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens lediglich eine zusätzliche Ausfertigung des Baugesuchs einzureichen. Die hier gemessenen Kosten sind als eher konservative Werte zu betrachten, die tatsächlichen Aufwände liegen sicher höher. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Aufwand zur Dokumentation des Brandschutzkonzeptes nicht in die Messung eingeflossen ist, da sich der Aufwand nicht vom inhaltlichen Aufwand der Planung der Brandschutzmaßnahmen trennen ließ.

Im Hinblick auf die Optimierung zeigt sich, dass sich ein Großteil der im Rahmen der Untersuchung zusammengetragenen Optimierungsvorschläge auf materielle Anforderungen und Vollzugsaspekte bezieht, die im Rahmen der Kostenmessung aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt wurden. Dabei wurde von den Interviewpartnern u.a. angemerkt, dass eine einheitliche Auslegung der VKF-Richtlinien und den SES-Technikpapieren gewünscht wird. Dies würde die Arbeit von Akteuren, die interkantonal tätig sind, vereinfachen, da dann auf Erfahrungen aus anderen Kantonen zurückgegriffen werden kann. Insbesondere einheitliche Anforderungen bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes würden den Rückgriff auf Erfahrungen erlauben. Dies würde den planerischen Zeitaufwand bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes verringern. Ein weiterer Punkt sind die teilweise unklaren Regelungen bzgl. der Zuständigkeit und den unterschiedlichen Ansprechpartnern. So gäbe es gerade bei Projekten, die u. a. das AWA und

die Gebäudeversicherung betreffen, Probleme mit mehreren zuständigen Mitarbeitern aus den Behörden, die für den selben Punkt zuständig sind.

Angesichts des insgesamt recht positiven Stimmungsbildes und der weitgehenden Zufriedenheit mit den administrativen Prozessen, verwundert es nicht, dass die Anzahl der Vorschläge, die sich konkret auf eine Verringerung der administrativen Belastung beziehen, überschaubar ist. Mit der ausführlich dargelegten Entwicklung und Etablierung eines zentralen Web-Portals liegt jedoch ein Vorschlag vor, der allen am Brandschutz beteiligten Akteuren Nutzen verspricht und zu einer Verschlinkung der Prozesse und damit des administrativen Aufwands beiträgt.

Zudem können die Kantone was die rechtliche Regelung einzelner Sachverhalte sowie die Organisation des Brandschutzes betrifft, sicher voneinander lernen bzw. sich gegenseitig inspirieren lassen. Als Beispiel kann hier die Regelung aus dem Kanton Aargau angeführt werden, dass Feuerungsanlagen mit einer Leistung unter 70 kW nicht bewilligungspflichtig sind. Hier könnten die beiden anderen Kantone prüfen, ob und inwieweit sich diese Regelung übertragen lässt. Derartige Analyseergebnisse stellen aber eher ein Nebenprodukt der vorliegenden Untersuchung dar und müssten bei Interesse umfassend eher im Rahmen einer vergleichenden Organisationsanalyse mit Aufgabenkritik untersucht werden. Insofern wurde hier auch keine Bewertung dieser Aspekte vorgenommen.

## 8. ANLAGEN

### 8.1 Anlage 1: Kostentabellen der drei Kantone

#### Kanton Aargau

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population*Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutz- verordnung	1	Gesuch zur Erteilung einer kom- munalen Brandschutzbewilligung für die Errichtung, Umgestaltung oder feuerpolizeilich bedeutsa- mer Bauten	Bauherr	60	59	2	Porto (antei- lig) - PostPac Economy Pa- ket	790	61,02	48.206
<b>Kanton Aargau</b>	Planungs- und Baugesetz	2	Anzeige der Fertigstellung vor In- betriebnahme bei gemeindlicher Bewilligung	Bauherr	5	9	0		790	9,17	7.248
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutzge- setz Brandschutz- verordnung	3	Kooperation bei der Durchfüh- rung der gemeindlichen Abnah- mekontrolle	Bauherr	60	87	0		738	93,60	69.078

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutzge- setz Brandschutz- verordnung	5	Gesuch zur Erteilung einer kan- tonalen Brandschutzbewilligung für die Errichtung, den Umbau oder die wesentliche Änderung von Bauten, Anlagen und Einrich- tungen	Bauherr	140	168	2	Porto (antei- lig) - PostPac Economy Pa- ket	738	155,98	115.115
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutzge- setz Brandschutz- verordnung	6	Gesuch zur Erteilung einer kan- tonalen Brandschutzbewilligung für Feuerungsanlagen	Bauherr	75	104	2	Porto - Grossbrief	197	105,57	20.796
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutz- verordnung	7	Anzeige der Fertigstellung vor In- betriebnahme bei kantonalen Be- willigung	Bauherr	5	9	0		935	9,17	8.578
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutzge- setz Brandschutz- verordnung	8	Kooperation bei der Durchfüh- rung der kantonalen Abnahme- kontrolle	Bauherr	240	340	0		935	340,36	318.237
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutz- verordnung	9	Vorlage von Attesten anerkannter Prüfstellen auf Verlangen der kantonalen Bewilligungsbehörde	Bauherr	0	0	0		0	-	0

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaftungskosten (in CHF)	Anschaftungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutz- gesetz	11	Antrag auf Ausnahme von der Zulassungspflicht neuer Baustoffe etc.	Planer/ Fach- planer	0	0	0		5	0,00	0
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutz- gesetz	12	Antrag auf Konzession zur Aus- übung des Kaminfegerberufs	Bewerber für den Kaminfe- gerberuf	30	32	4	Kopierkosten + Porto - Grossbrief	10	36,40	373
<b>Kanton Aargau</b>	Vollzugshilfe Kaminfege- wesen	13	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Feuerungsanlagen durch den Kaminfeger	Eigentü- mer/ Besitzer	5	5	0		642	5,01	3.215
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutz- verordnung	14	Meldung der Rohbaufertigstellung einer Feuerungsanlage	Ersteller von Feue- rungsan- lagen	5	9	0		260	9,17	2.385
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutz- verordnung	15	Kooperation bei der kommunalen Baukontrolle von Feuerungsanla- gen	Ersteller von Feue- rungsan- lagen	35	43	0		260	42,51	11.053

"Rechtssetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaftungskosten (in CHF)	Anschaftungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutz- verordnung	16	Kooperation bei der kantonalen Feuerschau	Gebäu- deeigentü mer	810	811	0		1.364	21,90	29.866
<b>Kanton Aargau</b>	Brandschutzge- setz Brandschutz- verordnung	17	Kooperation bei der periodischen kommunalen Feuerschau	Gebäu- deeigentü mer	60	60	0		750	60,09	45.068
<b>VKF</b>	BS-RL 17-03	7	Einreichen komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen zur Ge- nehmigung (Anmeldung)	Bauherr	70	69	0		240	68,86	16.526
<b>VKF</b>	BS-RL 17-03	8	Kooperation bei der Abnahme- prüfung komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen	Bauherr	0	0	0		0	-	0
<b>VKF</b>	BS-RL 17-03	9	Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	Eigentü- mer/Betr eiber	2	2	0		223.600	2,00	447.871
<b>VKF</b>	BS-RL 14-03	16	Nachweis des Feuerwiderstandes von Tragwerken	Bauherr	600	1.10 1	0		7	1.100,90	7.706

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>VKF</b>	BS-RL 18-03	19	Einreichen eines Projektes von Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlage zur Genehmigung (Anmeldung)	Installateure von Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlagen	0	0	0		0	-	0
<b>VKF</b>	BS-RL 18-03	20	Vorlage des Installationsattests einer Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlage	Ersteller von Löscheinrichtungen	0	0	0		0	-	0
<b>VKF</b>	BS-RL 18-03	22	Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löscheräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen	Ersteller von Löscheinrichtungen	3	3	3,25	Prüfaufkleber	37.950	4,33	76.997
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR - Sprinkleranlage	26	Einreichen eines Sprinkleranlagenprojekts zur Genehmigung (Anmeldung)	Sprinklerfirma	200	241	30	Porto in 5facher Ausfertigung (Paket bis 2kg wegen der A3-Pläne, PostPac Economy)	20	270,71	5.414

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR - Sprinkler- anlage	27	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage	Sprinklerfirma	217	227	36	Porto in 6facher Aus- fertigung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	20	262,51	5.250
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR - Sprinkler- anlage	29	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Sprinkleranlage (Anlagenbetreiber)	Anlagen- betreiber	630	631	0		20	360,54	7.211
<b>VKF / SES</b>	BS-RL (19-03)  Technische Richtlinie Sprinkleranlage	29a	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Sprinkleranlage (Anlagenerrichter)	Sprinklerfirma	630	788	0		20	450,06	9.001
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR - Sprinkler- anlage	30	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Sprinkleranlagen	Eigentü- mer/Betr eiber von Sprinkler- anlagen und Sprinklerfirma	120	120	0		201	120,18	24.156

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	31	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anlagenbetrei- ber)	Anlagen- betreiber	2	2	0		25.728	2,00	51.533
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	31a	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anlagenerrich- ter)	Sprink- lerfirma	10	11	0		402	10,80	4.341
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	32	Nachweis der Qualitätsprüfung des Schaummittels	Hersteller von Schaum mittel	1	1	0		3	1,08	3
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	33	Meldung der zehnjährigen Über- prüfung der Sprinkleranlage	Sprink- lerfirma	47	49	2	Porto in 2facher Aus- fertigung - Standardbrief	40	50,93	2.047
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	34	Einreichen der Generalüberho- lung zur Genehmigung	Sprink- lerfirma	501	613	6	Porto in 6facher Aus- fertigung - Standardbrief	18	619,01	11.198

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	35	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage nach Gene- ralüberholung	Sprinklerfirma	216	226	36	Porto in 6facher Aus- fertigung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	18	261,53	4.731
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	36	Kooperation bei der Abnahme- prüfung nach Generalüberholung (Anlagenbetreiber)	Anlagen- betreiber	630	631	0		4	1.813,55	6.529
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	36a	Kooperation bei der Abnahme- prüfung nach Generalüberholung (Anlagenerrichter)	Sprinklerfirma	630	788	0		362	22,51	8.150
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	37	Meldung der Außerbetriebsetzung einer Sprinkleranlage	Anlagen- betreiber	13	13	0		8	13,02	104
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	38	Meldung der Wiederinbetrieb- nahme einer Sprinkleranlage	Anlagen- betreiber	13	13	0		8	13,02	104

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaftungskosten (in CHF)	Anschaftungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>SES</b>	TR - Brand- meldeanlagen	43	Einreichen eines Projekts von Brandmeldeanlagen zur Geneh- migung (Anmeldung)	Brand- melde- firma	65	73	3	Porto in 3facher Aus- fertigung - Standardbrief	48	75,73	3.635
<b>SES</b>	TR - Brand- meldeanlagen	44	Einreichen eines Brandmelters für Sonderanwendungen zur Ge- nehmigung (Anmeldung)	Brand- melde- firma	267	318	1	Porto – Standardbrief	2	160,17	320
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brand- meldeanlagen	45	Vorlage des Installationsattests einer Brandmeldeanlage	Brand- melde- firma	135	146	18	Porto in 3facher Aus- führung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	50	163,85	8.193
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brand- meldeanlagen	46	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Brandmeldeanlage (Anlagenerrichter)	Brand- melde- firma	180	225	0		50	225,03	11.252
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brand- meldeanlagen	46a	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Brandmeldeanlage (Anlagenbetreiber)	Betreiber von Brand- meldean- lagen	180	180	0		50	180,27	9.014

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
SES	TR - Brand- meldeanlagen	48	Beurteilung von Brandmeldean- lagen nach 15 Jahren	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen	0	0	0		0	-	0
SES	TR - Brand- meldeanlagen	49	Meldung des Betriebsunterbruchs	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen	5	5	0		11	5,01	55
SES	TR - Brand- meldeanlagen	50	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagenbe- treiber)	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen?	2	2	0		55.536	2,00	111.239
SES	TR - Brand- meldeanlagen	50a	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagener- richter)	Brand- melde- firma	10	11	0		1.068	10,80	11.533

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmel- deanlagen	51	Einreichen eines Projekts von Gasmeldeanlagen zur Genehmi- gung (Anmeldung)	Errichter von Gasmel- deanla- gen	73	82	4	Porto in 4facher Aus- fertigung - Standardbrief	6	86,20	517
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmel- deanlagen	52	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Gasmeldeanlage (Anlagenbetreiber)	Betreiber der Anla- ge	60	60	0		6	60,09	361
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmel- deanlagen	52a	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Gasmeldeanlage (Anlagenerrichter)	Errichter von Gasmel- deanla- gen	60	75	0		6	75,01	450
<b>SES</b>	TR - Gasmel- deanlagen	53	Vorlage des Installationsattests einer Gasmeldeanlage	Errichter von Gasmel- deanla- gen	240	245	18	Porto in 3facher Aus- fertigung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	6	263,14	1.579

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaftungskosten (in CHF)	Anschaftungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
VKF	BS - RL 23-03	61	Kooperation bei der Abnahme ei- ner Blitzschutzanlage	Anlage- ersteller	180	225	0		81	225,03	18.227
VKF	BS - RL 23-03	62	Meldung über abnahmebereite Anlage (Installationsattest)	Anlage- ersteller	5	6	1	Porto - Stan- dardbrief	81	7,25	587
VKF	BS - RL 23-03	63	Periodische Kontrolle von Blitz- schutzanlagen	Betreiber der Anla- ge	5	5	0		563	5,01	2.819
VKF	BS - RL 23-03	65	Kooperation bei der Kontrolle nach einem Blitzschlag	Betreiber der Anla- ge	5	5	0		33	5,01	165
VKF	BS - RL 23-03	68	Führen eines Kontrollbuchs für Feuerwehraufzüge	Betreiber	2	2	0		1.224	2,00	2.452

## Kanton Luzern

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Plichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	1	Antrag auf Brandschutzbewilli- gung durch die Gebäudeversiche- rung	Bauherr	105	103	2	Porto (antei- lig) - PostPac Economy Pa- ket	600	91,76	55.056
<b>Kanton Luzern</b>	Planungs- und Baugesetz	3	Anzeige der Fertigstellung vor In- betriebnahme bei kantonaler Be- willigung	Bauherr	5	9	0		600	9,17	5.505
<b>Kanton Luzern</b>	Planungs- und Baugesetz	4	Kooperation bei der Durchfüh- rung der kantonalen Abnahme- kontrolle	Bauherr	240	340	0		600	340,36	204.216
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	5	Anzeige der Erstellung/Änderung von Feuerungs- und Rauchab- zugsanlagen	Bauherr	0	0	0		900	0,00	0
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	6	Anmeldung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen zur Kontrol- le durch den Kaminfegemeister	Bauherr	5	5	0		500	5,01	2.504

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	7	Kooperation bei der Feuerschau neu erstellter/geänderter Anlagen oder Einrichtungen durch den Kaminfeger	Bauherr	30	30	0		500	30,05	15.023
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	8	Antrag auf Bewilligung der Lage- rung, Herstellung, Verarbeitung, des Transports oder Verkaufs feuergefährlicher Stoffe und Wa- ren	Unter- nehmen, die feu- ergefährli- che Stof- fe und Waren lagern, herstel- len, ver- arbeiten, transport- ieren oder ver- kaufen	0	0	0		100	0,00	0
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	9	Nachweis ausreichender Kennt- nisse für die Wahl zum Kaminfe- germeister	Bewerber als Ka- minfeger meister	30	32	2	Porto – Grossbrief	6	34,40	215

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	10	Kooperation bei der periodischen Feuerschau durch die GVL	Gebäu- deeigentü- mer, Mie- ter und Pächter	120	120	0		50	120,18	6.009
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz  Verordnung zum Gesetz über den Feu- erschutz	11	Kooperation bei der periodischen Feuerschau durch den Kaminfe- ger	Gebäu- deeigentü- mer, Mie- ter und Pächter	5	5	0		12.000	5,01	60.090
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	12	Kooperation bei der Bewilligung und Kontrolle von Gaseinrichtun- gen	Gebäu- deeigentü- mer, Mie- ter und Pächter	120	125	0		30	124,88	3.746
<b>Kanton Luzern</b>	Gesetz über den Feuer- schutz	13	Benachrichtigung der Feuerwehr bei Schadensgefahr oder Brand- ausbruch	Jeder- mann	0	0	0		0	-	0

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaftungskosten (in CHF)	Anschaftungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>VKF</b>	BS-RL 17-03	7	Einreichen komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen zur Genehmigung (Anmeldung)	Bauherr	70	69	0		200	68,86	13.771
<b>VKF</b>	BS-RL 17-03	8	Kooperation bei der Abnahmeprüfung komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen	Bauherr	0	0	0		200	0,00	0
<b>VKF</b>	BS-RL 17-03	9	Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	Eigentümer/Betreiber	2	2	0		130.000	2,00	260.390
<b>VKF</b>	BS - RL 14-03	16	Nachweis des Feuerwiderstandes von Tragwerken	Bauherr	600	1.101	0		5	1.100,90	5.505
<b>VKF</b>	BS-RL 18-03	19	Einreichen eines Projektes von Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlage zur Genehmigung (Anmeldung)	Installateure von Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlagen	0	0	0		5	0,00	0

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>VKF</b>	BS-RL 18-03	20	Vorlage des Installationsattests einer Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlage	Ersteller von Löscheinrichtungen	0	0	0		5	0,00	0
<b>VKF</b>	BS-RL 18-03	22	Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löscheräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen	Ersteller von Löscheinrichtungen?	3	3	3,25	Prüfaufkleber	22.000	4,33	95.256
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR – Sprinkleranlage	26	Einreichen eines Sprinkleranlagenprojekts zur Genehmigung (Anmeldung)	Sprinklerfirma	200	241	30	Porto in 5-facher Ausfertigung (Paket bis 2kg wegen der A3-Pläne, PostPac Economy)	28	270,71	7.580
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR - Sprinkleranlage	27	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage	Sprinklerfirma	217	227	36	Porto in 6-facher Ausfertigung (Paket bis 2kg wegen der A3-Pläne, PostPac Economy)	28	262,51	7.350

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR - Sprinkler- anlage	29	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Sprinkleranlage (Anlagenbetreiber)	Sprinkler- firma	630	631	0		28	358,39	10.035
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR - Sprinkler- anlage	29a	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Sprinkleranlage (Anlagenerrichter)	Anlagen- betreiber	630	788	0		28	447,38	12.527
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR - Sprinkler- anlage	30	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Sprinkleranlagen	Eigentü- mer/Betr eiber von Sprink- leranlage n und Sprink- lerfirma	120	120	0		171	120,18	20.551
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	31	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anlagenbetrei- ber)	Anlagen- betreiber	2	2	0		21.888	2,00	43.842
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	31a	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anlagenerrich- ter)	Sprink- lerfirma	10	11	0		342	10,80	3.693

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaftungskosten (in CHF)	Anschaftungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	32	Nachweis der Qualitätsprüfung des Schaummittels	Hersteller von Schaum mittel	1	1	0		2	1,08	3
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	33	Meldung der zehnjährigen Über- prüfung der Sprinkleranlage	Sprink- lerfirma	47	49	2	Porto in 2facher Aus- fertigung - Standardbrief	34	50,93	1.742
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	34	Einreichen der Generalüberho- lung zur Genehmigung	Sprink- lerfirma	501	613	6	Porto in 6facher Aus- fertigung - Standardbrief	15	619,01	9.285
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	35	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage nach Gene- ralüberholung	Sprink- lerfirma	216	226	36	Porto in 6facher Aus- fertigung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	15	261,53	3.923
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	36	Kooperation bei der Abnahme- prüfung nach Generalüberholung (Anlagenbetreiber)	Anlagen- betreiber	630	631	0		300	18,03	5.408

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	36a	Kooperation bei der Abnahme- prüfung nach Generalüberholung (Anlagengerichter)	Sprinklerfirma	630	788	0		300	22,50	6.751
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	37	Meldung der Außerbetriebsetzung einer Sprinkleranlage	Anlagen- betreiber	13	13	0		8	13,02	104
<b>SES</b>	TR - Sprinkler- anlage	38	Meldung der Wiederinbetrieb- nahme einer Sprinkleranlage	Anlagen- betreiber	13	13	0		8	13,02	104
<b>SES</b>	TR - Brand- meldeanlagen	43	Einreichen eines Projekts von Brandmeldeanlagen zur Geneh- migung (Anmeldung)	Brand- melde- firma	65	73	3	Porto in 3facher Aus- fertigung Standardbrief	100	75,73	7.573
<b>SES</b>	TR - Brand- meldeanlagen	44	Einreichen eines Brandmelders für Sonderanwendungen zur Ge- nehmigung (Anmeldung)	Brand- melde- firma	267	318	1	Porto - Standardbrief	5	320,34	1.602
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brand- meldeanlagen	45	Vorlage des Installationsattests einer Brandmeldeanlage	Brand- melde- firma	135	146	18		105	163,85	17.205

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brand- meldeanlagen	46	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Brandmeldeanlage (Anlagenerrichter)	Brandmelde- firma oder Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen?	180	225	0		105	225,03	23.628
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brand- meldeanlagen	46a	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Brandmeldeanlage (Anlagenbetreiber)	Betreiber von Brand- meldean- lagen	180	180	0		105	180,27	18.928
<b>SES</b>	TR - Brand- meldeanlagen	48	Beurteilung von Brandmeldeanla- gen nach 15 Jahren	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen	105	125	2	Porto – Grossbrief	700	127,14	88.997

"Rechtssetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtzeitaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>SES</b>	TR - Brand- meldeanlagen	49	Meldung des Betriebsunterbruchs	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen	5	5	0		20	5,01	100
<b>SES</b>	TR - Brand- meldeanlagen	50	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagenbe- treiber)	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen?	2	2	0		91.000	2,00	182.273
<b>SES</b>	TR - Brand- meldeanlagen	50a	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagener- richter)	Brand- melde- firma	10	11	0		1.750	10,80	18.897
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmel- deanlagen	51	Einreichen eines Projekts von Gasmeldeanlagen zur Genehmi- gung (Anmeldung)	Errichter von Gasmel- deanla- gen	73	82	4	Porto in 4facher Aus- fertigung - Standardbrief	3	86,20	259

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Minuten)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung (in CHF)
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmel- deanlagen	52	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Gasmeldeanlage (Anlagenbetreiber)	Betreiber der Anla- ge	60	60	0		3	60,09	180
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmel- deanlagen	52a	Kooperation bei der Abnahme- prüfung einer Gasmeldeanlage (Anlagenerrichter)	Errichter von Gasmel- deanla- gen	60	75	0		3	75,01	225
<b>SES</b>	TR - Gasmel- deanlagen	53	Vorlage des Installationsattests einer Gasmeldeanlage	Errichter von Gasmel- deanla- gen	240	245	18	Porto in 3facher Aus- fertigung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	3	263,14	789
<b>VKF</b>	BS - RL 23-03	62	Meldung über abnahmebereite Anlage (Installationsattest)	Anlage- ersteller	70	88	1	Porto - Standardbrief	527	88,51	46.646
<b>VKF</b>	BS - RL 24-03	68	Führen eines Kontrollbuchs für Feuerwehraufzüge	Betreiber	2	2	0		960	2,00	1.923



## Kanton St. Gallen

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift- Titel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	1	Kooperation bei der Feuerschau vor Erteilung einer gemeindlichen brandschutztechnischen Baube- willigung (Erweiterun- gen/Umbauten)	Bauherr	30	30	0		460	30,05	13.821
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	2	Antrag auf gemeindliche Brand- schutzbewilligung der Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Gebäudeteilen	Bauherr	60	59	2	Porto (antei- lig) - PostPac Economy Pa- ket	460	61,02	28.069
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	3	Anzeige der Fertigstellung vor In- betriebnahme bei gemeindlicher Bewilligung	Bauherr	5	9	0		500	9,17	4.587
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über die Raumplanung und das öffentli- che Baurecht	4	Kooperation bei der Durchführung der gemeindlichen Abnahmekon- trolle	Bauherr	60	85	0		460	85,09	39.141
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	6	Antrag auf gemeindliche Bewilli- gung zur Einrichtung von Ölfeue- rungen	Bauherr	100	149	0		500	149,44	74.718

"Rechtssetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	7	Kooperation bei der Feuerschau vor Erteilung einer kantonalen brandschutztechnischen Baube- willigung (Erweiterun- gen/Umbauten)	Bauherr	30	30	0		441	30,05	13.250
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	8	Antrag auf kantonale Brand- schutzbewilligung für Bau, Umbau und Erweiterung	Bauherr	135	158	2	Porto (antei- lig) - PostPac Economy Pa- ket	441	146,80	64.740
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	9	Antrag auf kantonale Bewilligung zur Herstellung, Lagerung und Verarbeitung feuer- und explosi- onsgefährlicher Stoffe	Unter- nehmen, die ex- plosionsg- efährlich e Stoffe herstel- len, la- gern oder ver- arbeiten wollen	0	0	0		44	0,00	0
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	10	Anzeige der Fertigstellung vor In- betriebnahme bei kantonalen Be- willigung	Bauherr	5	9	0		441	9,17	4.046

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über die Raumplanung und das öffentli- che Baurecht	11	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	Bauherr	240	340	0		441	340,36	150.099
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	12	Antrag auf gemeindliche Bewilli- gung zur Aufstellung und zum Be- trieb von ortsfesten Wärmekraft- anlagen	Bauherr	100	149	0		53	149,44	7.920
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	13	Nachweis der brandschutztechni- schen Beschaffenheit von Stoffen, technischen Einrichtungen, Hand- feuerlöschern und Feuerungsag- gregaten (gemeindliche Bewilli- gung)	Bauherr	0	0	0		0	-	0
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz  Vollzugsverord- nung zum Ge- setz über den Feuerschutz	14	Kooperation bei der gemeindli- chen Feuerschau	Eigentü- mer/Nutz- er	60	60	0		3.580	60,09	215.122

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift- Titel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz  Vollzugsverord- nung zum Ge- setz über den Feuerschutz	15	Kooperation bei der kantonalen Feuerschau	Eigentü- mer/Nutz er	120	120	0		10	120,18	1.202
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	16	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen durch den Kaminfeger	Eigentü- mer/Besi tzer wärme- techni- scher An- lagen	5	5	0		19.000	5,01	95.143
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	17	Kooperation bei der Abnahme- kontrolle von neuen oder geän- derten Blitzschutzanlagen	Eigentü- mer/Besi tzer	180	225	0		1.200	225,03	270.036
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	18	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Blitzschutzanlagen	Eigentü- mer/Besi tzer	5	5	0		2.200	5,01	11.017
<b>Kanton St. Gal- len</b>	Gesetz über den Feuerschutz	19	Meldung von Blitzschlag	Eigentü- mer/Besi tzer	0	0			85	0,00	0

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>VKF</b>	BS - RL 17-03	7	Einreichen komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen zur Genehmigung (Anmeldung)	Bauherr	70	69	0		145	68,86	9.984
<b>VKF</b>	BS - RL 17-03	8	Kooperation bei der Abnahmeprüfung komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen	Bauherr	0	0	0		0	-	0
<b>VKF</b>	BS - RL 17-03	9	Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	Eigentümer/Betreiber	2	2	0		187.200	2,00	374.962
<b>VKF</b>	BS - RL 14-03	16	Nachweis des Feuerwiderstandes von Tragwerken	Bauherr	600	1.101	0		4	1.100,90	4.404
<b>VKF</b>	BS - RL 18-03	19	Einreichen eines Projektes von Gaslöscher-, Kühl- oder Löschanlage zur Genehmigung (Anmeldung)	Installateure von Gaslöscher-, Kühl- oder Löschanlagen	0	0	0		0	-	0

"Rechtssetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift- Titel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>VKF</b>	BS – RL 18-03	20	Vorlage des Installationsattests einer Gaslöscher-, Kühl- oder Löschanlage	Ersteller von Löscheinrichtungen	0	0	0		0	-	0
<b>VKF</b>	BS – RL 18-03	22	Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löschergeräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen	Ersteller von Löscheinrichtungen?	3	3	3,25	Prüfaufkleber	31.100	4,33	134.658
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR – Sprinkleranlage	26	Einreichen eines Sprinkleranlagenprojekts zur Genehmigung (Anmeldung)	Sprinklerfirma	200	241	30	Porto in 5facher Ausfertigung (Paket bis 2kg wegen der A3-Pläne, PostPac Economy)	25	270,71	6.768
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR – Sprinkleranlage	27	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage	Sprinklerfirma	217	227	36	Porto in 6facher Ausfertigung (Paket bis 2kg wegen der A3-Pläne, PostPac Economy)	25	262,51	6.563

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR – Sprinkler- anlage	29	Kooperation bei der Abnahmeprü- fung einer Sprinkleranlage (Anla- genbetreiber)	Sprinkler- firma	630	631	0		25	360,54	9.014
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR – Sprinkler- anlage	29a	Kooperation bei der Abnahmeprü- fung einer Sprinkleranlage (Anla- generrichter)	Anlagen- betreiber	630	788	0		25	450,06	11.252
<b>VKF / SES</b>	BS-RL 19-03  TR – Sprinkler- anlage	30	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Sprinkleranlagen	Eigentü- mer/Betr eiber von Sprink- leranla- gen und Sprink- lerfirma	120	120	0		220	120,18	26.440
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	31	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anlagenbetrei- ber)	Anlagen- betreiber	2	2	0		28.160	2,00	56.404
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	31a	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anlagenerrich- ter)	Sprink- lerfirma	10	11	0		440	10,80	4.751

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	32	Nachweis der Qualitätsprüfung des Schaummittels	Herstel- ler von Schaum mittel	1	1	0		3	1,08	3
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	33	Meldung der zehnjährigen Über- prüfung der Sprinkleranlage	Sprink- lerfirma	47	49	2	Porto in 2facher Aus- fertigung - Standardbrief	44	50,93	2.241
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	34	Einreichen der Generalüberholung zur Genehmigung	Sprink- lerfirma	0	0	0		20	0,00	0
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	35	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage nach Gene- ralüberholung	Sprink- lerfirma	216	226	36	Porto in 6facher Aus- fertigung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	20	261,53	5.178
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	36	Kooperation bei der Abnahmeprü- fung nach Generalüberholung (Anlagenbetreiber)	Anlagen- betreiber	630	631	0		396	18,01	7.133
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	36a	Kooperation bei der Abnahmeprü- fung nach Generalüberholung (Anlagenerrichter)	Sprink- lerfirma	630	788	0		396	22,48	8.904

"Rechtssetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	37	Meldung der Außerbetriebsetzung einer Sprinkleranlage	Anlagen- betreiber	13	13	0		9	13,02	117
<b>SES</b>	TR – Sprinkler- anlage	38	Meldung der Wiederinbetrieb- nahme einer Sprinkleranlage	Anlagen- betreiber	13	13	0		9	13,02	117
<b>SES</b>	TR - Brandmel- deanlagen	43	Einreichen eines Projekts von Brandmeldeanlagen zur Geneh- migung (Anmeldung)	Brand- melde- firma	65	73	3	Porto in 3facher Aus- fertigung - Standardbrief	73	75,73	5.528
<b>SES</b>	TR - Brandmel- deanlagen	44	Einreichen eines Brandmelders für Sonderanwendungen zur Ge- nehmigung (Anmeldung)	Brand- melde- firma	267	318	1	Porto - Stan- dardbrief	2	320,34	641
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brandmel- deanlagen	45	Vorlage des Installationsattests einer Brandmeldeanlage	Brand- melde- firma	135	146	18	Porto in 3facher Aus- führung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	77	163,85	12.617
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brandmel- deanlagen	46	Kooperation bei der Abnahmeprü- fung einer Brandmeldeanlage (Anlagenerrichter)	Brand- melde- firma	180	225	0		77	225,03	17.327

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 20-03  TR - Brandmel- deanlagen	46a	Kooperation bei der Abnahmeprü- fung einer Brandmeldeanlage (Anlagenbetreiber)	Betreiber von Brand- meldean- lagen	180	180	0		77	180,27	13.881
<b>SES</b>	TR - Brandmel- deanlagen	48	Beurteilung von Brandmeldeanla- gen nach 15 Jahren	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen	105	125	2	Porto - Gross- brief	950	127,14	120.781
<b>SES</b>	TR - Brandmel- deanlagen	49	Meldung des Betriebsunterbruchs	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen	5	5	0		24	5,01	120
<b>SES</b>	TR - Brandmel- deanlagen	50	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagenbe- treiber)	Eigentü- mer/Betr eiber von Brand- meldean- lagen?	2	2	0		123.240	2,00	246.850
<b>SES</b>	TR - Brandmel- deanlagen	50a	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagener- richter)	Brand- melde- firma	10	11	0		2.370	10,80	25.592

"Rechtssetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmelde- anlagen	51	Einreichen eines Projekts von Gasmeldealanlagen zur Genehmi- gung (Anmeldung)	Errichter von Gasmel- dealan- gen	73	82	4	Porto in 4facher Aus- fertigung Standardbrief	2	86,20	172
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmelde- anlagen	52	Kooperation bei der Abnahmeprü- fung einer Gasmeldealanlage (An- lagenbetreiber)	Betreiber der Anla- ge	60	60	0		2	60,09	120
<b>VKF / SES</b>	BS - RL 21-03  TR - Gasmelde- anlagen	52a	Kooperation bei der Abnahmeprü- fung einer Gasmeldealanlage (An- lagenerrichter)	Errichter von Gasmel- dealan- gen	60	75	0		2	75,01	150
<b>SES</b>	TR - Gasmelde- anlagen	53	Vorlage des Installationsattests einer Gasmeldealanlage	Errichter von Gasmel- dealan- gen	240	245	18	Porto in 3facher Aus- fertigung (Pa- ket bis 2kg wegen der A3- Pläne, PostPac Economy)	2	263,14	526
<b>VKF</b>	BS - RL 23-03	62	Meldung über abnahmebereite Anlage (Installationsattest)	Anlage- ersteller	5	5	1	Porto - Stan- dardbrief	1.200	6,01	7.209

"Rechtsetzungs- ebene"	Rechtsvorschrift Ti- tel	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Normadressat / Tat- sächlicher Pflichterfüller	Gesamtaufwand (in Min)	Interne Kosten (in CHF)	Anschaffungskosten (in CHF)	Anschaffungskosten Beschreibung	Fallzahl (Population * Frequenz)	Stückkosten pro In- formationspflicht (in CHF)	Administrative Be- lastung Total (in CHF)
<b>VKF</b>	BS - RL 23-03	65	Kooperation bei der Kontrolle nach einem Blitzschlag	Eigentü- mer/Betr eiber von Blitz- schutz- anlagen	5	5	0		85	5,01	426
<b>VKF</b>	BS - RL 24-03	68	Führen eines Kontrollbuchs für Feuerwehraufzüge	Betreiber	2	2	0		1.200	2,00	2.404

## 8.2 Anlage 2: Interkantonaler Vergleich der administrativen Belastung

Themenbereich	Lf . N r	Kanton Aargau		Kanton Luzern		Kanton St. Gallen		Fallzahl inkl. Frequenz			Stückkosten pro Informationspflicht (in CHF)			Administrative Belastung Total (in CHF)		
		IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	AG	LU	SG	AG	LU	SG	AG	LU	SG
Gemeindliche Brandschutzbewilligung	1		0		0	Kooperation bei der Feuerschau vor Erteilung einer gemeindlichen brandschutztechnischen Baubewilligung (Erweiterungen/Umbauten)	1			460			30,05			13.821
	2	Gesuch zur Erteilung einer kommunalen Brandschutzbewilligung für die Errichtung, Umgestaltung oder feuerpolizeilich bedeutsamer Bauten	1		0	Antrag auf gemeindliche Brandschutzbewilligung der Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Gebäudeteilen	1	790		460	61,02		61,02	48.206		28.069
	3	Anzeige der Fertigstellung vor Inbetriebnahme bei gemeindlicher Bewilligung	1		0	Anzeige der Fertigstellung vor Inbetriebnahme bei gemeindlicher Bewilligung	1	790		500	9,17		9,17	7.248		4.587
	4	Kooperation bei der Durchführung der gemeindlichen Abnahmekontrolle	1		0	Kooperation bei der Durchführung der gemeindlichen Abnahmekontrolle	1	738		460	93,60		85,09	69.078		39.141

Themenbereich	Lf . N r	Kanton Aargau		Kanton Luzern		Kanton St. Gallen		Fallzahl inkl. Frequenz			Stückkosten pro Informationspflicht (in CHF)			Administrative Belastung Total (in CHF)		
		IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	AG	LU	SG	AG	LU	SG	AG	LU	SG
Kantonale Brandschutzbewilligung	5		0		0	Kooperation bei der Feuerschau vor Erteilung einer kantonalen brandschutztechnischen Baubewilligung (Erweiterungen/Umbauten)	1			441			30,05			13.250
	6	Gesuch zur Erteilung einer kantonalen Brandschutzbewilligung für die Errichtung, den Umbau oder die wesentliche Änderung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen	1	Antrag auf Brandschutzbewilligung durch die Gebäudeversicherung	1	Antrag auf kantonale Brandschutzbewilligung für Bau, Umbau und Erweiterung	1	738	600	441	155,98	91,76	146,80	115.115	55.056	64.740
	7		0	Antrag auf Bewilligung der Lagerung, Herstellung, Verarbeitung, des Transports oder Verkaufs feuergefährlicher Stoffe und Waren	1	Antrag auf kantonale Bewilligung zur Herstellung, Lagerung und Verarbeitung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe	1		100	44		0,00	0,00		0	0
	8	Anzeige der Fertigstellung vor Inbetriebnahme bei kantonalen Bewilligung	1	Anzeige der Fertigstellung vor Inbetriebnahme bei kantonalen Bewilligung	1	Anzeige der Fertigstellung vor Inbetriebnahme bei kantonalen Bewilligung	1	935	600	441	9,17	9,17	9,17	8.578	5.505	4.046

Themenbereich	Lf . N r	Kanton Aargau		Kanton Luzern		Kanton St. Gallen		Fallzahl inkl. Frequenz			Stückkosten pro Informationspflicht (in CHF)			Administrative Belastung Total (in CHF)		
		IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	AG	LU	SG	AG	LU	SG	AG	LU	SG
	9	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	1	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	1	Kooperation bei der Durchführung der kantonalen Abnahmekontrolle	1	935	600	441	340,36	340,36	340,36	318.237	204.216	150.099
	10	Vorlage von Attesten anerkannter Prüfstellen auf Verlangen der kantonalen Bewilligungsbehörde	1		0	Nachweis der brand-schutztechnischen Beschaffenheit von Stoffen, technischen Einrichtungen, Handfeuerlöschern und Feuerungsaggregaten (gemeindliche Bewilligung)	1	0		0	-		-	0		0
Feuerungsanlagen	11	Gesuch zur Erteilung einer kantonalen Brandschutzbewilligung für Feuerungsanlagen	1		0	Antrag auf gemeindliche Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von ortsfesten Wärmekraftanlagen	1	197		53	105,57		149,44	20.796		7.920
	12					Antrag auf gemeindliche Bewilligung zur Einrichtung von Ölfeuerungen	1			500			149,44			74.718

Themenbereich	Lf . N r	Kanton Aargau		Kanton Luzern		Kanton St. Gallen		Fallzahl inkl. Frequenz			Stückkosten pro Informationspflicht (in CHF)			Administrative Belastung Total (in CHF)		
		IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	AG	LU	SG	AG	LU	SG	AG	LU	SG
	13		0	Anzeige der Erstellung/Änderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	1		0		900			0,00			0	
	14	Meldung der Rohbaufertigstellung einer Feuerungsanlage	1	Anmeldung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen zur Kontrolle durch den Kaminfegermeister	1		0	260	500		9,17	5,01		2.385	2.504	
	15	Kooperation bei der kommunalen Baukontrolle von Feuerungsanlagen	1	Kooperation bei der Feuerschau neu erstellter/geänderter Anlagen oder Einrichtungen durch den Kaminfeger	1		0	260	500		42,51	30,05		11.053	15.023	
	16		0	Kooperation bei der Bewilligung und Kontrolle von Gaseinrichtungen	1		0		30			124,88			3.746	
<b>Periodische Brandschutzkontrollen und Feuerschau</b>	17	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Feuerungsanlagen durch den Kaminfeger	1	Kooperation bei der periodischen Feuerschau durch den Kaminfeger	1	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen durch den Kaminfeger	1	642	12000	19000	5,01	5,01	5,01	3.215	60.090	95.143

Themenbereich	Lf . Nr	Kanton Aargau		Kanton Luzern		Kanton St. Gallen		Fallzahl inkl. Frequenz			Stückkosten pro Informationspflicht (in CHF)			Administrative Belastung Total (in CHF)		
		IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	AG	LU	SG	AG	LU	SG	AG	LU	SG
	18	Kooperation bei der periodischen kommunalen Feuerschau	1		0	Kooperation bei der gemeindlichen Feuerschau	1	750		3580	60,09		60,09	45.068		215.122
	19	Kooperation bei der kantonalen Feuerschau	1	Kooperation bei der periodischen Feuerschau durch die GVL	1	Kooperation bei der kantonalen Feuerschau	1	1364	50	10	21,90	120,18	120,18	29.866	6.009	1.202
<b>Kaminfeger Konzession</b>	20	Antrag auf Konzession zur Ausübung des Kaminfegerberufs	1	Nachweis ausreichender Kenntnisse für die Wahl zum Kaminfegermeister	1		0	10,25	6,25		36,40	34,40		373	215	
<b>Blitzschutz</b>	21		0		0	Kooperation bei der Abnahmekontrolle von neuen oder geänderten Blitzschutzanlagen	1			1200			225,03			270.036
	22		0		0	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Blitzschutzanlagen	1			2200			5,01			11.017
	23		0		0	Meldung von Blitzschlag	1			85			0,00			0

Themenbereich	Lf . Nr	Kanton Aargau		Kanton Luzern		Kanton St. Gallen		Fallzahl inkl. Frequenz			Stückkosten pro Informationspflicht (in CHF)			Administrative Belastung Total (in CHF)		
		IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	IP	vorhanden?	AG	LU	SG	AG	LU	SG	AG	LU	SG
<b>Brandmeldung</b>	24		0	Benachrichtigung der Feuerwehr bei Schadensgefahr oder Brandausbruch	1		0		0			-			0	
<b>Zulassung neuer Baustoffe und Bauteile</b>	25	Antrag auf Ausnahme von der Zulassungspflicht neuer Baustoffe etc.	1		0		0	5			0,00			0		

### 8.3 Anlage 3: Messrelevanz der VKF- und SES-Informationspflichten

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	1-03d		Pflicht zur Instruktion	Art. 19	Dies ist eine allgemeine Verhaltensnorm und keine konkrete Informationspflicht. Zudem werden Instruktionspflichten nach dem Handbuch zur Messung von Regulierungskosten der Bertelsmann Stiftung als inhaltliche und nicht als Informationspflichten betrachtet.		
<b>VKF</b>	1-03d 11.03d	1	Brandmeldung und Alarmierung der Löschkkräfte	Art. 20 Zif. 8.7 Abs. 1		Administrative Belastung = 0	Die Alarmierung der Löschkkräfte ist automatisiert und insofern mit keinem Aufwand verbunden.
<b>VKF</b>	1-03d 11-03d 16-03d 17-03d	2	Kennzeichnung von Fluchtrichtung und Ausgängen mit Rettungszeichen	Art. 51 Abs. 1 BSN Zif. 8.4 BSRL 11-03 Zif. 3.5.7 Abs. 1 BS-RL 16-03 Zif. 3.1.1, 3.1.2 BSRL 17-03	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	17-03d	3	Kennzeichnung der Fluchtrichtung durch Richtungsanzeiger	Zif. 3.1.2 Abs. 1	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	17-03d	4	Kennzeichnung von Ausgängen	Zif. 3.1.2 Abs. 2	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	11.03d	5	Markierung von Zufahrtsstraßen und Aufstellungsorten für Feuerwehrfahrzeuge	Zif. 5.1 Abs. 2	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	16-03d	6	Sicherheitsbeleuchtung der Fluchtrichtung und Ausgänge	Zif. 3.5.7 Abs. 1	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	17-03d	7	Einreichen komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen zur Genehmigung	Zif. 5.1	≠ separate Informationspflicht		Ist Bestandteil des allgemeinen Brandschutzgesuchs; eine separate Anmeldung eines komplexen Projekts von Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung wird nicht verlangt.
<b>VKF</b>	17-03d	8	Kooperation bei der Abnahmeprüfung komplexer Projekte von Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen	Zif. 5.2	≠ separate Informationspflicht		Ist Bestandteil der allgemeinen brandschutzrechnerischen Abnahme-kontrolle.

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
VKF	17-03d	9	Führen eines Kontrollbuches für Sicherheitsbeleuchtung und Stromversorgung	Zif. 6 Abs. 2			
VKF	1-03d	10	Kooperation bei der Erstellung von Alarmierungs- und Einsatzkonzepten	Art. 59	≠ Informationspflicht	Kein mess- und standardisierbarer Aufwand der Planer/Fachplaner.	Alarmierungs- und Einsatzkonzepte werden, sofern erforderlich, von den Feuerwehren erstellt. Manchmal wird die Feuerwehr frühzeitig in die Planung einbezogen; manchmal stellt ihr der Planer einfach die Pläne zur Verfügung; manchmal erhält die Feuerwehr die Pläne von der Gebäudeversicherung.
VKF	11.03d	11	Erstellen von Brandschutz- und Feuerwehrplänen auf Verlangen der Brandschutzbehörde	Art. 71 Brand- schutznorm Zif. 4.1 Abs. 2 BSRL 11- 03		Der tatsächliche Aufwand für die Erstellung des Brandschutzkonzepts ist der Planung zuzuordnen. Gemessen wurde insofern nur der Aufwand für das Kopieren und Einreichen des Brandschutzkonzepts.	Das Brandschutzkonzept ist als Datenanforderung in den Informationspflichten zur kantonalen Brandschutzbewilligung der Kantone enthalten.
VKF	11.03d	12	Kennzeichnung von Rauchverboten	Zif. 3.6 Abs. 2	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	12-03d	13	Antrag auf Zulassung von Baustoffen	Zif. 3.3 Abs. 1	Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		
<b>VKF</b>	12-03d	14	Antrag auf Brandschutzzu- lassung von Rohren und Lei- tungen	Zif. 3.3 Abs. 1	Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		
<b>VKF</b>	12-03d	15	Antrag auf Zulassung von Bauteilen	Zif. 4.3 Abs. 1	Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		
<b>VKF</b>	14-03d	16	Nachweis des Feuerwider- standes von Tragwerken	Art. 31 Brand- schutznorm Zif. 6.1 & 6.3 BSRL 14-03		Ist ein Ausnahmefall mit einer vergleichsweise ge- ringen Fallzahl.	

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	18-03d	17	Instruktion der Betriebsan- gehörigen in der Handha- bung der Löscheräte etc.	Zif. 5	Informationspflicht ge- genüber Dritten - nicht gemessen		Nach dem Handbuch der Bertels- mann Stiftung zur Regulierungs- kostenmessung handelt es sich bei Instruktionspflicht um einen eigen- ständigen Pflichttypen und nicht um eine Informationspflicht un- gleich IP. Läuft rein unternehmens- intern, kein Bezug zur Verwaltung.
<b>VKF</b>		18	Antrag auf Brandschutzan- wendung für Handfeuerlö- scher		Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		
<b>VKF</b>	18-03d	19	Einreichen eines Projektes von Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlage zur Genehmi- gung	Zif. 6.1	≠ separate Informati- onspflicht		Ist Bestandteil des allgemeinen Brandschutzgesuchs; eine separate Anmeldung eines Projekts von Gas- lösch-, Kühl- oder Löschanlagen wird nicht verlangt.
<b>VKF</b>	18-03d	20	Vorlage des Installationsat- tests einer Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlage	Zif. 6.2 (1)	Informationspflicht wird (noch) nicht voll- zogen.		Die Vorlage eines Installationsat- tests für Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlagen wird nicht von den Gebäudeversicherungen verlangt.

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	18-03d	21	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlage	Zif 6.2 (1)	≠ separate Informationspflicht		Ist Bestandteil der allgemeinen brandschutztechnischen Abnahme-kontrolle
<b>VKF</b>	18-03d		Periodische Kontrolle von Gaslösch-, Kühl- oder Löschanlagen	Zif. 6.3	≠ Informationspflicht		Es handelt sich um eine intern durchzuführende Kontrolle und damit um eine inhaltliche Pflicht nach dem Regulierungskosten-Handbuch der Bertelsmann Stiftung Typ Überwachungspflicht).
<b>VKF</b>	18-03d	22	Registrierung der Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löscheräten, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen	Zif. 7 Abs. 2		Zeitlicher Aufwand ist marginal, aber die Anschaffungskosten für die Prüfplakette und die großen Fallzahlen fallen ins Gewicht.	Der zeitliche Aufwand besteht im Anbringen einer Prüfplakette.
<b>VKF</b>	19-03d	23	Kennzeichnung von Zugängen zu Sprinklerzentralen	Zif. 2.3	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>SES</b>		24	Antrag auf Zulassung als Sprinklerfirma	Zif. 3.1.6 TRL	Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		
<b>SES</b>		25	Antrag auf Brandschutzanwendung für Sprinklerkomponenten	Zif. 3.1.5 TRL	Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b> <b>SES</b>	19-03d	26	Einreichen eines Sprinkleranlagenprojekts zur Genehmigung (Anmeldung)	Zif. 4.1 BSRL 19-03  Zif.3.1.7 TRL			
<b>VKF</b> <b>SES</b>	19-03d	27	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage	Zif. 4.2 BSR 19-03  Zif. 7.1 TR Sprinkleranlagen			
<b>SES</b>		28	Aushändigen der Sprinkleranlagendokumentation an den Anlagebetreiber	Zif. 7.2 TR Sprinkleranlagen	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKFSES</b>	19-03d	29	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Sprinkleranlage (Anlagenbetreiber)	Zif. 4.2 BSR 19-03Zif. 7.3 TRL Sprinkleranlagen			
<b>VKF</b> <b>SES</b>	19-03d	29a	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Sprinkleranlage (Anlagenerrichter)	Zif. 4.2 BSR 19-03  Zif. 7.3 TRL Sprinkleranlagen			
<b>VKF</b> <b>SES</b>	19-03d	30	Kooperation bei der periodischen Kontrolle von Sprinkleranlagen	Zif. 4.3 BSR 19-03			

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>SES</b>			Alarmorganisationsplan	Zif. 8.2 TRL Sprinkleran- lagen	≠ Informationspflicht		Ist Bestandteil der Anlagendoku- mentation, die dem Betreiber vom Ersteller auszuhändigen ist (s.o.).
<b>SES</b>		31	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anla- genbetreiber)	Zif. 8.11 TRL Sprinkleran- lagen			
<b>SES</b>		31a	Führen eines Kontrollbuches für Sprinkleranlagen (Anla- generrichter)	Zif. 8.11 TRL Sprinkleran- lagen			
<b>SES</b>	19-03d		Einreichen einer Kopie des Kontrollattests (Sprinkleran- lagen mit großer Gefähr- dung)	Zif 8.5 TRL Sprinkleran- lagen	≠ Informationspflicht		Ein Kontrollattest durch die Sprink- lerfirma wird nur im Fall der 10jährigen Überprüfung verlangt.  Die hier relevante externe Kontrolle erfolgt durch die Gebäudeversiche- rungen bzw. von ihr beauftragte Einrichtungen (AG: Sicherheitsinsti- tut, LU: GVL und SG: Firma Feuer- Stop GmbH). Ein entsprechendes Kontrollattest stellt insofern keine Informationspflicht dar.

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
SES		32	Nachweis der Qualitätsprüfung des Schaummittels	Zif. 8.6g TRL Sprinkleranlagen		Aufwand ist marginal.	Der Aufwand besteht lediglich Eintragen des Prüfdatums.
SES		33	Meldung der zehnjährigen Überprüfung der Sprinkleranlage	Zif. 8.6h TRL Sprinkleranlagen			
SES		34	Einreichen der Generalüberholung zur Genehmigung	Zif 8.7 TRL Sprinkleranlagen			
SES		35	Vorlage des Installationsattests einer Sprinkleranlage nach Generalüberholung	Zif 8.7 TRL Sprinkleranlagen			
SES		36	Kooperation bei der Abnahmeprüfung nach Generalüberholung (Anlagenbetreiber)	Zif 8.7 TRL Sprinkleranlagen			
SES		36a	Kooperation bei der Abnahmeprüfung nach Generalüberholung (Anlagenerrichter)	Zif 8.7 TRL Sprinkleranlagen			

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
SES		37	Meldung der Außerbetrieb- setzung einer Sprinkleranla- ge	Zif. 8.9 Abs. 1 TRL Sprinkleran- lagen			
SES		38	Meldung der Wiederinbe- triebnahme einer Sprinkler- anlage	Zif. 8.9 Abs. 2 TRL Sprinkleran- lagen			
SES		39	Absprache mit der zuständi- gen Behörde bei Stilllegung einer Sprinkleranlage	Zif. 8.10 TRL Sprinkleran- lagen		Ist ein Ausnahmefall mit marginaler Relevanz.	Gesprächsaufwand variiert. Wegen der geringen Fallzahl konnte diese IP nicht mit Kosten hinterlegt wer- den.
SES		40	Antrag auf Zulassung als Brandmeldefirma	Zif. 3.1.4 TRL	Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		
SES		41	Antrag auf Brandschutzan- wendung für Brandmelde- apparate/-systeme	Zif. 3.1.3 TRL	Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		
SES		42	Brandschutzanwendung für Brandmeldeapparate für Sonderanwendungen	Zif. 3.1.3 TRL	Zulas- sung/Brandschutzanwe- ndung VKF - nicht ge- messen		

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	20-03d	43	Einreichen eines Projekts von Brandmeldeanlagen zur Genehmigung (Anmeldung)	Zif. 4.1 BS- RL 20-03  Zif. 3.2 TRL			
<b>SES</b> <b>VKF</b>	20-03d	44	Einreichen eines Projekts von Brandmeldern für Son- deranwendung zur Geneh- migung (Anmeldung)	Zif. 4.1 BS- RL 20-03  Zif. 3.2 TRL			
<b>SES</b> <b>VKF</b>	20-03d	45	Vorlage des Installationsat- tests einer Brandmeldeanla- ge	Zif. 4.2 BSRL 20-03  Zif. 11.1 TRL Brandmel- deanlagen			
<b>VKF</b> <b>SES</b>	20-03d	46	Kooperation bei der Abnah- meprüfung einer Brandmel- deanlage (Anlagenbetreiber)	Zif 4.2 BSRL 20-03  Zif. 11.3 TRL Brandmel- deanlagen			
<b>VKF</b> <b>SES</b>	20-03d	46a	Kooperation bei der Abnah- meprüfung einer Brandmel- deanlage (Anlagenerrichter)	Zif 4.2 BSRL 20-03  Zif. 11.3 TRL Brandmel- deanlagen			

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	20-03d		Periodische Kontrolle von Brandmeldeanlagen	Zif 4.3	≠ Informationspflicht		Die periodische Kontrolle von Brandmeldeanlagen erfolgt durch die Wartungsfirma ohne behördliche Beteiligung. Es handelt sich um eine inhaltliche Pflicht (nach dem Regulierungskosten-Handbuch der Bertelsmann Stiftung Typ Überwachungspflicht).
<b>SES</b>		47	Aushändigen der Brandmeldeanlagendokumentation an den Anlagebetreiber	Zif. 11.2 Abs. 1 TRL Brandmeldeanlagen	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>SES</b>		48	Beurteilung von Brandmeldeanlagen nach 15 Jahren	Zif. 12.6 TRL Brandmeldeanlagen	Informationspflicht wird im Aargau nicht vollzogen.		Diese IP fällt nur in LU und SG an. Im AG findet keine separate Beurteilung nach 15 Jahren statt; sie fällt dort unter den gewöhnlichen Wartungszyklus.
<b>SES</b>		49	Meldung des Betriebsunterbruchs	Zif 12.7 TRL Brandmeldeanlagen			
<b>SES</b>		50	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagebetreiber)	Zif. 12.8 TRL Brandmeldeanlagen			

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>SES</b>		50a	Führen eines Kontrollheftes für Brandmeldeanlagen (Anlagenerrichter)	Zif. 12.8 TRL Brandmeldeanlagen			
<b>VKF SES</b>	21-03d	51	Einreichen eines Projekts von Gasmeldeanlagen zur Genehmigung (Anmeldung)	Zif. 4.1  Zif. 2.2 TRL Gasmeldeanlagen			
<b>VKFSES</b>	21-03d	52	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Gasmeldeanlage (Anlagenbetreiber)	Zif. 4.2 BSRL 21-03 Zif. 10.3 Abs. 1, 2 TRL Gasmeldeanlagen			
<b>VKF SES</b>	21-03d	52a	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Gasmeldeanlage (Anlagenerrichter)	Zif. 4.2 BSRL 21-03  Zif. 10.3 Abs. 1, 2 TRL Gasmeldeanlagen			

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	21-03d		Periodische Kontrolle von Gasmeldeanlagen	Zif. 4.3	≠ Informationspflicht		Die periodische Kontrolle von Gasmeldeanlagen erfolgt durch die Wartungsfirma ohne behördliche Beteiligung. Es handelt sich um eine inhaltliche Pflicht (nach dem Regulierungskosten-Handbuch der Bertelsmann Stiftung Typ Überwachungspflicht).
<b>SES</b>			Alarmorganisationsplan	Zif. 9 Abs. 1 TRL Gasmeldeanlagen	≠ Informationspflicht		Ist Bestandteil der Anlagendokumentation, die dem Betreiber vom Ersteller auszuhändigen ist (s.u.). Diese wird als IP ggü. Dritten nicht gemessen.
<b>SES</b>		53	Vorlage des Installationsattests einer Gasmeldeanlage	Zif. 10.1 TRL Gasmeldeanlagen			
<b>SES</b>		54	Aushändigen der Gasmeldeanlagendokumentation an den Anlagenbetreiber	Zif. 10.2 TRL Gasmeldeanlagen	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
SES		55	Vorlage des Vertrags über Instandhaltung	Zif. 11.1 Abs. 4 TRL Gasmelde- anlagen	Informationspflicht wird nicht vollzogen.		Die Gebäudeversicherung erhält in den Fällen, in denen ein Betreibe- runternehmen keinen Vertrag ab- schließen will Kenntnis über Errich- ter-/Wartungsfirma. Die Vorlage von Verträgen wird nicht verlangt.
SES		56	Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten (Anlagenbetreiber)	Zif. 11.1 Abs. 8 TRL Gasmelde- anlagen			
SES		56a	Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten (Anlagenerrichter)	Zif. 11.1 Abs. 8 TRL Gasmelde- anlagen			
SES			Funktionskontrollen von Gasmeldeanlagen	Zif. 11.2 Abs. 1 TRL Gasmelde- anlagen	≠ Informationspflicht		Die Funktionskontrollen der Anla- gen, die entweder betriebsintern oder durch eine Wartungsfirma durchgeführt werden, stellen eine inhaltliche Pflicht dar (nach dem Regulierungskosten-Handbuch der Bertelsmann Stiftung Typ Überwa- chungspflicht).

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>SES</b>			Wartung von Gasmeldeanlagen	Zif. 11.3 Abs. 1 , 2 TRL Gasmel- deanlagen	≠ Informationspflicht		Die Wartung der Anlagen, die von einer Wartungsfirma durchgeführt werden, stellt eine inhaltliche Pflicht dar (nach dem Regulierungskosten-Handbuch der Bertelsmann Stiftung Typ Überwachungspflicht).
<b>VKF</b>	22-03d	57	Nachweis der Wirksamkeit von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	Zif. 5 Abs. 1		Ist ein Ausnahmefall mit vergleichsweise geringen Fallzahlen.	
<b>VKF</b>	22-03d	58	Einreichen eines Projekts von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zur Genehmigung	Zif. 6.1	≠ separate Informationspflicht		Ist Bestandteil des allgemeinen Brandschutzbewilligungsgesuchs; eine separate Anmeldung der Projekte von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen wird nicht verlangt.
<b>VKF</b>	22-03d	59	Vorlage des Installationsattests einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage	Zif. 6.2	Informationspflicht wird im AG und in SG (noch) nicht vollzogen.		
<b>VKF</b>	22-03d	60	Kooperation bei der Abnahmeprüfung einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage	Zif. 6.2	≠ separate Informationspflicht		Sofern eine Abnahmekontrolle durchgeführt wird, erfolgt diese im Rahmen der Abnahmekontrolle der Brandmeldeanlage.

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	22-03d		Periodische Kontrolle von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	Zif. 6.3	≠ Informationspflicht		Interne Kontrollen und damit inhaltliche Pflicht (nach dem Handbuch zur Messung von Regulierungskosten der Bertelsmann Stiftung Typ Überwachungspflicht).
<b>VKF</b>	23-03d	61	Kooperation bei der Abnahme einer Blitzschutzanlage	Zif. 4.1 Abs. 1		Aufwand ist für den Eigentümer marginal.	
<b>VKF</b>	23-03d	62	Meldung über abnahmebereite Anlage (Installationsat-test)	Zif. 4.1 Abs. 3			
<b>VKF</b>	23-03d	63	Periodische Kontrolle von Blitzschutzanlagen	Zif. 4.2		Aufwand ist für den Eigentümer marginal.	
<b>VKF</b>	23-03d	64	Meldung eines Blitzschlags	Zif. 4.3	≠ brandschutzrechtliche Informationspflicht in der Praxis		Die Gebäudeversicherungen erhalten Kenntnis über den Blitzschlag durch die Versicherung, nicht durch den Anlagenbetreiber. Die Meldung gegenüber der Versicherung ist eine versicherungsrechtliche Pflicht.

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	23-03d	65	Kooperation bei der Kontrolle nach einem Blitzschlag	Zif. 4.3		Aufwand ist für den Eigentümer marginal.	
<b>VKF</b>	24-03d	66	Einreichen eines Projekts von Feuerwehraufzügen zur Genehmigung	Zif. 5.2.1	≠ separate Informationspflicht		Ist Bestandteil des allgemeinen Brandschutzbewilligungsgesuchs; eine separate Anmeldung eines Projekts von Feuerwehraufzügen wird nicht verlangt.
<b>VKF</b>	24-03d	67	Kooperation bei der Abnahmeprüfung eines Feuerwehraufzugs	Zif. 5.2.2	≠ separate Informationspflicht		Ist Bestandteil der allgemeinen Abnahmekontrolle.
<b>VKF</b>	24-03d		Periodische Kontrolle von Feuerwehraufzügen	Zif. 5.2.3	≠ Informationspflicht		Interne Kontrollen und damit inhaltliche Pflicht (nach dem Handbuch zur Messung von Regulierungskosten der Bertelsmann Stiftung Typ Überwachungspflicht).
<b>VKF</b>	24-03d	68	Führen eines Kontrollbuchs für Feuerwehraufzüge (Anlagenbetreiber)	Zif. 5.2.3			
<b>VKF</b>	24-03d	68a	Führen eines Kontrollbuchs für Feuerwehraufzüge (Anlagenerrichter)	Zif. 5.2.3			

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	24-03d		Periodische Kontrolle von Aufzugsanlagen mit Brandfallsteuerung	Zif. 7	≠ Informationspflicht		Interne Kontrollen und damit inhaltliche Pflicht (nach dem Handbuch zur Messung von Regulierungskosten der Bertelsmann Stiftung Typ Überwachungspflicht).
<b>VKF</b>	24-03d	69	Anbringen der Anschrift "Benützung im Brandfall verboten" in Aufzugsanlagen mit Brandfallsteuerung	Anhang zu Zif. 4.7	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	25-03d	70	Zulassung wärmetechnischer Anlagen - Feuerungsaggregate	Zif. 3.2 Abs. 1	Zulassung/Brandschutzanwendung VKF - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	25-03d	71	Kennzeichnung von wärmetechnischen Anlagen oder Teilen	Zif. 3.2 Abs. 2	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	25-03d	72	Antrag auf Zulassung von Abgasanlagen	Zif. 6.4 Abs. 2	Zulassung/Brandschutzanwendung VKF - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	25-03d	73	Kennzeichnung von Abgasanlagen	Zif. 6.5	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Messung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Messung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	26-03d	74	Antrag auf Brandschutzanwendung für Lüftungs- und Klimaanlageanlagen	Zif. 3.2 Abs. 1	Zulassung/Brandschutzanwendung VKF - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	26-03d	75	Kennzeichnung von lufttechnischen Anlagen	Zif. 3.2 Abs. 2	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	27-03d	76	Hinweis auf Brand- und Explosionsgefahr sowie Rauchverbot	Zif. 2.3.13	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	27-03d	77	Verwendungsbewilligung von am Boden knallenden Feuerwerkskörpern	Zif. 3.2	IP nicht gemessen.		Ist maßgeblich durch das eidgenössische Sprengstoffgesetz und die Sprengstoffverordnung geregelt und dann auf kantonale Ebene „heruntergebrochen“. Die IP ist insofern dem Sprengstoffrecht und nicht dem Brandschutzrecht zuzuordnen.
<b>VKF</b>	27-03d	78	Hinweispflicht auf Verbot von offenem Feuer und Rauchen in Lagerräumen für Feuerwerkskörper	Zif. 3.3.2	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	27-03d	79	Kennzeichnung von Fluchtwegen bei Lagern bis 1000 kg	Zif. 3.3.5	Informationspflicht gegenüber Dritten - nicht gemessen		

"Rechtsetzungsebene"	Rechtsvorschrift Nr.	Informationspflicht - Laufende Nummer	Informationspflicht - Titel	Informationspflicht - Fundstelle	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Informationspflicht	Anmerkung zur Mes- sung - Einschätzung Aufwand	Erläuterung
<b>VKF</b>	27-03d	80	Kennzeichnung von Flucht- wegen bei Lagern über 1000 kg	Zif. 3.3.6	Informationspflicht ge- genüber Dritten - nicht gemessen		
<b>VKF</b>	28-03d	81	Hinweis auf Brand- und Ex- plosionsgefahr sowie Rauch- verbot	Zif. 4.10	Informationspflicht ge- genüber Dritten - nicht gemessen		